



Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

6. Sitzung (öffentlich)

26. Januar 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 15:50 Uhr

Vorsitz: Dr. Michael Vesper (GRÜNE)

Protokollerstellung: Günter Labes, Thilo Rörtgen, Beate Mennekes, Rainer Klemann,
Stefan Ernst, Stefan Welter, Eva-Maria Bartylla (Federführung)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Nationale Exzellenzinitiative - eine neue Chance für den Forschungs- standort Nordrhein-Westfalen

1

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/213

In Verbindung damit:

Der Pakt für Forschung braucht Planungssicherheit

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/246

StS Dr. Michael Stückradt (MIWFT) berichtet über den aktuellen Sachstand bei der Auswahl der Exzellenzuniversitäten.

2 Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/725

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an.

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
Deutscher Hochschulverband	Prof. Dr. Bernhard Kempen	14/108	3, 14
Landesrektorenkonferenz der Universitäten	Prof. Dr. Volker Ronge	14/79	5, 15, 46
Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	Prof. Dr. Joachim Metzner	14/101	7, 16
Kanzlerkonferenz der Universitäten	Gerhard Möller	14/70	9, 17
Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen	Hans Stender	14/90	11, 18
Universität Münster	Prof. Dr. Bodo Pieroth	14/114	19, 30
Universität Bielefeld	Prof. Dr. Johannes Hellermann	14/87	20, 31
Universität Düsseldorf	Prof. Dr. Dr. Alfons Labisch	14/96	22, 32
RWTH Aachen	Prof. Dr. Burkhard Rauhut	-	23, 33
Universität Kassel	Prof. Dr. Bernhard Nagel	14/55	25, 34
NRW-Bank	Ernst Gerlach	-	37, 43, 45
Bundesverband deutscher Banken e. V.	Thomas Lorenz	14/61	40, 44, 45
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW	Bettina Sokol	14/75	46
Landes-ASTen-Treffen NRW	Daniel Houben Jochen Dahm	14/76 14/77	48, 50, 57 58

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seiten
Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften	Christian Berg	14/115	50, 60
Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke NRW	Achim Meyer auf der Heyde	14/86	52, 62
Bundesverband ausländischer Studierender e. V.	Roufaou Oumarou	14/115	61
Gemeinschaft der behinderten Studierenden NRW	Kurt Stiegler	14/115	61
Centrum für Hochschulentwicklung GmbH	Markus F. Langer	14/81	63, 71
Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW	Dr. Ute Zimmermann	14/94	65, 66, 67, 72
Personalräte der nichtwissenschaftlichen MitarbeiterInnen an den Hochschulen des Landes NRW	Klaus Böhme	14/109	67, 73, 74

Wie viele Skizzen sind eingereicht worden? - In der ersten Förderlinie Graduiertenschulen sind bundesweit 135 Antragsskizzen eingereicht worden, davon sind 21 Antragskizzen aus Nordrhein-Westfalen. In der zweiten Förderlinie Exzellenzcluster sind 157 Antragsskizzen bundesweit und darunter 35 aus Nordrhein-Westfalen eingereicht worden. In der dritten Förderlinie Zukunftskonzepte wurden 27 Antragsskizzen vorgelegt, von denen fünf aus Nordrhein-Westfalen stammten.

Wie viele Hochschulen unseres Landes sind jetzt aufgefordert worden, Anträge zu stellen? - In der ersten Förderlinie Graduiertenschulen sind 39 Hochschulen aufgefordert worden, von denen sich zehn in Nordrhein-Westfalen befinden. Mit vier Anträgen ist es die RWTH Aachen, mit zwei Anträgen die Universität Bielefeld, einmal die Ruhr-Universität Bochum, zweimal die Universität Bonn und einmal die Universität zu Köln.

In der zweiten Förderlinie Exzellenzcluster sind bundesweit 41 Universitäten aufgefordert worden, Anträge zu stellen. Davon sind vier aus Nordrhein-Westfalen, und zwar zweimal die RWTH Aachen und je einmal Universität Bonn und Universität zu Köln.

In der dritten Förderlinie Zukunftskonzepte sind insgesamt zehn Universitäten bundesweit zur Antragsstellung aufgefordert worden, davon stammt mit der RWTH Aachen eine aus Nordrhein-Westfalen.

DFG und Wissenschaftsrat haben mitgeteilt, dass sie Mitte Februar den antragstellenden Universitäten, aber auch den Länderministerien inhaltliche Begründungen für ihre Auswahl an die Hand geben. Herr Vorsitzender, wenn diese Informationen vorliegen, wäre ein geeigneter Zeitpunkt gekommen, eine inhaltliche Debatte hier zu führen. Ich übergebe dem Vorsitzenden die Aufstellung, die an die Abgeordneten verteilt oder dem Protokoll beigeheftet werden kann.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Wir sollten beides machen. Wir haben das Papier schon verteilt, und es wird auch dem Protokoll - s. Anlage - beigeheftet.

Vielen Dank für Ihren Bericht, Herr Staatssekretär. Ich vermute, jetzt gibt es dazu keine Äußerungen, weil wir heute nur den Bericht entgegennehmen wollten. Die Debatte sollten wir auf den Zeitpunkt vertagen, wenn Klarheit besteht. Ich sehe Kopfnicken. Dann verfahren wir so.

2 Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/725

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Der Gesetzentwurf ist am 1. Dezember 2005 in den Landtag eingebracht und dann an unseren Ausschuss überwiesen worden ist. Wir haben uns mit ihm am 8. Dezember 2005 befasst und eine Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Ich will mich im Namen aller Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer dafür bedanken, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind, sodass wir Sie heute anhören können und Sie sich unseren Fragen stellen. Ich danke Ihnen noch einmal dafür, dass Sie sich die große Mühe gemacht haben, auch schriftliche Stellungnahmen einzureichen.

Wir haben ein Tableau vorbereitet, das auf den ersten Blick den Eindruck hervorruft, dass wir heute einen hohen Berg zu besteigen und zu überwinden haben. Es sind 21 Sachverständige eingeladen. 19 haben für die heutige Sitzung zugesagt. Ich glaube - wir haben ja alle die schriftlichen Stellungnahmen gelesen -, dass wir auf sehr interessante Argumente, Ratschläge und Vorschläge hoffen können.

Ich schlage vor, in der Reihenfolge des Tableaus, das Sie alle auf Ihren Tischen liegen haben, vorzugehen. Die Sachverständigen sollten, wenn es irgendwie geht, ihre Ausführungen auf sieben Minuten beschränken. Ich wäre dankbar, wenn diese Vorgabe im Interesse der Bewältigung aller Stellungnahmen, eingehalten werden könnte. Ich sehe keinen Widerspruch.

Die Sachverständigen weise ich noch darauf hin, dass die schriftlichen Stellungnahmen nicht wiederholt zu werden brauchen, weil wir sie alle vorliegen haben. Ich weiß zudem aus früheren Anhörungen, dass solche Stellungnahmen auch wirklich gelesen werden. Sie können also davon ausgehen, dass der Inhalt Ihrer schriftlichen Stellungnahmen bekannt ist.

Ich schlage vor, nach einigen Stellungnahmen in logischen Abschnitten eine Frage- und Diskussionsrunde durchzuführen. - Zunächst hören wir Prof. Dr. Kempen, den Präsidenten des Deutschen Hochschulverbandes. Er hat ein terminliches Problem und hat deswegen gebeten, am Anfang Stellung nehmen zu können. Das ermöglichen wir natürlich gern.

Prof. Dr. Bernhard Kempen (Deutscher Hochschulverband): Ich bedanke mich ganz herzlich für die Einladung und auch dafür, dass die Legislative so viel Verständnis für die Terminnöte eines Leid geplagten Hochschullehrers hat, der um 13:00 Uhr ein Habilitationsverfahren an der Universität Köln betreiben muss. Es tut mir Leid, dass ich der Anhörung nicht bis zum Ende beiwohnen kann.

Auch wenn das auf Kosten meiner Redezeit geht, möchte ich etwas zum Deutschen Hochschulverband sagen, der gelegentlich mit der noblen Hochschulrektorenkonferenz verwechselt wird. Der Deutsche Hochschulverband ist die, wenn Sie so wollen, Standesvertretung. Mit 21.000 Mitgliedern vertreten wir die Professorinnen und Professoren an den Universitäten und den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Zu der Frage, um die es heute geht, nämlich zum Studienbeitragsgesetz lassen Sie es mich mit einem Satz sagen: Der Deutsche Hochschulverband begrüßt den nordrhein-westfälischen Gesetzentwurf und stimmt ihm im Wesentlichen zu. Wir sind der Ansicht,

dass Studienbeiträge unter anderen ein geeignetes Instrument der Hochschulfinanzierung sein kann, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind.

Die erste und vielleicht wichtigste Voraussetzung ist, dass die Studienbeiträge sozialverträglich erhoben werden müssen. Das sagt sich leichter, als es getan ist. Aber über das politische Ziel müssten sich eigentlich alle hier im Saal einig sein. Es muss darum gehen, dass auf alle Fälle verhindert wird, dass der Geldbeutel über den Studierwillen entscheidet. Es muss verhindert werden, dass Studienbeiträge eine prohibitive Wirkung haben und begabte Studierwillige von einem Studium abhalten.

Deswegen ist ein ausgeklügelter Mechanismus erforderlich, um sicherzustellen, dass nicht diese Prohibitivwirkung eintritt. Wir meinen, dass dies in diesem Gesetzentwurf ganz gut gelungen ist, wobei man sich im Detail allerdings schon noch die eine oder andere Verbesserung vorstellen mag.

Eine zweite Voraussetzung für die Zustimmung zu Studienbeiträgen ist, dass das Geld auch wirklich den Universitäten und Hochschulen zugute kommt. Es wäre fatal, wenn die Studierenden zur Kasse gebeten werden und der Studiengebühren- beziehungsweise Studienbeitragsertrag auf der anderen Seite vom Finanzminister bei den Landeszuschüssen an die Hochschulen in Abzug gebracht wird. Auch hier ist ein Mechanismus erforderlich, der dieses Linke-Tasche-rechte-Tasche-Spiel verhindert.

Schließlich muss sichergestellt sein, dass die Studienbeiträge nicht irgendwo in den Hochschulen versickern, sondern dass sie denjenigen, die nun bezahlen sollen, auch wirklich zum Nutzen werden, also sie sollen für das Studium und für die Verbesserung der Studienbedingungen eingesetzt werden.

Lassen Sie mich an diesem letzten Punkt fortfahren: Ich glaube, ich brauche Ihnen nicht zu erklären, dass es um die Studienbedingungen in Deutschland alles andere als gut bestellt ist. Und Nordrhein-Westfalen macht da keine Ausnahme. Wir haben eine Betreuungsrelation, wo im Durchschnitt ein Professor auf 60 Studierende kommt. Wenn Sie das vergleichen - und wir müssen das vergleichen - mit den oberen Hundert Universitäten etwa in den USA, bei denen eine Betreuungsrelation von 1:12 im Durchschnitt gegeben ist, dann werden Sie mir Recht geben, dass wir dringend etwas tun müssen.

Nun werden wir von Studienbeiträgen nicht die in der Bundesrepublik erforderlichen 8.000 Professorenstellen finanzieren können, aber wir werden wenigstens tendenziell diesen miserablen Studienbedingungen entgegenwirken können.

Nun zu einigen Detailfragen, die, wie ich sicher bin, im Laufe des Tages hier noch zu diskutieren sein werden. Ich sage ganz offen, was die zweite Voraussetzung für Studienbeiträge angeht, nämlich einen Mechanismus herzustellen, der sicherstellt, dass nicht die Studienbeiträge in ihrem Volumen durch den Finanzminister gewissermaßen indirekt zur Sanierung des Staatshaushalts vereinnahmt werden, vermissen wir als Deutscher Hochschulverband schon eine Regelung in diesem Gesetzentwurf, die verhindert, dass ein solcher Abzugsmechanismus eingreift. Wir könnten uns gut vorstellen, dass man die Qualitätspakte, die die Landesregierung mit den Hochschulen zu schließen haben wird, an einen Parlamentsbeschluss koppelt.

Ich glaube, Sie stimmen mir zu, wenn das so wäre, dann wäre vielleicht den Hochschulpakten, die in der Vergangenheit auch in Nordrhein-Westfalen teilweise nur eine Halbwertszeit von wenigen Monaten hatten, eine etwas längere Laufzeit beschieden, wenn denn das Parlament einer Änderung dieser Pakte jeweils zustimmen müsste.

Zur ersten Voraussetzung Sozialverträglichkeit, meine ich, dass die Lösung, ein Stipendiensystem einzuführen, diesem Gesetz noch sehr gut zu Gesicht stünde. Nichts gegen die hier gefundene Kreditlösung. Sie ist ausgeklügelt und stellt sicher, dass jeder Studierende studieren kann. Der Studierende erhält eine Subvention in der Weise, dass ihm ein unter den Marktzinsen liegendes vergünstigtes Darlehen durch die NRW-Bank geboten wird. Es besteht insoweit ein Kontrahierungszwang. Es ist auch sichergestellt, dass der Studierende mit seiner Darlehensschuld nicht in den wirtschaftlichen Ruin getrieben wird, weil nämlich erstens eine lange Laufzeit vorgesehen ist - die Rückzahlungsverpflichtung beginnt grundsätzlich erst nach dem Studium - und zweitens das Kreditrisiko von einem Ausfallfonds getragen wird. Ich meine, sehr viel mehr kann man da gar nicht machen, es sei denn, Sie würden sich dazu aufraffen, ein Stipendiensystem noch dazu zu geben. Ich könnte mir schon vorstellen, begabte und befähigte Studierende, um die es hier geht, von vornherein von der Gebührenpflicht freizustellen, wenn sie denn den Nachweis bringen, dass sie zielstrebig und mit Erfolg studieren. Das würde Anreize schaffen, die Studienzeit, die übrigens im Durchschnitt ja nicht mehr so exorbitant hoch liegt, noch weiter zu verkürzen und das Leistungsvermögen, das die Studierenden haben, noch weiter und besser zur Entfaltung zu bringen.

Zum Ausfallfonds - ich komme langsam zum Ende - möchte ich Ihnen nicht verhehlen, dass ich als Jurist ein bisschen Bauchschmerzen habe. Der Sache nach ist dies eine Quersubventionierung. Ein bestimmter Sockelbetrag in den Studienbeiträgen wird letztlich doch dazu verwendet, dass der finanziell leistungsfähige Studierende den finanziell weniger leistungsfähigen Studierenden gewissermaßen subventioniert, ihm ermöglicht, dass er die Studienbeiträge in Gestalt dieser Kreditsicherung dann auch leisten kann. Das ist mit dem Gebührenbegriff nur schwer vereinbar. Letztlich wäre das doch eine Aufgabe, die aus Steuermitteln zu bewältigen wäre, wobei mir freilich sofort einleuchtet, dass die amtierende Landesregierung und auch der Haushaltsgesetzgeber in diesem Land keine große Lust verspüren werden, diese Aufgabe aus dem Steueraufkommen zu stemmen. Dennoch möchte ich hier zu Protokoll geben: Es wäre die schlüssigere und elegantere Lösung, und vor allen Dingen wäre es eine Lösung, die nicht ein gewisses verfassungsrechtliches Restrisiko birgt. - Ich bedanke mich sehr für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten): Ich möchte nicht zum Ob bezüglich der Studiengebühren - da muss man zurzeit ja noch unterstellen, dass die Auffassungen innerhalb von Hochschulen unterschiedlich sind, solange das neue Recht nicht eingeführt ist -, sondern etwas zu ein oder zwei Punkten sagen, bei denen ich noch eine gewisse Änderungschance auf der Basis dieser Gesetzesform sehe. Beide Punkte beziehen sich auf den Aspekt der Autonomie, der sozusagen die politphilosophische Grundlage dieses Gesetzentwurfes mit bildet.

Ich versuche es einmal brechtisch: Einem Hungernden vor dem Brotkorb zu sagen, er könne wählen, ob er essen wolle oder nicht, ist irgendwie zynisch. Woher das Brot kommt, ist eine andere Frage, es sei denn, man weiß, dass es Hehlerbrot oder etwas Ähnliches ist.

Die Autonomie den Hochschulen zu geben, Studiengebühren zu erheben oder auch nicht, ist mindestens illusorisch, wenn nicht zynisch. Die Hochschulen können gar nicht anders, als sie zu erheben. Warum? - Das ist relativ einfach zu beantworten: nicht wegen ihrer generellen Unterfinanzierung, sondern der Kontext ist inzwischen ja sehr viel deutlicher. Auch beim neuen Hochschulfreiheitsgesetz hat der Minister inzwischen ja diesen Kontext dadurch erzeugt, dass er drei Sachverhalte zusammen sieht: Befreiung der Hochschulen, die Studiengebühren und den Globalhaushalt. Man kann sich zwar wünschen, dass eine Absicherung passiert gegen eine Kompensationsentwicklung zwischen Studienbeitragseinnahmen und dem Haushalt der vom Staat den Hochschulen gegeben wird. Wir sind aber bereits jetzt empirisch in einer Situation, dass wir den Globalhaushalt, der ja auch terminologisch inzwischen in die Zuschussform gekleidet wird, wenn nicht als Unterfinanzierung, dann als Nicht-Ausfinanzierung bezeichnen. Das ist dann immerhin ein Terminus, den man in der Verwaltung auch versteht. Weil wir in dieser Situation sind, müssen wir in den Hochschulen die Einnahmen aus Studienbeiträgen zusammen denken mit anderen Haushaltsmitteln, die wir haben. In der Situation gibt es praktisch keine Möglichkeit, auf Studiengebühreneinnahmen zu verzichten. Nach meiner Erwartung werden alle Hochschulen diese erheben, und sie werden auch den Höchstbetrag ausschöpfen.

Wir haben in diesem Zusammenhang in der Landesrektorenkonferenz die bayerische Lösung für vernünftig gehalten. Es erleichtert die Diskussionen in den Hochschulen, wenn die Verantwortung dafür, ob Studienbeiträge genommen werden oder nicht, in wesentlichen Teilen vom Staat übernommen wird und nicht in der einzelnen Hochschule sozusagen ausdiskutiert werden muss, wo es dann falsche Fronten gibt. Von daher ist die bayerische Lösung, glaube ich, vernünftig, wenn man schon nicht die politische Verantwortung für die Studienbeiträge insgesamt übernehmen will, dann aber eine Untergrenze einzuziehen, wie das in der bayerischen Lösung mit 300 € vorgesehen ist. Ich glaube, dass das realitätsnäher wäre. Die Argumentation hängt letztlich damit zusammen, dass man Autonomie nicht als solche gut oder schlecht finden kann, sondern dass man Autonomie unter dem Gesichtspunkt, was damit passieren wird, und in Erwartung der Konsequenzen betrachten muss.

In dem Zusammenhang möchte ich einen zweiten Punkt ansprechen, der im Übrigen in meiner Stellungnahme nicht benannt worden ist. Dieser Punkt hängt zusammen mit der Figur des Teilzeitstudiums. Der Gesetzentwurf enthält ja eine bestimmte Lösung für formalisierte Teilzeitstudiengänge, von denen wir wissen, dass es sie praktisch nicht gibt. Auf der anderen Seite haben wir faktisch empirisches Teilzeitstudium. Und es gibt immerhin Universitäten, die sagen, man sollte Gebühren anpassen an die Realität von nur teilweise in Anspruch genommenen Hochschulressourcen, also im faktischen Teilzeitstudium. Das will ich hier nicht weiter vertreten. Ich gebe das weiter, dass es solche Positionen gibt. Es gibt aber in Bezug auf das beispielsweise folgende Problem, einen

Sinn, statt Hochschulautonomie zu betreiben, es für das Land insgesamt vorzugeben. Dieser Punkt betrifft die sogenannten dualen Karrieren von Spitzensportlern.

Bei der derzeitigen Gesetzeslage kann man sagen - das kann ja jede Hochschule machen -, die Hochschule kann Spitzensportler, von denen man annehmen kann, dass sie wegen ihrer Sportbelastung ein doppelt so langes Studium haben werden, bei den Studiengebühren entsprechend entlasten. Man kann sie sozusagen auf eine doppelte Studienzeit verrechnen. Wenn das in das Belieben jeder einzelnen Hochschule gestellt wird, dann kommt für die Sportler etwas Unterschiedliches heraus. Ich fände es sinnvoll, Regelungen für Spitzensportler - es gibt ja auch Verträge, Abkommen, die man mit Spitzensportlern schließt - gesetzlich festzuschreiben, sodass die einzelnen Lösungen nicht den Hochschulen überlassen werden. Das war ein konkretes Beispiel, von dem ich glaube, dass es noch in das Gesetz einfügbar ist, ohne dass es jemandem weh tut. Es ist ein Beispiel dafür, dass Autonomie nicht per se gut ist, sondern nur in Ansehung der Folgen. Manche Dinge sollte man besser gesetzlich vorgeben, als sie der Autonomie den einzelnen Hochschulen zu überlassen.

Prof. Dr. Joachim Metzner (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen): Ich möchte nicht auf die Vorlage eingehen, sondern drei ergänzende Bemerkungen machen.

Die erste Bemerkung knüpft daran an, was wir bereits schriftlich zum Thema Ausfallfonds ausgeführt haben. Wir haben Fragen zur Höhe, zur Form des Anwachsens und zur Verwendung des Fonds gestellt und Vorschläge gemacht. Inzwischen hat sich die Situation ein wenig verändert, insbesondere der Studierenden. Hauptsächlich von denen, die dem Problem Studienbeiträge eher offen gegenüber stehen, werden speziell zum Thema Ausfallfonds Fragen gestellt: Warum haften auch die Beitragszahler für den Fonds, die da gar keinen Darlehensanspruch haben? Warum tragen die Barzahler des Fonds und diejenigen, die sich Beiträge von der Sparkasse oder von der Volksbank leihen, diesen Fonds mit?

Natürlich kennen wir die Gründe, die zu dieser Regelung geführt haben. Man will sicherstellen, dass der Ausfallfonds als Mittel zur maßvollen Ausgestaltung der Darlehensbedingungen funktioniert als ein Instrument, das allen schutzwürdigen Personengruppen zugute kommt, damit überhaupt die neue Chance gegeben ist. Aber man betrachtet die Studierendenschaft eigentlich als eine Art Solidargemeinschaft, in der die Starken für die Schwachen mit einstehen.

Meine Damen und Herren, ich kann aus der Praxis berichten: Von einem solchen Verständnis sind die Studierenden zurzeit meilenweit entfernt. Im Augenblick betrachten sie sich überwiegend als Opfer einer Fehlentwicklung, und die Darlehensuninteressierten sehen sich doppelt geschädigt. Das mag sich ändern, wenn erst einmal die positiven Effekte der Beitragsentwicklung erlebbar sind. Im Augenblick bedeutet diese Ausgestaltung des Fonds eine sehr starke zusätzliche Belastung des Entscheidungsprozesses, in dem wir nun einmal zurzeit stehen. Im Übrigen kommt aus der Studierendenschaft, aber auch aus den Senaten immer wieder der Wunsch, es sollten Vereinbarungen mit regionalen Geldinstituten möglich sein und solche Vereinbarungen sollten bei der Bemessung des Ausfallfonds in irgendeiner Weise Berücksichtigung finden.

Insgesamt ist zu diesem Themenkomplex festzustellen: Je mehr sich die Studierenden und die Entscheider in den Hochschulen zurzeit in die Einzelheiten der Ausfallfondsregelung vertiefen, umso mehr wächst ein gewisses Misstrauen. Es wäre daher ratsam, darüber nachzudenken, ob im Hinblick auf den Ausfallfonds nicht ein Kontrollgremium geschaffen wird, dem auch studentische Mitglieder angehören. Dies könnte die Akzeptanz des gesamten Projektes Studienbeiträge erheblich erhöhen.

Mein zweiter Hinweis bezieht sich auf die refinanzierten Fachhochschulen. Sie wissen, dass wir eine Reihe refinanzierter Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen haben, immerhin etwa 10.000 Studierende. Diese bekommen keine Angebote von der NRW-Bank. Es gibt keine Beteiligung am Ausfallfonds. Das wird de facto dazu führen, dass die refinanzierten Fachhochschulen, die ja zu mehr als 90 % vom staatlichen Geld leben, keine Studienbeiträge erheben können. Sie bedauern das sehr. Die Landesrektorenkonferenz hält es durchaus für notwendig, dass man diesen Hochschulen auch die Möglichkeit gibt, Studienbeiträge zu erheben. Deswegen besteht die Bitte, noch einmal darüber zu diskutieren, ob man diese wenigen, aber für uns wichtigen Hochschulen nicht auch in den Geltungsbereich des Gesetzes mit einbeziehen kann.

Mein dritter Punkt bezieht sich auf die Entscheidungsfreiheit der Hochschulen. Die Fachhochschulen haben die Entscheidungsfreiheit, die den Hochschulen gesetzlich gewährt werden soll, und stehen auch heute noch dazu. Wir wissen, die HRK hat in ihren Grundsätzen die gleiche Forderung aufgestellt. Fast einstimmig haben die Hochschulen dieser HRK-Forderung nach Entscheidungsfreiheit zugestimmt. Wir begrüßen diese Forderung. Die Konsequenzen hieraus werden jedoch immer problematischer und sollten dazu führen, diese begrüßenswerte Geste noch einmal zu überdenken.

Wir sind durch den erwartungsgemäß zähen hochschulinternen Entscheidungsprozess bereits in ein ziemliches, den Studienbewerbern kaum noch zumutbares Chaos geraten. Dieser Zustand kann noch lange anhalten. Die Studienberatungen werden überrollt mit Anfragen Studierwilliger, ob sie an der jeweiligen Hochschule mit Beiträgen rechnen müssen. Sie wollen ihre Bewerbungsentscheidung darauf ausrichten. Aber die Senate tun sich schwer. Die Studierenden spielen ganz deutlich erkennbar auf Zeit. Es ist also nicht damit zu rechnen, dass vor Ende der Bewerbungsfristen überall klare Beschlüsse hergestellt werden, und die Beschlüsse der Senate können ja widerrufen werden. Und was sollen Studierende davon halten, wenn sie sich jetzt für eine Hochschule ohne Studiengebühren entscheiden, die ein Jahr später solche einführt? Das heißt mit anderen Worten: Der Wettbewerbsaspekt, der für die Freigabe der Beitragsentscheidung maßgeblich war, wird zumindest zunächst völlig überlagert vom Eindruck weitgehender Unberechenbarkeit. Wir bitten sehr darum, dass Sie von sich noch einmal eine Einschätzung vornehmen, gegebenenfalls auch noch einmal nach Rückfrage in den einzelnen Hochschulen, ob vor diesem Hintergrund nicht die Entscheidungsfreiheit, die wir begrüßen, jedenfalls zurzeit ein falsches Signal ist, um die Möglichkeit zu eröffnen, dass es demnächst - das wollen auch die Fachhochschulen und Universitäten - das Studienbeitragsgesetz in einer handhabbaren Form gibt.

Gerhard Möller (Kanzlerkonferenz der Universitäten): Ich kann meine einleitenden Bemerkungen stark verkürzen, um nicht zu wiederholen, was Herr Professor Ronge bereits gesagt hat.

Ich greife zunächst den Punkt auf, dass die Entscheidung über die Gebühren und über die Höhe der Gebühren in die Autonomie der Hochschule gestellt ist. Das ist im Grundsatz gut und entspricht auch unserer Vorstellung von Autonomie. Allerdings teile ich die Auffassung, dass die Hochschulen nicht wirklich wirtschaftlich frei sind in der Entscheidung, ob sie von diesem Instrument Gebrauch machen wollen oder nicht. Die Hochschulen werden auf diese Beiträge angewiesen sein. Wir glauben, dass es für eine Differenzierung der Beiträge der Höhe nach keine wirklich durchschlagenden Gründe gibt. Es wird natürlich in den Senaten, wenn es um die Satzungsgebung geht, sehr fantasiereiche Ideen für Differenzierung geben, zum Beispiel die Kosten des Studiums. Die Spreizung der tatsächlichen Kosten ist jedoch so breit, dass sie sich in einer Bandbreite zwischen 100 € und der Höchstgrenze von 500 € ohnehin nicht abbilden ließen.

Externe Ziele sind in der öffentlichen Debatte in der letzten Zeit genannt worden. Das Deutsche Studentenwerk hat vorgeschlagen, Studierende aus den am wenigsten entwickelten Ländern von der Studiengebührenpflicht freizustellen. Ferner ist von der Studienstiftung des deutschen Volkes vorgeschlagen worden, deren Stipendiate freizustellen - Herr Kempen hat in ähnlicher Richtung argumentiert -. Wenn man dies tut, dann beginnt man natürlich eine Debatte über eine Vielzahl sehr ähnlicher Tatbestände und man kommt in eine sehr weit reichende Kasuistik. Das ist eine praktische Frage, die ich an dieser Stelle anspreche. Ich glaube, all die ehrenwerte Ziele, sei es Förderung der Entwicklungsländer oder der Begabten, sollten auf den Wegen und an den Orten, die dafür vorgesehen sind, verfolgt werden. Begabte werden an Hochschulen sehr wohl gefördert. Es gibt ja Stipendienwerke, die hier schwerpunktmäßig tätig sind. Begabte werden an Hochschulen zum Beispiel durch studentische Hilfskraftverträge gefördert. Ich halte dies für den richtigen Weg.

Die sozialverträgliche Ausgestaltung ist unseres Erachtens Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Hochschulen.

In dem Gesetzentwurf gibt es ja einen Katalog von Ausnahmetatbeständen, den bereits das Gesetz regeln soll, und einen weiteren Katalog, der den Hochschulen zur Regelung anheim gestellt ist. In diesem weiteren Katalog befinden sich unseres Erachtens eindeutig sozialpolitische Ziele, sehr verständliche und sehr nachvollziehbare, wie zum Beispiel die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern, die Studienzeit verlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung. Dies sind aber unseres Erachtens nicht Tatbestände, die mit Hochschulautonomie oder Profilbildung oder Standortbesonderheiten zu tun haben, sondern die, wenn sie typisiert werden, durchaus einheitlich vom Gesetzgeber unmittelbar geregelt werden sollten.

Das Gesetz soll dem Ordnungsgeber die Entscheidung über die Höhe des allgemeinen und besonderen Gasthörerbeitrages, des Zweithörerbeitrags und andere Angebote der Hochschulen übertragen. Dies ist wahrscheinlich der Komplexität und der Überlegung geschuldet, dass hier eine gewisse Flexibilität, die nicht dem Gesetzgeber auferlegt werden sollte, erreicht werden soll. Unseres Erachtens sollte diese Befugnis nicht dem Ordnungsgeber, sondern unmittelbar den Hochschulen übertragen werden. Der

Gesetzentwurf sieht zwar vor, dass der Ordnungsgeber seinerseits durch Verordnungsrecht den Hochschulen diese Entscheidungsbefugnis übertragen können soll. Unseres Erachtens kann hier aber der Gesetzgeber diese Entscheidungsbefugnis unmittelbar den Hochschulen geben.

Das Thema Teilzeitstudierende ist bereits angesprochen worden. Ich möchte das etwas ausweiten. Der Gesetzentwurf, abgesehen von dem Sonderfall des Fernstudiums, sieht die Berücksichtigung der Besonderheit des Teilzeitstudiums nur dann vor, wenn es sich um ein ausschließliches Teilzeitstudium handelt, also um einen Studiengang, der nur Teilzeitstudierende aufnimmt. Dies ist meines Erachtens zu einengend. Es gibt sehr wohl die Möglichkeit, in den Hochschulen faktisch Teilzeitstudierende - denken Sie an ein modularisiertes Studium, in dem Credit Points erworben werden - so in ihrem Verbrauch von Studienangeboten zu erfassen, dass man sehr wohl Vollzeit- von Teilzeitstudierenden unterscheiden und sie auch beitragsrechtlich und beitragspraktisch differenziert behandeln könnte.

Ich möchte nun eine Aussage zu den Kosten machen, die wir auf die Hochschulverwaltungen zukommen sehen, unabhängig von dem Ausfallfonds. Wir rechnen für die Administrierung je nach Größe der Hochschule und dem Servicelevel mit etwa 150.000 bis 500.000 € im Jahr. Das ist eine Prognose, deren Richtigkeit sich erst in der praktischen Erprobung erweisen wird. Wir wollen und müssen darauf hinweisen, dass die praktische Einführung nach Verabschiedung von Satzungen, also die Erhebung von Beiträgen und der verwaltungsmäßige Vollzug, unabdingbar davon abhängt, dass uns die dafür notwendige Softwareunterstützung zur Verfügung steht. Wir arbeiten mit der Hochschulverwaltungssoftware der HIS - das ist eine öffentlich getragene Einrichtung. Hier gibt es vom Ministerium klare Absprachen und Planungen, dass diese Hilfestellung bereitgestellt wird. Aber Softwareentwicklung und Softwareimplementierung ist erfahrungsgemäß ein riskanter Prozess, bei dem nicht immer sicher ist, dass Zeitpläne eingehalten werden können. Der deutliche Hinweis ist aus unserer Sicht erforderlich, dass die Umsetzung des Gesetzes nur mit einer entsprechenden Softwareunterstützung und deren zeitgerechtem Gelingen möglich sein wird.

Zum Ausgleichsfonds: 23 % des Gebührenaufkommens sind ein sehr hoher Anteil am Gesamtaufkommen der Beiträge. Wir sehen, dass der größere Teil davon der Deckung der Rückzahlungsverpflichtung der BAföG-Empfänger geschuldet ist. Insofern wäre es - hier möchte ich mich Herrn Kempen anschließen - systemgerechter, wenn dieses sozial- und bildungspolitische Ziel über ein Stipendienwesen, also außerhalb des Beitragssystems, erreicht werden könnte. Unser Interesse ist, dass der Aufwand für den Ausgleichsfonds und der Verwaltungsaufwand, der unmittelbar damit verbunden ist, so gering wie möglich gehalten wird, damit, wenn es denn zu dem Gesetz und zu Satzungen in den Hochschulen kommt, ein möglichst hoher Anteil den Hochschulen zur Verfügung steht.

Zur NRW-Bank: Es ist schon jetzt absehbar, dass die Kreditwirtschaft, dass andere Banken Angebote machen, die nicht nur die Kosten der Beiträge, sondern umfassende Studienfinanzierungspakete enthalten. Wir sind der Auffassung, dass das Gesetz offen sein sollte für zukünftige Entwicklungen und Lösungen, die vor Ort entwickelt werden können. Hierzu gibt es bereits erste Überlegungen und Ansätze.

Hans Stender (Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen): Zunächst eine Bemerkung zu den refinanzierten Fachhochschulen. Ich möchte den Hinweis von Herrn Metzner insofern ergänzen, als auch diese Fachhochschulen ausdrücklich von kompensatorischen Kürzungen ausgenommen werden sollten, was bisher für uns noch nicht so deutlich in der Diskussion herausgekommen ist.

Im Übrigen kann ich sagen, dass die Anregungen und Hinweise, die die Kanzler der Fachhochschulen dem Ministerium im Rahmen der Vordiskussion über den Referentenentwurf gemacht haben, weitgehend eingegangen sind. Wir haben also nur noch ein paar Punkte, die aber bereits im Wesentlichen angesprochen wurden.

Ich verweise hier auf das Problem der Software, das wir auch sehen und das uns große Magenschmerzen bereitet. Wir gehen nicht davon aus, dass wir in der Lage sein werden, bereits zum Wintersemester für die Erststudierenden Studienbeiträge administrativ einzuführen, abgesehen davon, dass wir eine differenzierte Beitragserhöhung aufgrund des derzeitigen Standes der Softwareentwicklung zu dem Zeitpunkt nicht sehen.

Zum Darlehensverfahren: Die Hochschulen, zumindest die Fachhochschulen, haben weitgehend ihren Studierenden bereits ein Online-Verfahren für die Einschreibung zum Studium angeboten, beziehungsweise sind dabei. Wenn jetzt das Darlehensverfahren ergänzend eingeführt wird, dann bedeutet das, dass das im Postidentverfahren durchgeführt werden muss, jedenfalls nach unseren Erkenntnissen, die wir von der NRW-Bank haben. Dazu sind 15 Verfahrensschritte notwendig, wenn ich das richtig verstanden und nachvollzogen habe. Den Aufwand werden im Wesentlichen die Bank und die Studierenden tragen müssen. Man muss sich überlegen, ob man das so zumuten kann. Wir jedenfalls möchten nicht davon abgehen, den bisherigen Service, den wir den Studierenden im Rahmen des Online-Verfahrens geboten haben, aufzugeben.

Zur Rechtsverordnung: Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Studierendenbüros steckt noch ein bisschen das Studienfinanzierungsgesetz und dessen Geschichte in den Knochen. Entsprechend gibt es Befürchtungen, was das Beitragsgesetz und seine Umsetzung bedeutet. Das betraf im Wesentlichen die Rechtsverordnung, die danach ergangen ist, und den Zickzackkurs, um die Ergebnisse an die Hochschulwirklichkeit anzupassen. Unsere dringende Bitte ist, dass bei der nächsten Rechtsverordnung eine enge Zusammenarbeit mit den Hochschulen von vornherein gesucht wird, um solche Irritationen, die mit einem erheblichen Mehraufwand und Verärgerung nicht nur bei den Studierenden, sondern auch bei den Mitarbeitern verbunden ist, vermeiden zu können. Wir sehen in der Tatsache, dass wir bereits in Arbeitskreisen mit der HIS, mit der NRW-Bank und mit der IuK-Stelle der Hochschulen eingebunden sind, die Chance, dass es diesmal nicht wieder so sein wird.

Zum Verwaltungsaufwand: Wir haben versucht, eine Aussage über die Größenordnung des Verwaltungsaufwands in den Fachhochschulen, der in den Hochschulen selber zu tätigen ist, zu machen. Die sind gemessen an dem Aufkommen, das wir erwarten, gering. Aber es muss auch deutlich werden, dass dieser Aufwand aus den Beiträgen finanziert werden muss; das muss auch den Hochschulen klar werden. Hier ist unser Eindruck, dass das noch nicht so richtig herübergekommen ist. Dieser Aufwand ist für die einzelne Verwaltung immens. Bei kleineren Verwaltungen - ich habe ein solche zu

vertreten - sind durchaus ein bis zwei Personen davon betroffen. Das sind bei den Personenzahlen, die wir haben, eine ganze Menge.

Insofern würde ich begrüßen, wenn es deutlicher im Gesetz hervorgehen würde, dass dieses Beitragsaufkommen auch dazu verwandt wird, den hochschulinternen Verwaltungsaufwand ausgleichen zu können.

Im Übrigen verweise ich auf die schriftlichen Ausführungen.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Vielen Dank. Wir haben nun die ersten fünf Experten gehört. Vereinbarungsgemäß kommen wir nun zur ersten Fragerunde. - Herr Dr. Brinkmeier.

Dr. Michael Brinkmeier (CDU): Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen.

Ich habe zu zwei Themen Fragen, die sich in der Spannbreite bewegen, inwieweit das vor Ort an den Hochschulen beziehungsweise vom Gesetzgeber oder von der Exekutive geregelt werden sollte.

Herr Kempen hat das Thema Stipendiensystem angesprochen. Können Sie sich vorstellen, Herr Kempen, dass man diese Dinge hochschulnäher regelt? In Ihrer Stellungnahme haben Sie ein landesweites Stipendiensystem angesprochen.

Herr Ronge und Herr Möller haben das Problem des Teilzeitstudiums angesprochen. Sind Sie der Meinung, dass das vor Ort geregelt werden sollte oder sollte es vom Land festgesetzt werden?

Christian Lindner (FDP): Die FDP-Fraktion hat von den vorgetragenen Argumenten sehr profitiert. Meiner Meinung nach ist diese Anhörung sehr sinnvoll.

Ich habe mit einer gewissen Überraschung zur Kenntnis genommen, wie der Ausfallfonds gewürdigt worden ist, deshalb mit Überraschung, weil es eigentlich eine Mechanik ist, die zum Beispiel aus der Organisation der gesetzlichen Krankenversicherungen - es ressortiert dort unter dem Stichwort des Risikostrukturausgleichs - bekannt ist. Offenbar wird das hier anders gewürdigt.

Eine konkrete Frage habe ich insbesondere an Herrn Möller. Herr Möller, Sie haben Ausführungen zu den Verwaltungskosten gemacht, die sich aus dem Gesetz ergeben. Sie haben diese quantifiziert mit 150.000 bis 500.000 € pro Hochschule in Abhängigkeit von Größe und Servicelevel.

Erstens. Können Sie einen Vergleich zum Studienkontengesetz vornehmen? Sind das hier Mehrkosten oder sind das absolute Kosten der Verwaltung, die Sie quantifizieren?

Zweitens. Können Sie in etwa quantifizieren, wie hoch der Verwaltungskostenanteil prozentual am Aufkommen je nach Hochschule ist? Nur dann ist es ja möglich, eine Verhältnismäßigkeit zwischen Verwaltungskosten und den tatsächlichen Mehreinnahmen einzuschätzen, die der Hochschule zur Verbesserung der Lehre zur Verfügung stehen.

Karl Schultheis (SPD): Die SPD-Fraktion bedankt sich für die rege Teilnahme an dieser Anhörung. Wir erwarten, dass damit die Diskussion im Parlament weiterführend sein wird.

Zunächst einmal hat mich der Beitrag von Herrn Prof. Metzner beeindruckt insofern, als er die Stimmung unter den Studierenden und damit einen gesellschaftlichen Zustand beschrieben hat, nämlich dass wir mittlerweile an einem Punkt angelangt sind, bei dem viele junge Menschen sagen, dass die Bedürftigen für sich selber sorgen sollen. Das beeindruckt mich sehr, weil damit klar wird, in welche Richtung sich diese Gesellschaft bewegt hat und welche politischen Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Gesellschaft nicht noch weiter auseinander driftet.

In Zukunft werden die Hochschulen ja ihre eigene Unternehmensstrategie, wenn das sogenannte Hochschulfreiheitsgesetz in Kraft tritt, konzipieren müssen. Für die SPD-Fraktion stellt sich die Frage, wie sie sicherstellen werden, dass die Einnahmen aus den Studiengebühren in vollem Umfang der Lehre zufließen.

Mehrere Experten des ersten Blocks haben auf die Notwendigkeit von Stipendien hingewiesen. Es wäre ja sinnvoll gewesen, eine andere Reihenfolge zu wählen, indem man, bevor man zu Studiengebühren kommt, zunächst einmal über Stipendien nachdenkt und Konzepte vorlegt. Meine Frage lautet: Gibt es konkrete Überlegungen hinsichtlich des Aufbaus von Stipendiensystemen, die über die allgemeine Forderung hinausgehen, die womöglich dazu dienen können, so etwas in einem zeitlich überschaubaren Zeitraum aufzubauen?

Ein weiterer Aspekt, der zumindest in dem ersten Block zu kurz gekommen ist, sind die ausländischen Studierenden. Wir wissen, dass unser Hochschulsystem sehr stark auf Internationalität ausgerichtet ist. Wie sehen Sie die Chancen für ausländische Studierende an unseren Hochschulen gewährleistet, wenn sie nicht den gleichen Zugang zu den Darlehen und die gleichen Bedingungen bei der Erhebung der Studiengebühren haben werden wie inländische Studierende?

Die Fragen gehen sowohl an die Sprecher der Landesrektorenkonferenzen als auch an die Kanzler, die ja die wirtschaftliche Seite jedenfalls zurzeit noch abbilden.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Auch vonseiten der Grünen-Fraktion bedanke ich mich für die Teilnahme an dieser Anhörung und für die Stellungnahmen, die bisher abgegeben wurden.

Herr Prof. Dr. Ronge, ich habe Sie so verstanden, dass es unterschiedliche Auffassungen an den Hochschulen gibt über das „Ob“, was Sie natürlich in eine gewisse Verlegenheit bringt im Zusammenhang mit der Tatsache, dass Ihnen das Gesetz eine weitgehende Autonomie vorgibt, die Sie gleichzeitig kritisiert haben. Sie haben gesagt, Autonomie ist nicht per se gut. Herr Prof. Metzner hat hinzugefügt, dass die Entscheidungsfreiheit eigentlich ein falsches Signal ist. Das ist ein wichtiger Punkt in diesem Gesetzentwurf, denn es lebt ja schließlich von dieser Freiheit, indem es die Verantwortung auf die Hochschulen delegiert. Ferner wurde kritisiert, dass die sozialverträgliche Ausgestaltung eigentlich Sache des Gesetzgebers sei. Wenn der Gesetzentwurf von seiner Anlage her so ausgestaltet ist, dass es die Freiheit den Hochschulen gibt, dann

müsste es ja komplett geändert werden. Dann müsste sozusagen der Gesetzgeber den Gesetzentwurf zurückziehen und auf eine komplett andere Grundlage stellen. Ist das in diesem Fall Ihre Forderung?

Prof. Dr. Bernhard Kempen (Deutscher Hochschulverband): Zu dem Thema Autonomie: Seitdem ich an der Universität bin - seit mittlerweile 28 Jahren -, jammern die Universitäten - die Professorinnen und Professoren genauso wie die Hochschulleitungen -, dass sie am Gängelband der Ministerien und des Gesetzgebers sind und bitten um mehr Autonomie. Jetzt gibt es mehr Autonomie und nicht wenige Kolleginnen und Kollegen, die eine gewisse Zurückhaltung haben - um es vorsichtig auszudrücken -, weil von ihnen nun auch Entscheidungen verlangt werden, die nicht nur angenehm sind.

Dafür habe ich sehr viel Verständnis, bleibe aber bei meinem Petitum: Autonomie muss sein. Sie wird erst die Kräfte freisetzen, die uns im internationalen Wettbewerb wettbewerbsfähig halten und im Wettbewerb verbessern. Wir brauchen diese Autonomie. Dazu gehört auch, dass wir an den Hochschulen die Frage zu stellen haben: Wollen wir Studiengebühren oder nicht?

Das muss nicht unbedingt eine Frage sein, die die Hochschulleitung zu beantworten hat; sondern wir werden im Zusammenhang mit dem Hochschulfreiheitsgesetz eine neue Grundordnungsdiskussion an allen Hochschulen erleben. Das mag - das wäre jedenfalls meine Zielvorstellung - zu dem Ergebnis führen, dass die Fakultäten die Entscheidung haben, ob, in welcher Höhe und unter welchen Modalitäten Studiengebühren erhoben werden. In Theologie oder Ägyptologie muss nicht dieselbe Gebühr erhoben werden wie in Medizin, Jura oder Betriebswirtschaft. Das muss man differenzieren.

Ich möchte auch, dass sich diejenigen, die für einen Studiengang verantwortlich sind, in der gleichsam unternehmerischen Abwägungsentscheidung befinden: Wollen wir Studierende anziehen, indem wir die Studienbedingungen verbessern - das können wir aber nur, wenn wir mehr Geld investieren -, oder wollen wir möglicherweise Studierende abschrecken, indem wir alles so lassen, wie es ist und nichts verbessern?

Von dieser dann entstehenden Dynamik verspreche ich mir positive Effekte für die Hochschulen. Ich habe keine Angst vor Autonomie und denke, dass wir an den Hochschulen gemeinsam im Verbund von Fakultäten, Senaten und Hochschulleitungen die richtigen Entscheidungen treffen werden.

Zur sozialen Frage nur zwei Sätze: Ich glaube, dass das System, so wie es jetzt angelegt ist, schon ein Maximum an Sozialverträglichkeit herstellt. Trotzdem sollte man noch einmal über den Ausgleichsfonds und dessen Finanzierung nachdenken. Da liegt ein Problem weniger in der Mentalität der Studierenden, die - das ist vielleicht etwas verzerrt wiedergegeben worden - sich nun in größter sozialer Kälte bewegen. Das ist keineswegs so. Aber im Unterschied zu den angesprochenen Systemen der Krankenversicherung haben wir es hier mit echtem Gebührenrecht zu tun, also einem Ausgleich für die Empfangnahme einer Leistung. Da können wir den Sozialgedanken nicht so einfach in einen Fonds packen. Die Rechtslage ist hier etwas undurchsichtig. Darin steckt ein gewisses Risiko.

Zur Frage, ob wir das Stipendiensystem nicht sachnah in den Universitäten regeln können: Jawohl, das können wir. Lassen Sie ruhig in den Universitäten, in den Hochschulen regeln, ob und in welcher Weise wir Studierende ganz von der Beitragspflicht ausnehmen. Wir werden schon die rechten Mechanismen finden, um bezogen auf Leistung und Zielstrebigkeit im Studium Ausnahmen zuzulassen. Bisher haben wir nur eine Härteklausel darin; das könnte man aber um eine Leistungsklausel, eine Stipendienklausel ergänzen.

Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten): Erstens zur Autonomiefrage: Das Argument, das ich benutze, ist die Mixtur von illusorischer Autonomie einerseits, weil die Hochschulen aus Haushaltsgründen gezwungen sein werden, die Beiträge durchgängig in der vollen Höhe zu nehmen, und überflüssigen politisierten Diskussionen in den einzelnen Hochschulen andererseits, weil es in den Hochschulen immer Fraktionen geben wird, die die Idee von „atomwaffenfreien Zonen“ vertreten. Das heißt, wir machen unsere Hochschule zu einer studiengebührenfreien Zone. Das sind dann diejenigen, die keine Budgetverantwortung tragen; aber Sie haben diese Diskussionen, wenn es um die Satzung geht. Was soll diese Mixtur von illusionärer Fragestellung und Polittalks? Der Staat sollte, wenn er die Gesamtfinanzierung des Hochschulstudiums durch eine andere Mischlage verändert - es ist eine tendenzielle Public-Private-Partnership-Finanzierung, die jetzt passiert -, dafür die Verantwortung übernehmen und nicht müßige illusorische Diskussionen in die Hochschulen hineintragen.

Zweiter Punkt: Verwendung der Einnahmen. Es ist klar, dass eine enge Verwendungsmöglichkeit dort nicht im Interesse der Hochschulen liegen kann. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Es dient Forschung und Lehre, wenn wir in Wuppertal aus diesen Gebühren einen neuen großen Hörsaal bauen werden. Man darf nicht die Vorstellung haben, es ginge nur um studentische Hilfskräfte oder Lehraufträge. Darüber muss man sich im Klaren sein; es darf auch gesetzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Studenten haben den größten Vorteil, wenn die räumliche Überlast, die heute ein zentrales Problem an allen Hochschulen ist, weil die Zahlen bei allen anders ausgelegt wurden, mit diesen Gebühren abgedeckt wird.

Ich sage aber auch: Wir verabreden uns praktisch an allen Hochschulen, die Einnahmen aus den Studienbeiträgen separat von der sonstigen Haushaltsverteilung zu betrachten und anzugehen, um klar zu machen, dass bestimmte, eindeutig andere Funktionen - die in der Hauptsache reine Forschungsfunktionen betreffen - mit diesen Einnahmen nicht bedient werden. Das ist, wenn ich es richtig sehe, Konsens in den Hochschulen.

Dritter Punkt: Teilzeitstudium. Ich glaube, man kann derzeit noch keine vernünftige Lösung dafür finden, dass man die Ressourcennutzung sozusagen durch die Bezahlung, durch die Gebührenfrage abdeckt. Dazu ist die Sache nicht weit genug entwickelt. Von daher ist mein Vorschlag auch nicht etwa, jetzt eine Lösung zu finden, die völlig anders ist als das, was im Gesetz steht; aber für bestimmte offensichtliche und gleich geartete Teilzeitstudienformen - die Spitzensportler sind ein Muster dafür - kann es eine Lösung geben, die das Land vorgibt. Das muss nicht im Gesetz sein, es kann eine Rechtsverordnung sein, es kann in einem Vertrag zwischen Spitzensport und Hochschulgesamt-

heit passieren, aber es sollte nicht der einzelnen Hochschule überlassen werden oder bleiben.

Was die Frage der ausländischen Studenten und deren Studienbeiträge betrifft, bietet das Gesetz bereits eine Lösung, dass man das dann tun kann, wenn man mit Partnerschaftsverträgen gegenüber dem Ausland agiert. Ich finde es vernünftig, das generell zu öffnen. Von ausländischen Studenten keine Studienbeiträge zu nehmen, finde ich hochschulpolitisch geradezu absurd, weil viele Länder genau das Gegenteil tun: Je „ausländischer“ ein Student ist, umso höher sind die Studienbeiträge, die er zahlen muss. Davon leben Großbritannien, Australien und die USA. Wir müssen in der Hinsicht nicht die Welt subventionieren. Das ist nun einmal der internationale Bildungsmarkt. Wenn man Partnerschaftsverträge hat, kann man dort den wechselseitigen Verzicht auf Studieneinnahmen einbauen. Das finde ich vernünftig, aber das ist bereits im Gesetz enthalten.

Prof. Dr. Joachim Metzner (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen): Zu dem Stichwort Autonomie: Wir würden auf die Autonomie nicht verzichten wollen, nur weil wir im Moment Anlaufschwierigkeiten durch die autonome Entscheidungsmöglichkeit haben, die uns das Gesetz einräumen möchte. Das möchte ich noch einmal sehr deutlich sagen.

Man sollte aber auch darauf hinweisen, dass die Probleme, in die wir nun hineingeraten sind, in erster Linie damit zusammenhängen, dass der Senat nach wie vor das Satzungsrecht an den Hochschulen hat und das Gremium ist, das für die Einführung von Studiengebühren letztentscheidend ist. Das sieht besonders merkwürdig aus vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Entwurfs des Hochschulfreiheitsgesetzes, das gezielt die Marginalisierung des Senats vorsieht. Das heißt, ein Senat, der heute schon kaum noch etwas zu sagen hat und in Zukunft in seinen Rechten noch marginaler dastehen wird, bekommt eine Letztentscheidung in einer solch zentralen Frage eingeräumt, die mit Recht überall als Paradigmenwechsel der Hochschulfinanzierung und -entwicklung angesehen wird. Da steckt der Widerspruch.

Ich will damit nicht sagen, dass man dem Senat das Satzungsrecht nehmen sollte, aber in dieser entscheidenden Frage wäre es sinnvoller gewesen, wenn man die Letztentscheidung an das Rektorat gekoppelt hätte. Ich halte es auf jeden Fall für absolut unpraktikabel, die Letztentscheidung den einzelnen Fakultäten zu überlassen. Es würde zu keiner ökonomischen Verwendung des Geldes führen, wenn die Dinge so auseinander klaffen.

Zum Thema Stipendien: Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme darum gebeten, dass man uns die Möglichkeit einräumt, neben dem Ausfallfonds und der Darlehensregelung eine Stipendienregelung innerhalb der Hochschulen einzuführen. Insofern kann ich mich Herrn Kempen nur anschließen. Ich verweise auf die Situation in Bayern: In Bayern können bis zu 10 % der Beiträge genutzt werden, um Stipendien einzuführen. Allerdings muss man dazu sagen, dass Bayern für den Ausfallfonds nur 6 % vorsieht. Das heißt, da kommt nicht allzu viel obendrauf.

Man könnte eine solche Stipendienregelung auch nutzbringend auf die Frage der ausländischen Studierenden anwenden. Wir haben das einmal durchgerechnet: Wir könnten etwa 3 % eines solchen Stipendienfonds nutzen, um die ausländischen Studierenden - zumindest die, die auf der Entwicklungsländerliste der EU stehen - damit weitgehend von Beiträgen freizustellen. Damit würden wir auch dem Rechnung tragen, was das Studentenwerk vorgeschlagen hat.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: An die beiden Kanzlervertreter: Sie sind für die Administration an den Hochschulen zuständig. Ich bitte Sie noch einmal, dezidiert dazu Stellung zu nehmen, ob dieses Gesetz, so wie es jetzt im Regierungsentwurf steht, zum Wintersemester 2006/2007 administrierbar, umsetzbar ist.

Gerhard Möller (Kanzlerkonferenz der Universitäten): Direkte Antwort: Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Software und unter dem politischen Vorbehalt, dass Senate Satzungen und Rechtsverordnungen zeitgerecht verabschieden, wird das Gesetz dann administrierbar sein.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Das können sie aber erst nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Gerhard Möller (Kanzlerkonferenz der Universitäten): Und der Rechtsverordnungen; das ist wahr.

Eine Bemerkung zu der Frage nach dem Teilzeitstudium: Herr Brinkmeier wollte wissen, ob wir eine einheitliche Regelung im Gesetz anstreben oder die Ermöglichung von Regelungen der Offenheit für die Hochschulen. Letzteres ist der Fall. Ich glaube, es würde ausreichen, wenn dies nicht - wie im gegenwärtigen Entwurf - ausgeschlossen ist, sondern es dem Verordnungsgeber ermöglicht wird, dieses - und sei es in Form eines Modellversuchs, weil die Dinge in der Tat schwierig zu handeln sind - einmal zu erproben. Aber die Öffnung dafür, dass es überhaupt möglich ist, sollte im Gesetz eingeplant werden.

Herr Lindner hatte nach dem Verwaltungsaufwand im Vergleich zum Studienkonten- und -finanzierungsgesetz gefragt: Die Zahlen, die ich genannt habe, sind nicht zusätzliche, sondern grundständige Zahlen, die in der Größenordnung nicht viel höher sind als es die des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes waren. Ich habe es einmal überschlagen: keine zusätzliche Belastung über die des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes hinaus. Die Anteile an dem Aufkommen würden überschlägig bei etwa 2 bis 3 % liegen. Das ist kein hoher Verwaltungskostenaufwand; das muss man deutlich sagen.

Zur Verbindlichkeit der Mittelverwendung, Herr Schultheis, hat Herr Ronge gesagt: Wir werden diese Mittel, wenn sie aufkommen, nicht untransparent untergehen lassen. Sie werden gesondert ausgewiesen. Den Begriff Transparenz wollte ich ausdrücklich noch einmal ins Spiel bringen. Wir werden im Nachhinein in den Senaten und den Studenten darstellen müssen, wie diese Mittel verwendet worden sind. Das ist in den Hochschu-

len, in den Hochschulgremienstrukturen etwas ganz Selbstverständliches. Wichtig ist - das möchte ich noch einmal unterstreichen -, dass der Begriff „Zweckbindung für die Lehre“ nicht zu eng gefasst wird, sondern dass den Hochschulen gerade im Interesse der Studierenden Handlungsspielräume gegeben werden.

Ausländische Studierende: Ich sehe keine Gründe, ausländische Studierende grundsätzlich und wegen der Staatsangehörigkeit zu privilegieren, besser zu stellen. Gegenwärtig ist es so, dass ausländische Studierende häufig aus Ländern kommen, in denen Gebührenpflicht besteht und ihr Zielland zwischen Ländern auswählen, in denen überwiegend auch Gebührenpflicht besteht. Da stellt sich meines Erachtens - wie bei den deutschen Staatsangehörigen auch - allenfalls die Frage nach der Leistungsfähigkeit, und die sollte nicht über das Gebühren- oder Beitragsmodell, sondern über Stipendien-systeme geregelt werden.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Herr Stender, ich möchte darauf hinweisen, dass Sie, was den Verwaltungsaufwand angeht, in Ihrer schriftlichen Stellungnahme etwas anderes gesagt haben als Herr Möller. Können Sie diesen Widerspruch noch einmal erläutern?

Hans Stender (Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen): Ich habe gesagt, dass der Aufwand, den wir haben, im Vergleich zu dem Ertrag, den die Hochschulen aus dem Beitragsgesetz zu erwarten haben, gering ist, aber dass auf die einzelne Hochschulverwaltung gleichwohl ein Mehraufwand zukommt, der aus diesem Beitragsaufkommen finanziert werden muss. Das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz ist da ein gutes Beispiel. Es ist eine Menge Verwaltungsmehraufwand auf uns zugekommen, ohne dass uns das Geld dafür zugeflossen ist. Das Geld der Hochschule gehört in den Kernbereich, aber es ist ausschließlich dorthin geflossen. Dann hat man als Verwaltung erhebliche Schwierigkeiten, abgesehen von den Besonderheiten dieses Gesetzes, damit klar zu kommen. Das sollte mit dem neuen Gesetz nicht wieder passieren, zumal eine ganze Menge Autonomie auf die Hochschule zukommt, was auch zu administrieren ist, wofür auch Geld notwendig ist.

Eine Bemerkung zu den ausländischen Studierenden: Da scheint mir der Vertrauensschutz im Vergleich zu den deutschen Studierenden nicht ganz gewahrt zu sein. Ich spreche jetzt nur die Studierenden an, die gegenwärtig bei uns studieren. Diejenigen, die hier sind, mussten zur Einreise nach Deutschland einen Nachweis über die Finanzierbarkeit ihres Studiums erbringen. In diesen Nachweis sind die Gebühren nicht eingegangen - sie konnten auch nicht eingegangen sein, weil es keine Gebühren oder Beiträge gab. Für diese Studierenden ist es jetzt ein Problem, plötzlich Beiträge zahlen zu müssen, insbesondere wenn sie aus Entwicklungsländern oder etwas weniger gut situierten Ländern kommen. Hier sollte man über das Gesetz, über die Rechtsverordnung entweder durch Darlehensmöglichkeiten oder Härtefallregelungen Abhilfe schaffen. Im Übrigen sehe ich es auch so, dass auch sie zahlen sollten.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Wir kommen jetzt zur zweiten Sachverständigenrunde.

Prof. Dr. Bodo Pieroth (Universität Münster): Ich konzentriere mich auf den aus verfassungsrechtlicher Sicht problematischsten Punkt, nämlich die Verzinsung der Darlehen. Dafür gibt es zwei einschlägige Rechtsmaßstäbe, die ich kurz beleuchten möchte:

Zunächst geht es um Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c des UN-Sozialpakts. Diesen kann man nicht als Soft Law aus dem internationalen Bereich abtun. Das ist geltendes und die Länder bindendes Bundesrecht durch Transformation in den 70er-Jahren. Er lautet:

Im Hinblick auf die volle Verwirklichung des Rechts eines jeden auf Bildung muss „der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden“.

Bei unbefangener Lektüre möchte man meinen, dass Unentgeltlichkeit nicht Entgeltlichkeit ist. Zu diesem Ergebnis ist auch die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für das Recht auf Bildung gekommen und hat gesagt: Hier liegt ein Verstoß vor. Das betraf die Einführung von Studiengebühren in Großbritannien.

Die Völkerrechtler, die Juristen können auch aus Unentgeltlichkeit Entgeltlichkeit machen, und zwar durch eine teleologische Reduktion. Der eigentliche Zweck des Art. 13 des UN-Sozialpakts ist es, in allen Vertragsstaaten einen fairen, insbesondere Studierende aus finanzschwächeren Bevölkerungskreisen nicht diskriminierenden Hochschulzugang zu schaffen.

Erkennt man nun nach rund 50 Jahren, dass sich dieser Zweck durch die damals - 1966 - so plausibel erscheinende Abschaffung der Studiengebühren nicht erreichen lässt, gebietet eine dynamische Interpretation eine neue Lesart dieser Vorschrift. Wenn ein Studiengebührensysteem den Studierenden ohne die geringste Ausnahme einen diskriminierungsfreien Zugang zum Hochschulstudium ermöglicht, ist das Ziel des Art. 13 erreicht.

Diese Reduktion ist gemacht worden von einem, der es wissen muss, nämlich dem stellvertretenden Vorsitzenden dieses UN-Ausschusses, der im Staatenberichtsverfahren über die Einhaltung des Sozialpakts zu wachen hat. Aber er hat gesagt: „Telos“ heißt, dass das, was damals mit der Befreiung von Studiengebühren erreicht werden sollte, heute jedenfalls in einer absolut diskriminierungsfreien Art und Weise durchgesetzt werden muss. Ich zitiere aus einem Gutachten dieses stellvertretenden Vorsitzenden, dass keine zusätzlichen Erschwerungen über das alle in etwa gleich Treffende gemacht werden dürfen. Wie gesagt: ein Höchstmaß sozialer Verträglichkeit und keinerlei Erschwerung des Zugangs finanzschwacher Interessenten.

An dieser Stelle kommt Art. 3 Abs. 1 GG als zweiter Maßstab ins Spiel. Er verlangt die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen. Dass „mit Schulden in das Berufsleben zu steigen“ eine andere Behandlung ist als „ohne Schulden ins Berufsleben zu steigen“, lässt sich bezüglich der Rückzahlbarkeit als solcher noch mit der durch das Studium erreichten Leistungsfähigkeit des Studierenden rechtfertigen.

Wenn dagegen zusätzlich dazu auch noch Zinsen und Zinseszinsen gezahlt werden müssen, ist eine gegenüber der Gruppe der sofort Zahlungskräftigen zusätzliche Erschwerung vorhanden. Das kann man nicht einfach dadurch rechtfertigen, dass man

sagt: Der Staat braucht mehr Geld. Unter bestimmten Bedingungen ist die Rechtfertigung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschwert. Sie ist erschwert, wenn der Betroffene das Kriterium der Ungleichbehandlung - Zahlungskräftigkeit jetzt oder erst später - nicht beeinflussen kann und die Ungleichbehandlung den Gebrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten erschwert.

Beide Voraussetzungen sind - das muss ich nicht näher begründen - hier gegeben. Deshalb ist nicht der bloße Hinweis auf „der Staat braucht Geld“ ein Rechtfertigungsgrund, sondern wir müssen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erstellen. Meines Erachtens ist der Zweck, den die Darlehensregelung verfolgt - ich zitiere aus dem Gesetzentwurf -, „Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen in sozial ausgewogener Weise“ herzustellen, offensichtlich durch eine zusätzliche Erschwerung von Zins und Zinseszins nicht geeignet. Das kann man auch noch mit weiteren Gründen einer Systeminkongruenz zum bekanntlich keine Zinsen verlangenden Bundesausbildungsförderungsgesetz begründen.

Ich will nur abschließend sagen: Die vorliegende Ausgestaltung, die wahrscheinlich - so ist den bisherigen schriftlichen Stellungnahmen in der Literatur zu entnehmen - bei etwa 5,5 % liegen wird, ist meines Erachtens mit einer solch verschärften Verhältnismäßigkeitsprüfung der beiden Gruppen „jetzt zahlungskräftig“ und „erst später zahlungskräftig“ nicht vereinbar. Eine andere Ausgestaltung dieser Zinsregelung würde allerdings den Maßstäben, die ich dargelegt habe, dann standhalten, wenn eine lediglich inflationsausgleichende Zinszahlung verlangt wird; denn natürlich darf nicht daraus, dass man später zahlt, ein Vorteil dadurch erwachsen, dass das Geld in soundso viel Jahren weniger wert ist. Ein Inflationsausgleich darf verlangt werden.

Hier schließt sich der Kreis zu Art. 13 UN-Sozialpakt. Der UN-Ausschuss, der die Einhaltung des Sozialpakts überprüft, hat nämlich in einigen Fällen die Einführung von Studienbeiträgen oder -gebühren international nicht beanstandet, und zwar in Australien und Neuseeland. Interessanterweise ist ein entscheidender Aspekt dabei gewesen, dass in Australien lediglich eine inflationsausgleichende Verzinsung vorgesehen ist. Das wären dann aber statt 5,5 % nur 2 %. Nur in dieser Ausgestaltung halte ich ein verzinsliches Studienbeitragsdarlehen für mit dem UN-Sozialpakt und dem Grundgesetz vereinbar.

Prof. Dr. Johannes Hellermann (Universität Bielefeld): Ich möchte zunächst sagen - das habe ich auch schriftlich ausgeführt -, dass aus meiner Sicht völker-, europa- und auch verfassungsrechtlich prinzipiell nichts gegen die Einführung von Studiengebühren einzuwenden ist, auch nicht unter dem Aspekt des Sozialpakts. In der Ausgestaltung des vorliegenden Gesetzentwurfs möchte ich zwei Punkte, die mir problematisch scheinen - zwei andere Punkte, als mein Kollege Pieroth genannt hat -, aufzeigen:

Der erste Punkt, der meines Erachtens sachliche Bedenken und auch darauf gegründete Zweifel in rechtlicher Hinsicht erzeugt, betrifft den Umstand, dass der Gesetzgeber eben keine abschließende Regelung, Entscheidung über die Einführung von Gebühren getroffen hat, sondern diese Entscheidung auf die einzelne Hochschule delegiert hat.

Zunächst ist festzuhalten: Es handelt sich bei der Entscheidung über die Einführung von Studiengebühren um eine für die Grundrechtsausübung, die Wahrnehmung von Ausbildungs- und Berufsfreiheit wesentliche Entscheidung. Solche wesentlichen Entscheidungen muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich der Gesetzgeber selbst treffen und darf sie nicht delegieren.

Nun stellt sich die Frage: Was sind rechtfertigende Gründe dafür, diese Entscheidung auf eine exekutive Stelle zu delegieren? - Die Gründe, die sonst im Bereich von Hochschulen dafür sprechen, relativ großzügig Autonomie zu gewähren, sind hier nicht ohne Weiteres einsichtig. Ich sehe als einsichtigen Grund eigentlich nur die Überlegung, in der Festsetzung von Gebühren in der Tat mehr Autonomie und darüber Wettbewerb zu erzeugen.

Genau darauf aber ist der vorliegende Entwurf normativ nicht angelegt. Er ist nicht so angelegt, dass Hochschulen in dieser Weise von der Autonomie Gebrauch machen könnten. Insbesondere die Vorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes -

„Bei der Festsetzung der Höhe des Studienbeitrags müssen sich die Hochschulen insbesondere an den Zielen orientieren, mit Studienbeiträgen zu einem effizienten und hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb beizutragen.“ -

scheinen mir in der Entscheidung der Hochschule über die Festsetzung kaum umsetzbar, allenfalls sinnvolle Direktiven für ein Verwendungsaufkommen sein zu können. Dann aber ist jedenfalls sachlich - darauf gegründet unter Umständen auch rechtlich - zweifelhaft, ob diese Art der Delegation der Letztentscheidung überzeugend ist.

Der zweite Aspekt, den ich noch stärker betonen möchte: Mir scheint, dass der vorliegende Gesetzentwurf und auch die Begründung zu § 21 dieses Entwurfs mit Blick auf die bereits immatrikulierten Studierenden in der Berücksichtigung des Vertrauensschutzes zu kurz greift. Meines Erachtens wird nicht hinreichend gewürdigt, dass sich die bislang immatrikulierten Studierenden nicht nur auf die alte Gesetzeslage verlassen konnten, sondern dass sie in Gestalt der Kontoauszüge Verwaltungsakte bekommen haben, die ihnen auch verbindlich bestätigt haben, wie lange sie gebührenfrei studieren dürfen.

Um es in der Sprache eines Altmeisters des deutschen Verwaltungsrechts zu sagen: Der Verwaltungsakt sagt dem Bürger verbindlich und bestandskräftig, was rechtens ist. Das kann nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden. Wenn die Verwaltung, weil sich die Gesetzeslage geändert hat, einen erteilten günstigen Verwaltungsakt zurücknehmen will, finden wir dafür im Verwaltungsrecht einengende Voraussetzungen im Verwaltungsverfahrensgesetz, und die sind durchaus nicht großzügig, sondern erfordern eine Abwägung. Das gilt, so meine ich, rechtsstaatlich ähnlich auch dann, wenn der Gesetzgeber selbst erteilte Verwaltungsakte so ohne Weiteres - mit Verlaub gesagt - kassiert.

Bei der danach gebotenen Abwägung muss man nun fragen, welche öffentlichen Interessen die Einbeziehung bereits immatrikulierter Studierender rechtfertigen können. Ich sehe drei Ansatzpunkte:

Erstens: Förderung des Wettbewerbs durch Ausstattung der Studierenden mit Nachfragemacht. Der Grund wäre überzeugend, wenn man davon ausginge, dass bereits immatrikulierte Studierende diese Nachfragemacht einsetzen und glaubwürdig mit dem Wechsel drohen könnten - eine Annahme, die in tatsächlicher Hinsicht fragwürdig ist.

Zweitens kann man sich fragen: Dient die Einbeziehung der Beschleunigung, der Effektivierung des Studiums? - Diese Studierenden befinden sich bereits im System der Studienkonten. Dass tatsächlich ein Zugewinn an Beschleunigung zu erzielen wäre, ist mir bislang nicht ersichtlich.

Bleibt drittens der schiere Aspekt der Einnahmeerzielung. Dieser verliert aber - wenn man den Landesgesetzgeber beim Wort nehmen darf - dadurch an Überzeugungskraft, dass er die bislang gegebene staatliche Finanzierung selbst als jedenfalls zureichend angesehen hat. Es geht also eigentlich um das Generieren von Zusatzeinnahmen für die Hochschulen. Ob dieser Gesichtspunkt rechtfertigen kann, den gegebenen erhöhten Vertrauensschutz aufgrund der Verwaltungsakte zu überwinden, ist fraglich.

Prof. Dr. Dr. Alfons Labisch (Universität Düsseldorf): Ich möchte fünf Grundsätze und drei kritische Anmerkungen vortragen, die sich in der Diskussion der Heinrich-Heine-Universität als unser Kommentar zu diesem Gesetz herausgeschält haben. Diese Grundsätze und Anmerkungen darf ich eigentlich als ein unisones Ergebnis darstellen, muss aber der guten Ordnung halber sagen, dass wir bei den formalen Abstimmungen üblicherweise entweder drei Enthaltungen oder drei Gegenstimmen zu diesen Beiträgen hatten.

Der erste Satz: Wir begrüßen außerordentlich, dass die Studienbeiträge in die freie Entscheidung der Universität fallen.

Der zweite Grundsatz ist: Wer studieren will und studierfähig ist, muss bei uns studieren können.

Daraus folgt als dritter Satz: Wir müssen unbedingt im Zusammenhang mit diesem Studienbeitragsgesetz über den Erlass der Beiträge und Stipendienmodelle sprechen. Man kann nicht auf der einen Seite über Gebühren reden, ohne auf der anderen Seite über Gebührenerlass und Stipendien zu sprechen.

Der vierte Satz ist, dass wir die Studienbeiträge ausschließlich und den Studierenden gegenüber nachweislich zur Verbesserung der Lehre einsetzen wollen, und zwar - das ist ein Aspekt, der bislang noch nicht zur Sprache gekommen ist - nicht im Sinne eines Verteilungsmodus innerhalb der Universität, sondern strukturbildend und kompetitiv. Das heißt, wir werden darauf achten, dass etwa über die Projektdefinition diese Gelder strukturbildend für die Lehre verwandt werden.

Fünftens sind wir der Meinung, dass die Studienbeiträge das Verhältnis zwischen den Professoren und den Studierenden nachhaltig verändern, in meinen Augen verbessern werden. Auch das Verhältnis zwischen den Fakultäten und dem Rektorat und zwischen den Fakultäten an sich - das haben wir in dieser Form bislang noch nicht bemerkt, aber das ist in der Diskussion deutlich geworden - wird sich erheblich ändern, weil dadurch etwas passieren wird: Die Lehre wird endlich zu dem Thema, das es zu werden ver-

dient. Das hatten wir bis jetzt immer über die Forschung eingeklagt. Ich glaube, dass das jetzt in der Lehre durch diese Studienbeiträge auch passieren wird.

Deswegen stimmen wir diesem Gesetz zu. Ich bin der Meinung, dass Autonomie per se gut ist. Wir begrüßen das außerordentlich. Ich finde, dass die Beiträge und der Globalhaushalt, auch wenn das mit gewissen Mindereinnahmen verbunden ist, ein begrüßenswerter Schritt in die richtige Richtung sind.

Ich möchte jetzt die drei kritischen Punkte ansprechen:

Erstens. Unter gar keinen Umständen dürfen die Studienbeiträge dazu führen, dass die KapVO beziehungsweise die Kapazitätsregelung außer Kraft gesetzt wird. Das wäre absolut tödlich für die Intention. Ich weiß, dass Sie versuchen, das über § 2 Abs. 2 zu regeln und hoffe, dass dies den Verwaltungsgerichten standhält. Wir haben gerade gesehen, dass die Auswahl der Studierenden in Bayern den Verwaltungsgerichten nicht standgehalten hat. Da haben wir offensichtlich ein Problem.

Das Zweite ist vielfach angesprochen worden: Der Ausfallfonds ist viel zu hoch und läuft direkt auf eine unmittelbare Höhe hinaus. Hier muss noch nachgedacht werden. Warum baut man ihn nicht beispielsweise allmählich auf?

Das Dritte ist noch nicht gesagt worden: Wir halten das Kontrollgremium nach § 5 für völlig überflüssig. Das ergibt sich von selbst zum einen über die institutionelle Akkreditierung der Universitäten, zum anderen durch die Nachfragelenkung. Diese tritt jetzt bereits ein. Das braucht man im Grunde genommen nicht.

Ich begrüße außerordentlich, dass die Fachschaftsarbeit nunmehr in dem Gesetz akzeptiert worden ist, wohl auch aufgrund unserer Bitten in dieser Hinsicht.

Eine persönliche Bemerkung: Ein gutes Studium muss nicht kurz sein, und ein kurzes Studium muss nicht gut sein. Das Studium muss gut sein, und wenn es lang dauert, ist es auch in Ordnung. Ich selbst bin ein kleines Beispiel dafür. Das ist aber nicht die Frage, sondern es geht darum, gut zu studieren.

Prof. Dr. Burkhard Rauhut (RWTH Aachen): Ich bin in zweifacher Position hier. Wie Sie wissen, bin ich im Augenblick kommissarischer Präsident der Hochschulrektorenkonferenz. Sie kennen die Position der Hochschulrektorenkonferenz; ich will sie nicht wiederholen, sie liegt schriftlich vor. Sie kann zusammengefasst werden, und es ist vorhin von Herrn Ronge und Herrn Kempen schon angesprochen worden, dass die Hochschulrektorenkonferenz Studienbeiträge grundsätzlich begrüßt.

Damit komme ich zu dem Grundlegenden, was bisher nur am Rande und nicht ausführlich genug erwähnt worden ist: Der Grund vonseiten der Landesregierung, Studienbeiträge einführen zu wollen, besteht darin, dass die Hochschulen - man kann es kaum noch hören, aber es ist trotzdem wahr - chronisch unterfinanziert sind. Das bedeutet insbesondere, dass wir den Studierenden nicht die Möglichkeiten bieten können, die sie haben müssten, um in vernünftiger Zeit ein gutes Studium - wie Herr Labisch gesagt hat - zu absolvieren; ich komme gleich noch einmal gesondert darauf zurück. Das betrifft insbesondere auch die ausländischen Studierenden, deren Ergebnisse in Deutschland katastrophal sind.

Wenn wir das als Grundlage ansehen, gibt es ein paar Punkte, die schon alle angesprochen wurden, die aber die Sicht der RWTH noch etwas deutlicher machen: Wenn ich sage, dass die Hochschulen unterfinanziert sind, dann kann man - Sie gestatten, dass ich darauf zurückkomme, was der Staatssekretär gerade gesagt hat - die RWTH als ein Beispiel dafür ansehen, dass, wenn eine Finanzierung ein bisschen üppiger ist, dies auch tatsächlich zu Erfolgen führt. Dass wir in dem Exzellenzwettbewerb so gut abgeschnitten haben, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass wir in den letzten Jahren „deutscher Meister“ bei den Drittmitteln waren. Nun sind Drittmittel nicht unbedingt Dinge, die in die Lehre fließen, aber auch; denn das, was an Forschung betrieben wird, geht auch in die Lehre über, sodass man folgern kann, dass zusätzliche Finanzmittel die Qualität der Hochschulen auf jeden Fall stärken.

Das wird zu wenig berücksichtigt und führt mich gleich dazu: Wenn wir das Ziel der Stärkung der Lehre haben, was ungeheuer wichtig ist, dürfen wir nicht so sehr über Stipendien daraus diskutieren. Man braucht es nur zum Extremen zu führen: Wenn wir alles als Stipendien wieder ausgeben, haben wir genau das nicht erreicht, was wir wollen, nämlich eine Verbesserung der Lehre. Das kann daraus nicht erfolgen. Deshalb ist die Bitte in diesem Zusammenhang an die Politik, Stipendiensysteme im Zusammenhang mit der Wirtschaft aufzubauen. Das sind Beträge, die auch die Wirtschaft gut vertragen kann, sodass sie Patenschaften über ganze Gruppen von Studierenden übernimmt und dort die Studienbeiträge bezahlt.

Der Ausfallfonds ist erwähnt worden. Auch das halte ich für systemfremd. Insbesondere wenn Bayern meint, sie könnten mit 6 % auskommen, ist nicht einzusehen, warum bei uns 23 % der Fall sind. Allerdings ist auch vorgesehen, dass dort Veränderungen möglich sind.

Ich komme noch einmal auf die ausländischen Studierenden zurück: Studierende aus dem Ausland, die in Deutschland studiert haben, schicken ihre Kinder nicht nach Deutschland, weil das Studium hier zu teuer ist. Es ist zu teuer, weil die Studierenden zu lange studieren, weil die Bedingungen für das Studium nicht so sind, dass man in vernünftiger Zeit studieren kann. Also müssen wir die Studienbedingungen auch dafür verbessern. Die Gegenseitigkeitsabkommen sind ein gutes Beispiel dafür, wobei ich eher sagen würde, dass wir von ausländischen Studierenden - ich glaube, das gibt das Gesetz auch her - höhere Studiengebühren nehmen sollten als es jetzt vorgesehen ist. Auf diese Art und Weise könnten wir diejenigen, die sich auch jetzt noch kein Studium in Deutschland leisten können, Stipendien geben. Dazu brauchten wir aber mehr als die 500 € pro Semester von den ausländischen Studierenden.

Noch einmal zusammengefasst: Die Diskussion an der RWTH ist noch nicht vorbei. Wir werden in der nächsten Woche im Senat darüber diskutieren. Die Tendenz ist, dass wir Studiengebühren in der vollen Höhe für alle gleichermaßen werden nehmen wollen. Die Studierenden sind dagegen, aber wenn Studiengebühren kommen - das wird Herr Houben nachher noch einmal erwähnen -, sind sie bereit mitzuarbeiten, insbesondere da gewährt sein muss, dass es nur der Verbesserung der Lehre zugute kommt, dass eine völlige Transparenz am Ende eines jeden Jahres vorhanden sein muss - anders als bisher die Finanzierung in den Fakultäten - und klar ist wofür diese Gelder ausgegeben wurden.

Prof. Dr. Bernhard Nagel (Universität Kassel): Ich werde versuchen, aus dem Gesichtspunkt der Rechtsökonomik einige zusätzliche Argumente zu liefern, die insbesondere meine Kollegen Hellermann und Pieroth interessieren dürften. Ich gehe von den Effizienzmängeln und der Finanznot der Hochschulen aus und behaupte auch, dass man Wettbewerb nicht durch Wettbewerb um die Finanzen ersetzen kann. Wir haben ein Problem, weil an einigen US-Spitzenuniversitäten die Anforderungen von Humboldts Gelehrtenrepublik besser erfüllt werden als bei uns in Deutschland. Da stellt sich die Frage: Kann man hier durch Studiengebühren Abhilfe leisten? Ich weise darauf hin, dass sie weniger als 10 % der Einnahmen der Hochschulen ausmachen.

Aufgrund einer empirischen Untersuchung, die ich für das BMBF im Jahre 2002 gemacht habe - ein Vergleich der Studiengebühren in sieben ausgewählten Ländern - darf ich die Prognose stellen, dass sich die Finanzminister die Einnahmen der Hochschulen entweder sofort oder im Wege der Abschmelzung der Finanzmittel wieder holen werden. Ich meine, dass das nordrhein-westfälische Konzept der Kredite unzureichend ist, und zwar aus rechtsökonomischer Sicht, weil es die Abschreckung von solchen Studienbewerbern, die ohne Studiengebühren studiert hätten, nicht beseitigt.

Das Stichwort Stipendienwesen ist genannt worden. Es gibt derzeit noch kein adäquates Stipendiensystem, das den weniger armen Studierenden helfen würde, die nicht unter die Vorteile des Gesetzentwurfs gelangen. Im Übrigen weise ich noch einmal darauf hin, dass Studierende bereits 50 % ihrer Studienkosten selber tragen, vor allem die Lebenshaltungskosten, wie empirische Studien ergeben haben.

Lassen Sie mich kurz etwas zu den USA sagen: Es gibt hier unterschiedliche soziale Wirkungen. Der Volksmund in den USA sagt: You must be dumb and rich or smart and poor, then you can study. Dort gibt es ganz unterschiedliche Studiengebühren. Harvard verlangt im Schnitt 30.000 € pro Jahr, gibt aber sehr viele Stipendien. Diese Stipendien reichen aber nicht mehr. Selbst Kalifornien hat in den letzten Jahren erhöht. Wir haben eine dramatische Verschuldung der Studierenden. Das führt dazu, dass die Armen eigentlich nur noch, wenn sie überhaupt studieren, an den sogenannten Community Colleges studieren können, die etwa das Niveau einer ordentlichen Berufsschule in Deutschland haben. Die neueren Gebührenerhöhungen treffen die Mittelschichten.

Wie sieht es in den Niederlanden aus? - Dort wurden für alle Grundstipendien eingeführt und für alle Studiengebühren erhoben. Wir beobachten über den Lauf der Jahre, dass die Gebühren erhöht, aber die Stipendien abgesenkt wurden. Im Übrigen gibt es in den Niederlanden ab 18 kein Kindergeld mehr.

Die Frage ist: Wie verhalten sich die Studierenden in den Niederlanden zu dem Angebot von Krediten, das es gibt? - Auch diejenigen, die die Kredite dringend bräuchten, präferieren Jobs während des Studiums oder private Kredite, zum Teil aus der Familie. Eine Einschätzung von Hans Vossensteyn, Hochschulforscher aus Enschede: Es ist bisher noch keine Abschreckung bei den Ersteinschreibungen in den Niederlanden erkennbar, weil die Studiengebühren langsam erhöht und gleichzeitig die Stipendien langsam abgesenkt wurden. Hätte man es schnell gemacht, wäre es gegangen wie beim Frosch: Dann wäre er herausgesprungen. Das heißt, er hätte sich für ein anderes Angebot entschieden. Ich kann das nicht beurteilen, ich referiere es nur.

Zu Australien nur kurz: Dort werden unterschiedliche Gebühren bezahlt, je nachdem, wie viel Geld man im späteren Beruf zu erwarten hat. Das führt dazu, dass sich die australischen Hochschulen in Richtung Markthochschulen verändern.

Für uns ist Österreich interessant: Dort zahlt man relativ wenig, 726 € im Jahr. Das hatte dramatische Auswirkungen, und zwar 20 % Studierende weniger. Allerdings sind auch einige Karteileichen weggefallen; aber das ist dramatisch. Es gibt 15 % weniger Ersteinschreibungen. Die inländischen Ersteinschreibungen sind auch heute noch kaum höher als im Jahr 2000, dem letzten Jahr ohne Studiengebühren. Zuvor hatte es jährlich 8 % Steigerung gegeben.

Empirisch haben wir jetzt genug gemacht und fragen: Welche Schlussfolgerung ziehen wir ad usum Delphini aus dem österreichischen Beispiel? - Erstens. Es ist zu schnell gegangen. Zweitens. Das Geld ging unmittelbar an den Finanzminister. Drittens können die Österreicher in die duale Berufsausbildung gehen, würden allerdings, wenn das in Deutschland erfolgt, den letzten Hauptschulabsolventen verdrängen, der heute noch in die duale Berufsausbildung hineinkommt. Das sollten Sie bitte schön beachten.

Teilzeitstudierende wurden in Österreich nicht berücksichtigt. Im Übrigen kann man auch schwarz studieren, man muss sich ja nicht einschreiben. Ich hatte schon gesagt, dass dieser Verdrängungseffekt in Österreich nach meiner Einschätzung wahrscheinlich ist und wir uns darauf gefasst machen müssen, dass das auch bei uns passieren kann.

Was biete ich als Erklärung für solche Entwicklungen an? Das ist für Sie auch aus rechtlicher Sicht ganz interessant. - Ich biete an, Hans Vossensteyn folgend, auf die neuere Forschungsrichtung „Behavioural Law und Economics“ einzugehen. Er hat seine Dissertation dazu im letzten Jahr vorgelegt und sagt: Finanzielle Anreize, auch Kredite, gehen gewissermaßen durch einen Filter, nämlich durch die Perception beim Studierenden hinein, und erst dann wählt er aus, ob und wie er studiert. Diese Perception ist unterschiedlich, je nachdem, wie sein sozial-ökonomischer Status ist. Insgesamt stellt er eine Risikoaversion und einen Status-quo-Effekt fest; man will seinen Status quo erhalten. Damit müssen Sie in Nordrhein-Westfalen auch rechnen. Das werden Sie merken, wenn die Studierenden dann demonstrieren.

Zu dem Stichwort „Mental Accounting“: Die langfristigen Erträge des Studiums werden zu stark diskontiert, werden zu gering bewertet. Insofern stellt er fest: Sie nehmen Teilzeitarbeit statt Darlehen, und die Abschreckung durch Studiengebühren ist doppelt so hoch wie die Attraktion durch Zuschüsse, die gegeben werden. Das gilt insbesondere für Studierende mit niedrigem sozialen Status.

Zur Gerechtigkeit: Wenn man sagt, die Krankenschwester darf nicht das Studium des Chefarztes finanzieren, dann ist das ein falsches Argument; denn die Krankenschwester soll ja in einem System lebenslangen Lernens selber studieren können. Im Übrigen haben Krankenschwestern auch Kinder, an deren gebührenfreiem Studium sie interessiert sind.

Aus der auch meiner schriftlichen Stellungnahme angehängten Folie (*Geschätzte Brutto-Jahreseinkommen von Erwerbstätigen und Auszubildenden in Euro*) wird erkennbar, dass die Hochschulabsolventen die Investitionen durch höhere Steuern wieder zurück-

zahlen und man auch berücksichtigen muss, dass sie Opportunitätskosten dadurch hatten, dass sie längere Zeit überhaupt nichts verdient haben.

Zum Schluss möchte ich auf Aristoteles zurückkommen und sagen: Er hat sich für die austeilende Gerechtigkeit ausgesprochen. Das ist genau das, was die Skandinavier immer gemacht haben und auch heute noch machen. Sie haben nicht nur gute Erfolge, was die Partizipation der Altersjahrgänge am Studium anbelangt, sondern auch was die Entwicklung ihrer Wirtschaft anbelangt, sodass ich sagen kann: Manchmal sind die gerechtesten Systeme die effizientesten.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Durch diese fünf Beiträge haben wir nun viel Stoff für Fragen und Diskussionen.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Herr Labisch, Sie haben insbesondere über die Qualität der Lehre gesprochen. In dem Zusammenhang möchte ich gerne von Ihnen noch einmal hören, was Sie zu der sogenannten Geld-zurück-Garantie sagen, die im Gesetzentwurf verankert ist, was deren Verbindlichkeit angeht und ob Sie denken, dass das ein gutes Instrumentarium ist, um die Qualität der Lehre auch zu bestätigen.

Herr Rauhut, Sie haben gesagt, die 500 € reichen alleine möglicherweise nicht aus, um die Qualität der Lehre zu steigern, weil Sie sich perspektivisch andere Summen vorstellen könnten, die dann an Studiengebühren anfallen.

Herr Pieroth, ich bitte um Ihre Einschätzung in Bezug auf das, was Herr Prof. Hellermann gesagt hat. Er hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ermächtigung der Hochschulen zur Erhebung von Studiengebühren angemahnt und auch über den Vertrauensschutz für alle bereits immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2007 gesprochen.

Heike Gebhard (SPD): Herr Rauhut, Sie haben vorgetragen, dass der eigentliche Grund zur Einführung dieses Gesetzes die chronische Unterfinanzierung der Hochschulen sei. Das schließt unmittelbar daran, dass Herr Ronge in der ersten Runde schon gesagt hat, dass man die ganze Geschichte im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung der Hochschulen sehen muss. Darüber hinaus möchte ich noch den Beitrag von Herrn Möller einbeziehen, der sagte, dass man bei der Spreizung der Kosten, wenn man das studiengangbezogen sehen würde, selbst mit 500 € bei Weitem nicht auskäme. Von Herrn Kempen kam der Vorschlag, das den Fakultäten sozusagen freizustellen und auch noch innerhalb der Hochschule große Differenzierungen zu machen.

Heißt das nicht, dass Sie sich alle miteinander vorstellen können, dass die 500 € nur der Einstieg sind und das bedeutet, dass wir über kurz oder lang mit weit höheren Studiengebühren - Herr Kempen hat anfänglich gesagt, dass es sich hier um ein echtes Gebührenrecht handelt, also können wir wohl bei dem Begriff bleiben - rechnen müssen und wir uns eigentlich auf den Weg in ein ganz anderes System machen? Das würde auch damit zusammenpassen - ich habe einige von Ihnen bei dem RWI-Gespräch in Essen gesehen, wo dieses Thema auch anstand -, dass unisono von allen Befürwortern dieser Regelung gesagt worden ist: Da machen wir uns nichts vor, 500 € ist eigentlich

ein lächerlicher Betrag. Wir müssten dort mit ganz anderen Beträgen herangehen, das muss man aber anfänglich erst einmal so machen. - Schätzen Sie das ebenso ein?

Karl Schultheis (SPD): Zunächst einmal bin ich Herrn Prof. Nagel dankbar, dass er noch einmal die Frage der Bildungsbeteiligung in den Mittelpunkt gestellt hat. In der ersten Runde wurde schon darüber diskutiert, ob Studiengebühren den Zweck haben können, abzuschrecken oder anzulocken. Wir sind in einer Situation, dass wir anlocken müssen. Deshalb stellt sich in diesem Kontext die Frage der Delegation: Soll das Land, wenn man solche Gebühren einführt, dieses Erfordernis auf die Hochschulen delegieren oder für sich beanspruchen?

Ich schließe auch an die Frage an, die Frau Gebhard gestellt hat, und frage Herrn Rauhut, weil er sich in der Öffentlichkeit entsprechend geäußert hat, dass er für die RWTH beispielsweise Studiengebühren von 3.500 € für angemessen hält: Wie sehen Sie das - und ich frage auch Sie, Herr Labisch - als Rektoren Ihrer Hochschulen? Befinden wir uns mit den 500 € am Ende der Fahnenstange, oder wie beurteilen Sie die Dynamik? In diesem Kontext stelle ich auch die Frage der Delegation, der Festlegung auf die Hochschulen oder den Gesetzgeber beziehungsweise die Landesregierung.

Eine grundsätzliche Frage: Ich ziehe es immer vor, von Gebühren zu sprechen. Den rechtlichen Stellungnahmen habe ich auch im Wesentlichen entnommen, dass wir uns im Gebührenrecht bewegen. Deshalb frage ich die Rechtsexperten nochmals, damit wir das von der Bezeichnung her für unsere weitere Debatte klar bekommen: Handelt es sich hier um Gebühren oder um Beiträge?

Sehr interessant finde ich den Aspekt, dass alle, insbesondere Herr Prof. Rauhut, aber auch Herr Prof. Labisch, von diesen Studiengebühren erwarten, dass es einen qualitativen Sprung in der Qualität der Lehre und der Hochschulen gibt. Nun ist gerade durch Herrn Prof. Nagel dargestellt worden, dass das, wenn es beispielsweise 10 % in Australien oder in anderen Ländern sind, im Vergleich zum Gesamtetat eine kleinere Summe ist. Deshalb muss ich die Frage stellen: Wieso sind ausgerechnet diese Mittel in der Lage, die Qualität sprunghaft zu verbessern und das restliche, große Budget, dass Sie bereits erhalten, nicht? Können Sie bitte erläutern, wieso gerade diese zusätzlichen Gebühren nun diesen Sprung erzeugen und das restliche Budget, insbesondere für die hohen Personalkosten für Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und Nichtwissenschaftler, nicht in der Lage ist, zu einer Verbesserung zu kommen.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Herr Hellermann, Sie sind in Ihrem Gutachten auf die unter Umständen rechtsproblematische Einschränkung der Darlehensgewährung auf deutsche Staatsbürger eingegangen und haben gefragt, ob hier die EU einbezogen werden müsse. Sie haben an dieser Stelle nur knapp ein Urteil zitiert. Dazu hätte ich gerne noch ein paar Sätze mehr gehört.

Ansonsten denke ich, dass wir im Bereich des Ausfallfonds sicherlich noch einmal präzisieren beziehungsweise nachfragen müssen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass hier in Nordrhein-Westfalen zwei Drittel der BAföG-Bezieher von der Studienbeitragspflicht ausgenommen werden. Das muss selbstverständlich aufgefangen werden; das

muss irgendwo erscheinen. Aufgrund dieser Tatsache unterscheiden wir uns natürlich massiv von einem Ausfallfonds, wie es ihn etwa in Bayern gibt.

Herr Labisch, Sie sind auf die Kapazitätsverordnung eingegangen. Für diesen Hinweis danke ich Ihnen. Ich denke, dass das bei der Überarbeitung eine ganz wichtige Frage werden wird.

Außerdem haben Sie die Formulierung der unbilligen Härten in § 8 Abs. 4 kritisiert. Ich weiß allerdings nicht - daher frage ich noch einmal nach -, ob dieser Punkt wirklich geändert werden muss oder ob es nicht ausreicht, dass er in die Freiheit der Hochschule gestellt ist, wie es in diesem Bereich ja der Fall ist.

Herr Nagel, an Ihrem Beitrag habe ich doch ein paar Kritiken. Beispielsweise sagten Sie vorhin, in Skandinavien würden grundsätzlich keine Studiengebühren erhoben. In Dänemark werden sie doch gerade eingeführt. Dort gibt es ab dem Wintersemester 2006 Studiengebühren. Ist Ihr Material wirklich so frisch?

Auch das, was Sie über Österreich sagten, stimmt für das Wintersemester 2005/2006 schon längst nicht mehr. Es stimmte auch schon für das Sommersemester 2005 und das Wintersemester 2004/2005 nicht mehr. Die Zahlen in Österreich haben sich nämlich wieder völlig erholt. Heute hat man dort bei der Immatrikulation im Anteil sogar einen höheren Stand als vor der Studiengebühreneinführung. Außerdem hat Österreich eine ganz entscheidende Veränderung gezeigt: In Österreich ist seit Einführung der Studienbeiträge die Zahl der Absolventen um 20 % gestiegen. 20 % mehr absolvieren ihr Studium. Es gibt weniger Abbrecher. Ferner ist das Studium kürzer. Das sind ganz wichtige Zahlen, denke ich. Von daher würde ich Sie gerne fragen, ob Österreich nicht doch noch andere Daten liefert als das, was Sie uns gezeigt haben.

Christian Lindner (FDP): Herr Kollege Sternberg hat schon Wesentliches gefragt, was auch ich zum Thema machen wollte. Nur noch eine Ergänzung zu den Fragen an Herrn Nagel, weil Herr Nagel hier auch über Nettoerlösen eines Hochschulstudiums vorgebracht hat: Da sind uns auch andere Zahlen bekannt. Beispielsweise quantifiziert das Hamburgische Weltwirtschaftsarchiv die Bildungsrendite im Vergleich „Hochschulstudium/kein Hochschulstudium“ auf 8 %. Dazu wird von Herrn Straubhaar ausgeführt, dass diese 8 % von denjenigen getragen werden müssten, die hohe Steuern zahlten, ohne ein Studium absolviert zu haben. An die gleiche Argumentation knüpft der Deutsche Gewerkschaftsbund an und sagt, wir bräuchten eine Akademikersteuer. Sie haben diese Bildungsrendite etwas infrage gestellt, Herr Nagel. Ich würde Sie bitten, vielleicht auf methodische Unterschiede in Ihren Untersuchungen hinzuweisen, aus denen sich diese unterschiedlichen Erklärungsansätze ergeben könnten.

Eine zweite Frage habe ich an die Magnifizenz Herrn Rauhut und Herrn Labisch in Bezug auf den Ausgleichsfonds. Herr Kollege Sternberg hat ja schon die BAföG-Problematik benannt. Gesetzt den Fall, man verzichtete auf die Möglichkeit, dass aus dem Ausgleichsfonds auch nicht erreichte BAföG-Empfänger finanziert werden: Sehen Sie in diesem Szenario nicht die Gefahr einer gewissen Rosinenpickerei unter den Studierenden? Könnten sich daraus nicht Benachteiligungen für BAföG-Empfänger in Bezug auf die Studienortwahl ergeben? Sehen Sie - ebenfalls in diesem theoretischen Szenario -

nicht eine Gefahr für die Finanzierung von Hochschulen, die über viele BAföG-Empfänger verfügen? Würden diese Hochschulen sich nicht im Vergleich schlechter stellen? Ist das dann nicht ein zusätzlicher Anreiz, zu einer Sozialauswahl unter den Studierenden zu kommen - induziert durch die unterschiedliche Finanzierung? Das hat die Landesregierung, die diesen Gesetzentwurf vorgelegt hat, ja bewogen, diese Regelung zum Ausgleichsfonds vorzusehen.

Dr. Michael Brinkmeier (CDU): Herr Prof. Pieroth, Sie sprachen an, dass es im Vergleich der Sofortzahler zu denjenigen, die diese Zahlungen kreditiert haben, einen Zinsunterschied gibt. Ich habe Sie so verstanden, dass dies ein wesentlicher Teil des Problems ist. Dabei habe ich das Problem der entgangenen Zinseinnahmen für die Sofortzahler vermisst. Eigentlich muss ja das Delta zwischen den entgangenen Zinseinnahmen für diejenigen, die sofort zahlen, im Vergleich zu denjenigen, die diese Zahlungen kreditieren müssen, gerechnet werden. Daraus folgt meine Frage: Ist die Höhe dieses Deltas im Vergleich zu den gesamten Lebenshaltungskosten eigentlich justiziabel?

Herr Prof. Hellermann, die Eckpunkte für den vorzulegenden Entwurf des neuen Hochschulfreiheitsgesetzes sind gestern von Minister vorgestellt worden - sprich: Rechts- und Fachaufsicht sowie andere Aspekte. Außerdem werden in weiten Teilen der EU und auch in weiten Teilen Deutschlands demnächst Studiengebühren beziehungsweise -beiträge eingeführt. Inwieweit muss das in Ihre Argumentation über das Verwaltungsrecht mit eingebaut werden?

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Vielen Dank. - Bei der Beantwortung gehen wir in der gleichen Reihenfolge wie eben vor. Zunächst hat Herr Pieroth Gelegenheit, auf die an ihn gerichteten Fragen zu antworten.

Prof. Dr. Bodo Pieroth (Universität Münster): Die entgangenen Zinseinnahmen der Sofortzahler? Das habe ich nicht verstanden. Ich habe mich an den Berechnungen eines Kenners der Materie orientiert, nämlich des Mathematikprofessors und Präsidenten des Deutschen Studentenwerks. Er hat ausgerechnet, dass der Einzelne nach einem zehensemestrigem Studium aus dem Studienbeitragsdarlehen statt 6.000 etwa 10.700 € zu zahlen hätte. Das ist eine Zahl, die deutlich höher liegt als die andere. Aber wie will man das jetzt mit Zinseinnahmen der Sofortzahler reduzieren? Das mag möglich sein. Ich verstehe es nicht.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Wenn der Sofortzahler dieses Geld angelegt hätte, hätte er Zinseinnahmen gehabt, die ihm jetzt entgehen. So ist es gemeint, glaube ich.

Prof. Dr. Bodo Pieroth (Universität Münster): Wir gehen doch davon aus, dass Studierende kein Geld haben. Dann können sie es doch nicht anlegen. Auch der Sofortzahler hat es doch nicht selbst, sondern er hat es von Mama und Papa. Ich jedenfalls gehe hier von solchen typischen Verläufen aus. Dort gibt es auf jeden Fall einen Unterschied, der meines Erachtens durch solche untypischen Beispielsrechnungen jedenfalls nicht vollständig beseitigt wird.

Die zweite Frage lautete: Gebühren oder Beiträge? Manche Gesetze nennen es Gebühren, andere nennen es Beiträge. Das liegt so ein bisschen auf der Grenzlinie. Unter Gebühr versteht man eine Gegenleistung für eine konkrete Leistung der Verwaltung, die in Anspruch genommen wird. Beiträge sind die Gegenleistung für eine Leistung der Verwaltung, die nicht immer konkret in Anspruch genommen werden kann. Wenn man das Studium als Ganzes betrachtet, ist es eine Gebühr. Wenn man darauf abstellt, dass Teile ja nicht in Anspruch genommen werden - man nimmt nicht alle Scheine und Leistungsnachweise mit -, dann kann man es Beitrag nennen. Ich wüsste jetzt nicht, was von dieser unterschiedlichen Bezeichnung groß abhängt. Da kann mir aber vielleicht Herr Hellermann weiterhelfen.

Zu den beiden Gesichtspunkten, die Herr Hellermann angesprochen hat: Zu dem Autonomiegesichtspunkt kann ich aus dem Stand nichts sagen. Das müsste ich einmal in seiner zwölfseitigen Stellungnahme genauer nachlesen. In Bezug auf den Vertrauensschutz stimme ich Ihnen zu. Ich kann Ihnen sagen, warum ich diesen Punkt nicht auch noch angegriffen habe: weil es mir um die Hunderttausenden geht, die noch kommen, und nicht um die paar Tausend, die schon drin sind. Das scheint mir der wirklich entscheidendere Gesichtspunkt zu sein.

Prof. Dr. Johannes Hellermann (Universität Bielefeld): Erstens. Zunächst noch einmal ganz kurz zur Frage „Gebühr/Beitrag“: Beide stimmen darin überein, dass sie eine Vorzugslast darstellen. Das heißt: Sie werden erhoben aus Anlass und zur Abgeltung eines Vorteils, der gewährt wird. Im einen Fall geht es um die konkrete Inanspruchnahme, im anderen Fall um die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme. Literatur und Rechtsprechung gehen, soweit ich es bislang sehe, ganz davon aus, dass es sich bei den Studienbeiträgen, auch wenn sie Beiträge genannt werden, rechtlich um Gebühren handelt. Daran scheint mir aber in der Tat nicht sehr viel zu hängen.

Zweitens: die Nachfrage nach dem letzten kleinen Punkt, den ich schriftlich vermerkt hatte. Der Hintergrund ist einfach folgender: Der EG-Vertrag sieht in Art. 12 ein allgemeines Diskriminierungsverbot vor und verlangt deshalb auch für den Hochschulbereich, dass die EU-Staaten ihre Staatsangehörigen nicht besser behandeln als Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten. Wenn man den Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nach § 8 Abs. 1 als einen Vorteil ansieht, ist problematisch, dass nach § 8 Abs. 2 nur BAföG-Berechtigte Anspruch haben, weil nämlich das BAföG-Gesetz wiederum nur solche EU-Staatsangehörigen anspruchsberechtigt sieht, die schon vorher ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet gehabt haben - so heißt es, glaube ich; ich habe den Text nicht parat -, also zum Zweck des Studiums zuziehende EU-Ausländer nicht einbezieht. Das ist der Hintergrund dieses kleinen Arguments.

Die dritte an mich gerichtete Frage zielte darauf, ob die flächendeckend zu erwartende Einführung von Studiengebühren in Deutschland und darüber hinaus meine Argumentation zum Vertrauensschutz - ich glaube, das war die Zielrichtung - beeinflusse. Ich meine, dass man das nicht sagen kann. Wenn man in einer Phase, in der das politische Klima deutschland-, europa- und vielleicht sogar weltweit in Richtung Studiengebühren ziehen mag, in einem konkreten Bundesland eine Gesetzeslage vorfindet, die im Moment gesetzlich Studiengebührenfreiheit verheißt und die potenziellen Langzeitstudie-

renden sagt: „Ihr könnt eine bestimmte Zeit frei studieren; danach erwarten euch finanzielle Belastungen“, dann muss sich der jeweilige Landesgesetzgeber meines Erachtens an seinen eigenen Äußerungen festhalten lassen. Auch darauf gegründete Verwaltungsakte ziehen ihren Vertrauensschutz aus der landesrechtlichen Lage. Ich sehe also eigentlich nicht, dass man ein starkes Argument daraus machen kann, zu sagen: Man muss seit Jahren damit rechnen, dass auch in Nordrhein-Westfalen irgendwann Studiengebühren kommen. Darum wird der Vertrauensschutz aus diesen Verwaltungsakten - Stichwort: Studienkonten - ohne Weiteres überwunden.

Prof. Dr. Dr. Alfons Labisch (Universität Düsseldorf): Ich bedanke mich für Ihre Fragen - besonders deswegen, weil ich dadurch die Gelegenheit habe, einmal von diesen schweren Rechts- und Finanzproblemen in den Hochschulalltag hinabzusteigen. - Die Geld-zurück-Garantie war für mich ein Argument, mit dem das Gesetz am Anfang politisch verkauft worden ist. Das ist letztendlich ja im § 11, Kontrollgremium, übrig geblieben. Ich glaube allerdings, dass es völlig anders laufen wird, als das ursprünglich gedacht war.

Ich mache es einmal an einem Beispiel klar und antworte damit auch schon auf die von Herrn Schultheis gestellte Frage. Wir haben etwas mehr als 3.000 Medizinstudierende. Wenn ich diesen abgeäugten Bereich der Studiengelder ausschließlich für die Lehre einsetze, bedeutet das, dass wir allein für die Medizinstudierenden 3 Millionen € pro Jahr gezielt für die Lehre einsetzen können. Angenommen, wir würden davon einen Betrag für zentrale Aufgaben - Studierenden-Service-Center usw. - abziehen, hätte die Studiendekanin oder der Studiendekan, die oder der bis jetzt immer fünftes Rad am Wagen war, 1 Million oder 1,5 Millionen € gezielt zu verteilen. Damit würde die Lehre einen völlig anderen Stellenwert bekommen.

Ich bin zu früheren Zeiten mehrfach gefragt worden, ob ich Studiendekan in der Medizin werden würde. Wenn ich dieses Rektorenamt mal aufgebe, werde ich vielleicht wieder gefragt, ob ich Studiendekan werde. Das werde ich nur machen, wenn ich einen Pott mit viel Geld zur Verfügung habe, um damit der Lehre zu ihrem Recht zu verhelfen.

Damit komme ich zu dem Punkt der institutionellen Akkreditierung. Wir müssen sicherstellen, dass wir nicht eine Studiengangsakkreditierung mit Nebengeschäften aufbauen, sondern dass die Universitäten institutionell akkreditiert werden. Ich bin überzeugt, dass sich das letztendlich über eine Nachfrage nach der Qualität des Studiums von selbst regulieren wird. Diese Geld-zurück-Garantie in Bezug auf das Studium sollte man in meinen Augen vergessen.

Jetzt komme ich zu dem vom Abgeordneten Schultheis angesprochenen Problem mit dem Anlocken. Da werde ich ganz böse. 39 Jahre lang haben wir angelockt. Wir haben zum Beispiel - jetzt gehe ich einmal in den Alltag hinein - die Wiederholungsbegrenzung abgeschafft. In der Folge hatten wir einen Tourismus aus der ganzen Republik nach Düsseldorf, wo Leute ihre Biochemie-Klausur nachholen wollten, weil es in den anderen Ländern auf drei Mal begrenzt war. Wir hatten Hunderte von Studierenden aus anderen Ländern - sie riefen extra an, wann die Klausur stattfand -, die bei uns zum x-ten Mal ihre Biochemie-Klausur schrieben. Zum Glück ist es uns gelungen, das mit dem letzten Hochschulgesetz abzuschaffen.

Das Gleiche - jetzt werde ich noch böser - könnte man aus der Exzellenzinitiative ableiten. 25 % Beteiligung bei den Graduiertenkollegs, 10 % bei den Exzellenzzentren und 10 % bei der Zukunftsinitiative! Das ist eine schallende Ohrfeige, meine Damen und Herren. Darüber müssen wir uns doch im Klaren sein, auch wenn wir später einmal intensiver darüber diskutieren.

Anlocken geht in meinen Augen nur über Qualität - es ist die Qualität des Studiums, die letztendlich anlockt - sowie über die Teilnahme der Studierenden und über die Transparenz. An dieser Stelle komme ich zu dem Satz: Wer studierfähig ist und studieren möchte, muss in diesem Land studieren können - durch Beitragserlass und durch Stipendien. Deswegen sage ich immer: Wer über Studienbeiträge spricht, muss auch über Stipendien sprechen. - Das ist der Weg. Es geht letztendlich nur über die Qualität.

Nun gehe ich noch auf den Abgeordneten Lindner ein. Ich finde, dass man die Probleme der Studienkosten allgemein - sprich: BAföG usw. - und der Studienbeiträge als einem unmittelbaren Beitrag zum Studium sehr deutlich auseinander halten muss. Erstens denke ich, dass das in § 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfs durch die Kappung der Rückzahlungsgrenze auf 10.000 € in einer so großzügigen Weise geregelt worden ist wie, glaube ich, in keinem anderen Land. Damit ist dieser soziale Aspekt in meinen Augen abgegolten. Zweitens meine ich, dass man gleichwohl - und zwar über das, was ich gerade zur Lehre ausgeführt habe - die Studierenden am Geschick ihrer Universität beteiligen muss. Die Studierenden werden ganz anders auftreten - und darauf freue ich mich.

Prof. Dr. Burkhard Rauhut (RWTH Aachen): Ich bedanke mich für die Gelegenheit, ein paar Dinge klarzustellen - auch in Bezug auf das, was Frau Seidl gefragt hat. Sind 500 € nicht ausreichend? Ich habe mich - auch bei den 3.500 €, die ich öffentlich schon mal verlautbart habe - ausschließlich auf ausländische Studierende bezogen. Wir haben berechnet, dass wir zum Beispiel mit einem derartigen Beitrag ein Drittel Studierende finanzieren können durch zwei Drittel, die bezahlen. Das ist ein viel besseres Verhältnis als das Verhältnis, das wir jetzt haben. Die Studienbedingungen an den Hochschulen sind katastrophal, wie ich schon einmal sagte. Ich nenne nur eine Zahl: Wir haben in Aachen untersucht - Sie wissen das auch; an anderen Hochschulen ist es ähnlich -, dass nach acht Jahren Studium nur 10 % der ausländischen Studierenden ein Examen haben. Das ist einfach nicht hinnehmbar. Dann sind die Kosten für ein Studium viel höher als in dem Fall, dass man am Anfang mehr Gelder verlangt und dafür aber ein zügiges Studium garantiert.

Damit komme ich zu der Frage von Herrn Schultheis. Ist es eine sprunghafte Verwässerung, wenn gesagt wird, dass das in Amerika nur 10 % ausmacht? Das sind ja ganz andere Größenordnungen. Lassen Sie mich, ähnlich wie Herr Labisch das getan hat, auch eine Rechnung aufmachen, und zwar aus meiner eigenen Hochschule. Wir haben einen Etat von ungefähr 500 Millionen €. 80 % davon, also 400 Millionen €, sind durch Personalkosten festgelegt. Damit haben wir 100 Millionen € im Jahr, die wir für Forschung und Lehre noch zusätzlich ausgeben können - sprich: für Hilfsassistenten und all das, was den Studierenden auch wirklich zugute kommt. Wenn wir dann die Studiengebühren in dieser Höhe haben und alles abziehen, was im Gesetz vorgesehen ist und was

wir auch an Härtefallregelungen und Ähnlichem einbauen, bedeutet das, dass wir an einer Hochschule mit knapp 30.000 Studierenden ungefähr 20 Millionen € mehr haben. Eine solche Verbesserung der laufenden Mittel um 20 % ist ein ungeheurer Sprung.

Diesen Sprung halte ich für ausreichend notwendig; denn ich bin genau wie Herr Labisch der Meinung, dass das Anlocken, das wir in den letzten Jahren praktizieren, unredlich ist. Wir locken die Studierenden in eine Institution, die nicht in der Lage ist, sie vernünftig auszubilden. Das muss man einfach so sehen.

Die Studiengebühren sind - das muss ich dazusagen - nicht der Königsweg. Ich würde sehr dafür plädieren, wenn der Staat es möglich machen würde, Studierenden das Studium beitragsfrei anzubieten. Unter der Voraussetzung, dass er das nicht kann oder nicht will und wir die Verantwortung für unsere Studierenden haben, sehe ich aber keine andere Möglichkeit, als diesem Vorgehen zuzustimmen. So etwas ist enorm wichtig, finde ich.

Ich sehe es auch nicht als einen Einstieg an. Die Zahlen, die ich eben genannt habe, sind ja ein Hinweis darauf, dass wir damit wirklich vernünftig umgehen können - zumal wir, wie gerade auch gesagt wurde, in Österreich ja tatsächlich beobachten, dass die Anzahl der Studiensemester an den Hochschulen zurückgeht und dadurch auch wieder Kapazitäten frei werden. Das ist ein zusätzlicher Effekt, der grundsätzlich und nur den Studierenden in diesem Zusammenhang zugute kommt.

Noch einmal zu dem Ausgleichsfonds: Herr Lindner, ich finde ihn richtig. Er darf aber nicht von den anderen Studierenden bezahlt werden. Das ist eigentlich die Aussage. Er müsste in der Tat vom Staat übernommen werden - ähnlich, wie der Staat auch die Verantwortung für die BAföG-Empfänger hat. Insofern ist das nicht den anderen Studierenden anzulasten.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: In Bezug auf die 39 Jahre habe ich gerade einmal zurückgerechnet. Es erschließt sich mir nicht ganz, warum sich nun 1966 von einem Tag auf den anderen etwas geändert hat, was sich jetzt wieder geändert hat.

(Prof. Dr. Dr. Alfons Labisch [Universität Düsseldorf]: 15 Jahre würden auch reichen, Herr Vorsitzender!)

Aber gut; das ist auch eher eine politische Wertung. Das machen wir dann in einer internen Sitzung des Ausschusses. - Als Letzter in dieser Runde hat jetzt noch einmal Herr Prof. Nagel das Wort.

Prof. Dr. Bernhard Nagel (Universität Kassel): Lassen Sie mich noch ganz kurz auf die Fragen von Herrn Lindner und Herrn Sternberg eingehen. Ich beginne mit dem, was Herr Lindner zum Schluss angesprochen hat. Wie sieht es eigentlich mit nachlaufenden Studiengebühren beziehungsweise einer sogenannten Akademikersteuer aus? Sie haben angesprochen, dass das vom DGB gefordert worden sei. Es gibt ja auch eine von der Hans-Böckler-Stiftung geförderte Studie, in der Schulgeld ab Sekundarstufe II und Studiengebühren bei gleichzeitiger Verbesserung des BAföG gefordert wurden. Hier

vertrete ich also eine Position, die sozusagen quer zu den Schlachtordnungen verfolgt wird, die bis November 2005 in dieser Republik bestanden haben.

Ich möchte das, wie gesagt, aus reinen Effizienz- und verteilungsrechtlichen Argumenten, also aus dem Gesichtspunkt der Rechtsökonomik, heraus begründen. Ich bin kein Gegner von Studiengebühren generell, sondern möchte sie nur so niedrig festlegen, dass keinerlei Abschreckungseffekte entstehen. Von daher habe ich in meiner letzten Folie argumentiert, dass ich sehr niedrige Studiengebühren, die bei uns ja Verwaltungsgebühren genannt werden, durchaus akzeptieren würde - 50 oder 100 € im Semester, was immerhin 200 € im Jahr macht, vielleicht auch 250 oder 300 €; da lasse ich mich jetzt nicht festlegen. Die Begründung ist folgende: So etwas schreckt nicht ab.

Zweitens. Die Regulierungskosten sind extrem niedrig. Sie brauchen keinerlei Fonds oder sonst etwas. Sie brauchen diese Gebühren als Gesetzgeber nicht zu erlassen. Sie können allenfalls den Hochschulen anheim stellen, für bedürftige Studierende einen Gebührenerlass vorzusehen - wie das übrigens bis 1970 an den Hochschulen des Bundeslandes, in dem ich studiert habe, der Fall war und gut funktioniert hat. Das wäre von den Regulierungskosten her optimal. Dann hätten Sie die ganze 23%-Problematik vom Tisch.

Das so eingenommene Geld könnte von den Hochschulen durchaus für zusätzliche Tätigkeiten verwendet werden - wobei ich übrigens an ganz andere Dinge denke, und zwar an etwas, was ich während meines Studiums in den USA erlebt habe, nämlich ein sogenanntes Placement Office: Die Hochschule tut sich mit den Arbeitgebern der Region und darüber hinaus zusammen und veranstaltet für die Absolventen regelrechte Märkte über deren berufliche Zukunft. Das könnten die Studierenden mit solchen Verwaltungsgebühren ruhig finanzieren.

Herr Lindner hat noch eine andere Frage gestellt, nämlich nach den durchschnittlichen Renditen bei den Bildungsabschlüssen in Deutschland, und darauf hingewiesen, dass das HWWA andere Zahlen nenne. Ich kann nur sagen, dass meine Zahlen von Steiner und Lauer aus dem Jahr 2001 stammen und wie folgt lauten: Universitätsabschluss von 1984 bis 1997 bei Männern 7,9 % und bei Frauen 9,7 %. - Das bedeutet nicht, dass die Frauen extrem reich sind, sondern nur, dass sie ohne akademischen Abschluss besonders wenig verdienen. - Fachhochschulen: 8,8 % und bei Frauen 9,9 %. Abitur: 7,7 % und bei Frauen 9,4 %. Fachschulen: 10,9 % und bei Frauen 12,9 %. - Das sind die exakten Zahlen, die mir zur Verfügung standen. Wenn Herr Straubhaar andere Zahlen hat, dann soll er sie vorlegen.

Jetzt komme ich zu Herrn Sternberg und der Frage: Wie hältst du es mit Dänemark? Da kann ich mich wie der Schalterbeamte zurücklehnen und sagen: Als ich Dänemark untersucht habe, gab es noch keine Studiengebühren. Das reicht Ihnen aber natürlich nicht. Deswegen sage ich nur: Von Dänemark haben wir noch keine Zahlen, weil die Studiengebühren noch nicht da sind. Aber ich darf hier eine Prognose wagen: Dänemark wird einen Rückgang an Ersteinschreibungen haben - zwar nicht so stark wie Österreich, aber doch erheblich. Diese Menschen werden sich nach Schweden, nach Deutschland und sonst wohin verflüchtigen. Dann muss man sich in Dänemark überlegen, ob man das beibehält.

Damit komme ich zu Österreich. Dort gab es eine hochinteressante Entwicklung. Österreich hatte im Wintersemester 2001 einen starken Rückgang. Die 20 % aller Studierenden lasse ich weg; aber die 15 % der inländischen Ersteinschreibungen sind wirklich dramatisch. Ich hatte angenommen, dass wegen der besonderen Niedrigkeit der Studiengebühren - Österreich nimmt ja nur 727 € im Studienjahr; das ist im internationalen Vergleich wenig - ein Überschwappereffekt entsteht und im nächsten Wintersemester ein Teil der abgeschreckten Studienbewerber zurückkommt, sodass eine erhebliche Steigerung erfolgen wird. Dies war nicht der Fall. 2002 waren die Zahlen immer noch erheblich unter dem Stand von 2000. 2003 lagen sie bei den inländischen ordentlichen Ersteinschreibungen immer noch unter denen von 2000. Erst im Jahr 2004 haben sie den Stand von 2000 knapp übertroffen - wobei ich dazusagen muss, dass in den Jahren vor 2000 eine jährliche Steigerung der Einschreibungen von 8 % erfolgt war. Deswegen frage ich: Wo sind sie geblieben?

Zweitens frage ich: Wie kommen dann die Steigerungen der österreichischen Studierendenzahlen in den letzten Jahren zustande? Antwort: Es haben sehr viel mehr Deutsche als bisher in Österreich studiert, und zwar möglicherweise deswegen, weil hier Studiengebühren drohen, die unter Umständen höher sind als in Österreich. Zweitens. Es haben zusätzliche ausländische Studierende in Österreich studiert. Dies hängt damit zusammen, dass Österreich - auch das ist für Nordrhein-Westfalen vielleicht interessant - für Studierende aus der Dritten Welt die Studiengebühren halbiert. Das ist in der Tat eine Bevorzugung von Ausländern. Dieser Punkt war ja kritisiert worden.

Damit komme ich zum allerletzten Punkt. In Österreich hat sich aber doch ein positiver Effekt ergeben: Es wird kürzer studiert. Dies ist in der Tat richtig. Die Frage ist - da schließe ich mich an Herrn Labisch an -, ob das die Qualität des Studiums derjenigen, die überhastet abgeschlossen haben, weil sie keine Studiengebühren zahlen wollten, in allen Fällen verbessert hat. Ich beziehe mich in diesem Zusammenhang auf die Studie von Hans Vossensteyn aus Holland. Er vermutet, dass diese Beschleunigungseffekte teilweise wieder abschmelzen werden, sodass diese Effizienzargumentation, die wir unter Bezugnahme auf Österreich gegenwärtig vorgetragen bekommen, entweder nur bedingt richtig oder vielleicht sogar bedingt falsch ist.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Mir liegt jetzt wieder eine einzelne Wortmeldung vor. Ich würde Sie gerne bitten, das in die nächste Runde einzubeziehen, Frau Gebhard; denn sonst melden sich alle wieder, und wir kommen aus den Fugen unseres Zeitplans.

Den bisher angehörten Sachverständigen sage ich herzlichen Dank. Diejenigen, die bleiben können, sind herzlich eingeladen, das zu tun. Diejenigen, die gehen müssen, dürfen natürlich auch gerne gehen. Wir bedanken uns ganz herzlich für die Mithilfe.

(Allgemeiner Beifall)

Wir haben die Banken unter uns: zum einen die NRW-Bank mit dem Vorstandsmitglied Ernst Gerlach und Herrn Kindsmüller und zum anderen den Bundesverband deutscher Banken e. V. mit Herrn Thomas Lorenz und Herrn Dirk Stein. Diese Herren werden uns

jetzt etwas über den Ausfallfonds und über die Penunzen erzählen. - Herr Gerlach, Sie haben als Erster das Wort.

Ernst Gerlach (NRW-Bank): Ich freue mich, dass ich die Gelegenheit habe, für die beauftragte NRW-Bank hier Position beziehen zu dürfen. Ich sehe meine Aufgabe als Vertreter der NRW-Bank im Rahmen dieser Anhörung weniger darin, zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen - dazu hatten wir schon im Laufe der Kreierung des Gesetzentwurfes Gelegenheit -, sondern darin, Sie über den Planungs- und Umsetzungsstand des im Gesetzentwurf vorgesehenen Studienbeitragsdarlehens zu unterrichten.

Die NRW-Bank soll durch § 12 des Gesetzes den Auftrag erhalten, ein Darlehen zur Vorfinanzierung der Studienbeiträge für Studierende an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anzubieten. Nun habe ich gehört, dass meine Kollegen vom Bundesverband diese Tatsache kritisch sehen und fragen, ob die NRW-Bank das unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten überhaupt machen dürfe. Ein ganz klein bisschen - ohne den Kollegen zu nahe treten zu wollen - wundert mich diese Argumentation; denn was die Rechtslage angeht, glaube ich, dass wir uns hier auf einem sehr eindeutigen Rechtsgebiet befinden. Natürlich kann man alle möglichen Paragraphen interpretieren. Hier ist die Rechtslage aber relativ deutlich. Die Verständigung II, also die Absprache zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland, sieht vor, dass wettbewerbsneutral - und das wollen wir als NRW-Bank im Verhältnis zu den übrigen Banken weiterhin bleiben - Bildungsfinanzierung vorgesehen werden kann.

Auch in § 2 des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen stehen mindestens zwei Ansätze, die im Grunde genommen als Interpretation zu der Frage herangezogen werden können, ob es rechtlich und damit wettbewerbsneutral richtig ist, die NRW-Bank mit der Abwicklung dieser Darlehen zu betrauen.

Darüber hinaus ist natürlich auch darauf hinzuweisen, dass es jedem Studierenden freisteht, unser Darlehensangebot anzunehmen oder sich bei einer anderen Bank mit einer entsprechenden Vollfinanzierung zu engagieren.

Ist die Argumentation der Kollegen vom Bankenverband aber vielleicht die, dass sie sagen, sie würden diese Darlehen zu den gleichen Bedingungen abwickeln, zu denen das Land die NRW-Bank verpflichtet, sie abzuwickeln? Das würde mich allerdings ein bisschen wundern; denn es sind sehr massive und harte Auflagen. Zum einen gibt es den Kontraktionszwang. Sie können niemanden ablehnen. Sie müssen den Kredit ferner ohne Bonitätsprüfung und ohne das Abverlangen von Sicherheiten gewähren. Außerdem dürfen Sie bei der Veranstaltung keine Gewinne machen. Wenn Sie diese Kredite trotzdem ebenfalls unter diesen Bedingungen anbieten, dann muss man dabei natürlich noch zwei Argumente sehen.

Erstens. Eine Aufsplittung des Abwicklungsprozesses trotz gleicher Bedingungen bei Ihnen führt zwangsweise zu höheren Kosten. Sie brauchen mehrere Schnittstellen für die IT-Systeme. Möglicherweise müssen Sie die IT-Systeme ganz anders aufbauen. Daher haben Sie eindeutig höhere Kosten. An dieser Stelle ist natürlich die Frage, ob

das dem Sozialanspruch entspricht, den die Landesregierung diesem Gesetz und ihren Regelungen unterlegt.

Zweiter Punkt, zu dem ich selbst nichts sagen möchte, bei dem ich aber davon ausgehe, dass die Kollegin vom Datenschutz, die hier ja auch noch Stellung nimmt, etwas dazu sagen wird: Es ist möglich, dass es dabei zu deutlichen Datenschutzproblemen kommt; denn hier werden persönliche Daten und Fakten von Studenten entsprechend weitertransportiert. Wir als öffentlich-rechtliche Anstalt garantieren, dass diese Daten im öffentlich-rechtlichen Kreislauf bleiben, sodass sich die datenschutzrechtliche Situation von dieser Seite sicherlich etwas anders darstellt als dann, wenn die Daten in den privatwirtschaftlichen Bereich hinein gehen.

Von daher sehe ich in Bezug auf die Frage, ob es wettbewerbsneutral ist, wenn die NRW-Bank diese Darlehen abwickelt, überhaupt keine rechtlichen Probleme.

Was die Geschäftspolitik angeht, kann ich die Kollegen aus meiner Sicht heraus durchaus beruhigen; denn die oft zitierte Befürchtung, dies sei ein Einstiegsprodukt, mit dem der Kunde Student/Studentin in Zukunft auch für andere Produkte zu gewinnen sei, ist unbegründet. So etwas kann überhaupt keine Wettbewerbsauseinandersetzung für uns sein, weil wir gar keine weiteren Wettbewerbsprodukte anbieten dürfen. Daher sind bei den Kollegen, mit denen wir in allen anderen Bereichen sehr gut zusammenarbeiten, auch unter dem Gesichtspunkt der Geschäftspolitik aus meiner Sicht heraus keine Befürchtungen angebracht, die bei der Frage der Wettbewerbsneutralität eine Rolle spielen können.

In der Sitzung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie am 22. September 2005 habe ich den Abgeordneten den Stand der Vorbereitungen der NRW-Bank zur Entwicklung eines Studienbeitragsdarlehens dargelegt. Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen: Der Rahmen für die Darlehensgestaltung wird durch die Vorgaben des Gesetzes, ergänzt um die Rechtsverordnung, gesteckt. Besonders die Rechtsverordnung wird wesentliche Regelungen beziehungsweise Vorgaben für die Darlehensgestaltung beinhalten. Allerdings liegen diese Inhalte der Rechtsverordnung noch nicht vor. So müssen zwangsweise viele Details des Darlehensproduktes zum jetzigen Zeitpunkt leider Gottes noch offen bleiben.

Die NRW-Bank arbeitet eng mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und den Vertretern der Hochschulen daran, die entsprechenden Umsetzungsschritte und Inhalte für die Darlehensbearbeitung auszuarbeiten und die technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit das Ganze rechtzeitig funktionieren kann. Aufgrund einer sehr guten Zusammenarbeit mit dem Ministerium und den Vertretern der Hochschulverwaltungen ist die Entwicklung der Darlehensprozesse schon sehr weit vorangeschritten, sodass die Bearbeitung des Studienbeitragsdarlehens zum Zeitpunkt der beabsichtigten Beitragserhebung durch die Hochschulen gewährleistet werden kann, jedenfalls von unserer Seite, sofern sich aus dem Gesetzgebungsverfahren nicht noch gravierende Änderungen ergeben.

Die NRW-Bank hat sich bei der Entwicklung des Darlehensproduktes folgende drei Ziele gesetzt: Erstens. Wir wollen so günstige Zinskonditionen wie möglich formulieren. Zweitens. Wir wollen einen geringen Verwaltungsaufwand für die Hochschulen und für

die NRW-Bank erreichen. Drittens. Wir wollen natürlich für die Studierenden ein möglichst einfaches Verfahren der Abwicklung ermöglichen.

Um den Verwaltungsaufwand insgesamt sehr niedrig zu halten, wird es zum Beispiel eine enge Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der NRW-Bank geben. Dies kann durch Nutzung standardisierter IT-Prozesse zwischen den Hochschulen und der NRW-Bank und eine weitestgehend automatisierte Darlehensabwicklung in der Antrags- und Auszahlungsphase gewährleistet werden. Wir schätzen, bis zu 95 % werden wir entsprechend automatisieren können. Die Antragstellung für ein Studienbeitragsdarlehen ist an die Immatrikulation oder an die Rückmeldung gekoppelt, sodass zusätzliche Bearbeitungsschritte entfallen. So können bereits in dem Hochschulinformationssystem hinterlegte Informationen auch für den Darlehensantrag genutzt werden. Sie bleiben, wie gesagt, in der öffentlich-rechtlichen Sphäre. Es ist geplant, alle aufgrund des Gesetzes durchzuführenden Prüfungen außer der Legitimationsprüfung in dem Hochschulinformationssystem zu hinterlegen und automatisch durchzuführen. Die Auszahlung der Studienbeiträge an die Hochschulen erfolgt direkt zu festen Stichtagen, um laufende Änderungen und damit unnötigen Bearbeitungsaufwand zu vermeiden.

Die Zusammenarbeit der NRW-Bank mit den Hochschulen erfolgt auf Basis einer Rahmenvereinbarung, die mit den Hochschulen erarbeitet und vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vorgegeben werden soll. Die Hochschulen werden zu Beginn dieser Kooperation durch Mitarbeiter der NRW-Bank entsprechend geschult. Mitarbeiter der Hochschulverwaltungen haben uns versichert, dass der Aufwand, den die Hochschulen aufgrund des Studienbeitragsgesetzes haben werden, geringer sein wird als der Aufwand im Rahmen des bisherigen Studienkontenfinanzierungsgesetzes.

Die Hochschulen sind nicht für die Darlehensberatung der Studierenden zuständig. Ein Beratungsangebot und Informationen werden den Studierenden von der NRW-Bank zur Verfügung gestellt. Schon jetzt bietet die NRW-Bank Studierenden eine Liste häufig gestellter Fragen zum Studienbeitragsdarlehen im Internet an. Wir bieten ihnen an und fordern sie auf, dies jederzeit im Internet entsprechend nachzufragen. Sobald die endgültigen Rahmenbedingungen für das Studienbeitragsdarlehen vorliegen, werden weitere Informationen zum Darlehensangebot im Internet zur Verfügung gestellt. Ab Anfang April können Studierende dann auch ein Beratungsangebot über das Callcenter des Landes - Call NRW - in Anspruch nehmen. Dies bietet den Vorteil, dass Studierende sich unkompliziert Informationen beschaffen und in Ruhe entscheiden können, ob sie ein Darlehen in Anspruch nehmen wollen.

Fazit: Durch die Koppelung des Antrages auf ein Studienbeitragsdarlehen mit der Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung an den Hochschulen wird den Studierenden ein komfortabler Antragsprozess mit nur einer Anlaufstelle angeboten. Auf diese Weise werden aufwendige Verwaltungsverfahren vermieden.

Der Zinssatz, den die NRW-Bank nach Vorlage der rechtlichen Bestimmungen festlegen wird, wird, wie das Gesetz es vorsieht, nur Refinanzierungskosten und Verwaltungskosten beinhalten. Einen sonst im Bankengeschäft üblichen Risikoaufschlag wird es nicht geben. So ist es in § 12 Abs. 1 des Gesetzes ja auch vorgesehen. Der jeweilige Refinanzierungskostenanteil richtet sich nach den jeweils aktuellen Kapitalmarktbedin-

gungen. Die Verwaltungskosten lassen sich leider Gottes erst dann abschließend kalkulieren, wenn das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist und die Rechtsverordnung vorliegt.

Da der Gesetzentwurf vorsieht, dass die NRW-Bank mit diesen Darlehen weder Gewinne noch Verluste machen soll, ergibt sich daraus logisch im Zeitablauf ein variabler Zinssatz. Das bedeutet, dass zu den jeweiligen Zinsanpassungsterminen der Zinssatz, wie wir immer so schön sagen, „atmen“ wird, und zwar in Abhängigkeit von der Entwicklung des Sechs-Monats-Euribor.

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich auch die Verwaltungskosten noch nicht abschließend kalkulieren. Durch die möglichst vollautomatische Bearbeitung versuchen wir, den Verwaltungskostenanteil gering zu halten. Die NRW-Bank will im Übrigen den größten Teil der Entwicklungskosten vor allem im IT-Bereich selbst finanzieren und nicht in das Produkt einkalkulieren.

Trotz dieser Maßnahmen werden die laufenden Fixkosten und die Bearbeitungskosten bei den geringen Darlehensbeträgen ins Gewicht fallen. Dies gilt insbesondere für die Tilgungsphase und für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass und Teilerlass. Diese Entscheidungen setzen Prüfungen voraus, die nicht automatisiert werden können und die bei den geringen Beträgen natürlich hohe Kostenanteile ausmachen werden. Generell und damit auch für die Verwaltungskosten der Studienbeitragsdarlehen insgesamt kann man sagen: Bei Mikrodarlehen - diese Erfahrung machen wir im Bankgeschäft ja fast jeden Tag - macht der Anteil der Verwaltungskosten pro Darlehen einen höheren prozentualen Anteil aus als bei Darlehen mit großem Kreditvolumen. Das wird ja wahrscheinlich auch bei der Argumentation zu diesem Punkt von Bedeutung sein.

Wir werden die Zinskalkulation ohne Einrechnung einer Risikomarge vornehmen können, da das Ausfallrisiko durch den Ausfallfonds getragen wird, den ich noch kurz ansprechen will. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinweisen: Abgesehen von den normalen Ausfällen werden im Fall der Studienbeitragsdarlehen überwiegend Ausfälle zu verzeichnen sein, die politisch gewollt sind, zum Beispiel aufgrund der vorgesehenen Erlassregelung zugunsten von BAföG-Empfängern oder bei zu geringem Einkommen nach dem Studium. Es ist ja auch politisch gewollt, dass eine Bonitätsprüfung unterbleibt und Sicherheiten nicht gestellt werden müssen, was natürlich das Ausfallrisiko erhöht. Diese Vorgaben zusammen lassen das Ausfallrisiko insgesamt relativ hoch erscheinen. Sie können von der NRW-Bank natürlich nicht beeinflusst werden und müssen über eine Rückgarantie, wie sie in § 17 Abs. 1 des Gesetzentwurfes vorgesehen ist, für die NRW-Bank rechtlich entsprechend gestaltet werden.

Thomas Lorenz (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Es steht außer Frage, dass bei der Einführung von Studiengebühren sichergestellt werden muss, dass einkommensschwache Studierwillige nicht abgeschreckt werden. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Studienbeitragsdarlehen der NRW-Bank für jedermann ist jedoch ein Schritt in die falsche Richtung. Es trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass von der Kreditwirtschaft bereits speziell auf die Situation von Studierenden zugeschnittene Kredite angeboten werden, die auch Studiengebühren beinhalten können. Daher sollte der Gesetzentwurf wettbewerbsneutral ausgestaltet werden. Das heißt nicht, wie Herr Ger-

lach meint, dass alles so bleiben kann, wie es ist. Vielmehr muss die NRW-Bank sich in den Wettbewerb mit den anderen Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken stellen.

Die von Herrn Gerlach ebenfalls thematisierte Frage, ob die NRW-Bank überhaupt solche Darlehen ausreichen kann, wird von uns natürlich anders gesehen. Die Verständigung II sagt ganz klar, dass die staatlichen Haftungsinstitute wie Anstaltslast und Gewährträgerhaftung nur für einen klar umrissenen Aufgabenbereich zustehen dürfen beziehungsweise beibehalten werden können. Studienbeitragsdarlehen, die wie eine Gießkanne auf alle Studierenden ausgeschüttet werden, sind keine Förderung mehr und überschreiten auch den ganz gezielten Förderauftrag der NRW-Bank.

Bei der Einführung eines Ausfallfonds müsste daher auch sichergestellt sein, dass konkurrierende Angebote diesen in Anspruch nehmen können. Ferner sollte das Gesetz darauf verzichten, den Wettbewerb durch Maßnahmen zu verzerren, die die NRW-Bank begünstigen. Hierzu zählt auch die Senkung von Verwaltungskosten durch die Datenübermittlung von den Hochschulen an die NRW-Bank. Ein fairer Wettbewerb kann nur eröffnet werden, wenn allen Wettbewerbern die gleiche Ausgangsposition eingeräumt wird.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Vielen Dank. - Ich eröffne die Fragerunde. Zunächst hat Frau Gebhard das Wort.

Heike Gebhard (SPD): Da ich mich vorhin schon einmal gemeldet hatte, würde ich gerne zunächst noch einmal auf die Einschätzung der Situation in Österreich zurückkommen. Leider sind die Rechtsexperten und Herr Nagel jetzt nicht mehr da. Es wurde ja gesagt, wenn die Einschreibesituation sich im Laufe einer gewissen Zeit doch wieder normalisiere, könne man es ruhig so machen, wie es in Österreich gemacht worden ist. Die Frage ist nur - vielleicht können die anwesenden Hochschulvertreter noch einmal darauf Bezug nehmen -, ob es nicht normal ist, dass dann, wenn die Studentenzahlen sinken, das wissenschaftliche Personal aber gleich bleibt, die Betreuungssituation sich also verbessert, ein Ergebnis davon auch ein schnelleres und erfolgreicherer Studieren ist, weshalb man sich nicht wundern muss, dass es in Österreich so gelaufen ist. Vor diesem Hintergrund lautet meine erste Frage, ob in Österreich nicht auch wieder andere Ergebnisse zu erwarten sind, wenn die Studentenzahlen wieder steigen.

Zweiter Punkt: Hier hat die Frage eine Rolle gespielt, wie die Hochschulen diese zusätzlichen Einnahmen verwenden können. Dabei ist unter anderem die Anwendung der KapVO thematisiert worden. In diesem Zusammenhang frage ich die Hochschulvertreter: Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, vielleicht sogar zwingend, dass man zuerst eine Erklärung bezüglich der Anwendung der KapVO herbeiführt und anschließend das Gesetz in Kraft setzt, damit Sie wissen, unter welcher Voraussetzung dieses stattfindet?

Der dritte Komplex richtet sich an die Vertreter der Banken. Erstens. Herr Lorenz, Sie haben sich nicht dazu geäußert, ob Sie dann analoge Angebote machen, also zum Beispiel ebenfalls auf Sicherheiten und eine Bonitätsprüfung verzichten.

Zweitens. Darüber hinaus ist dabei die Datenschutzfrage natürlich nicht geklärt. Ich würde gerne einmal hören, wie Sie das sehen, Herr Lorenz.

Drittens. Herr Gerlach, es ist schade, dass Herr Kollege Pieroth nicht mehr da ist. Er hat vorhin die Frage gestellt - ich weiß nicht, ob Sie das schon mitbekommen haben -, ob es wirklich zulässig sei, Zinsen in diesem Maße zu nehmen - Sie haben ja ausgeführt, wie Sie sie zusammensetzen -, oder ob es nicht lediglich statthaft sein dürfe, einen reinen Inflationsausgleich zu verlangen. In diesem Zusammenhang ist vor allen Dingen auch einmal zu erörtern - darauf haben Sie nämlich nicht Bezug genommen -, dass der Ausgleichsfonds ja schon viel eher angelegt wird, als Sie ihn brauchen. Inwieweit haben Sie die Einnahmen, die im Ausgleichsfonds als Sicherheiten vorhanden sind, in Ihre Kalkulation mit einbezogen?

Christian Lindner (FDP): Anknüpfend an Frau Gebhard, die hier ja noch einmal die österreichische Situation geprüft wissen will, möchte ich folgende Frage vorschalten: Kann ein maßvoller Beitrag nicht auch Knappheitssignale an die Studierenden senden, die zu einem verantwortungsbewussteren Umgang mit Ressourcen - damit meine ich nicht nur die öffentlichen Ressourcen, sondern auch die private Ressource Zeit - führen können? Sie haben ja nur die Kapazitätsausschöpfung als ausschlaggebend für die Verkürzung des Studiums vermutet.

Nun zu meinen eigentlichen Fragen: Herr Lorenz, Sie haben gefordert, dass allen Wettbewerbern gleiche Startbedingungen eingeräumt werden müssten. Nun ist das Land hier aber auch höchststrichterlich zu einer sozialverträglichen Ausgestaltung verpflichtet. Deshalb wird die NRW-Bank vom Landesgesetzgeber einen bestimmten Auftrag erhalten. Herr Gerlach hat ihn näher beschrieben. In Baden-Württemberg sieht das dortige Hochschulgesetz vor, dass auch private Banken sich beteiligen können - allerdings zu den gleichen Konditionen wie die dortige Landesbank. Das hat dazu geführt, dass es nicht einen einzigen privaten Anbieter gibt, der dort am Markt teilnimmt. Deshalb frage ich Sie: Wären Sie denn in der Lage, in Nordrhein-Westfalen attraktive Konditionen zu bieten, die überhaupt dem Ziel genügen könnten, dass das Land Studienbeitragsmodelle sozialverträglich ausgestaltet?

Herr Gerlach, hier ist verschiedentlich vorgetragen worden, dass der Ausfallfonds aufwächst und dass auch Zinsen aus diesem Sondervermögen erwirtschaftet werden können, dass Abflüsse aber erst nach einem gewissen Zeitverzug zu erwarten sind. Daran ist die Forderung geknüpft worden, zu prüfen, ob die Staffelung der 23 %, der Umlage, auf der Zeitachse ansteigen sollte; zu Beginn der Einführung könne man zusätzliche Effekte generieren, weil mehr Geld im System sei. Daran knüpft meine Frage an. Hat die NRW-Bank bereits eine entsprechende Cashflow-Planung gemacht, anhand derer man diese Forderung einschätzen könnte?

Dr. Michael Brinkmeier (CDU): Herr Gerlach, wie beurteilen Sie den immer wieder in dem Raum geworfenen Vorschlag, dass die privaten Banken Kreditvolumina zu diesen Konditionen bei Ihnen einkaufen, sodass sie dieses Geschäft nicht auf einzelvertraglicher Basis machen, sondern Kontingente einkaufen und diese dann zu diesen Konditi-

onen nutzen können, so wie es Herr Lindner aus Baden-Württemberg zitiert hat? Wie beurteilen Sie das aus technischer Sicht und natürlich auch aus wirtschaftlicher Sicht?

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Ich möchte eine Frage anschließen. In einer Stellungnahme habe ich gelesen, dass sich mutmaßlich 500 Millionen oder sogar noch mehr Euro ansammeln werden, bevor der erste Euro ausgezahlt wird. Herr Gerlach, Sie haben ja sicherlich die entsprechenden Beträge berechnet und können sagen, ob diese Zahl stimmt.

(Christian Lindner [FDP]: Das war ja auch meine Frage!)

- Ja. Ich wollte es aber noch einmal auf diesen Betrag hin konkretisieren. Das ist ja ein sehr bemerkenswerter Geldbetrag, der natürlich auch zinsbringend angelegt werden kann. - Jetzt kommen wir zur Antwortrunde. Zuerst Herr Gerlach, bitte.

Ernst Gerlach (NRW-Bank): Zunächst möchte ich den Ausgleichsfonds aufgreifen, der ja in mehreren Fragen angesprochen worden ist. Dazu zwei grundsätzliche Bemerkungen: Erstens. Hier sind schon mehrere Vorschläge in der Welt, was man mit den möglicherweise im Ausgleichsfonds auflaufenden Zinsen machen kann. Der eine Wunsch ist, diese Erträge bei der Gestaltung der Zinssätze gegenzurechnen. Der zweite Wunsch ist, die bisher ja noch gar nicht berechnete, aber wahrscheinliche Größenordnung von 23 %, die von den Zahlungen an die Hochschulen abgeführt wird, zu senken.

Zweitens. Ich möchte grundsätzlich bemerken, dass es noch niemanden gibt, der vom Ministerium mit der Verwaltung eines Ausgleichsfonds beauftragt ist. Herr Vorsitzender, da auch wir - jedenfalls bisher - nicht beauftragt sind, den Ausgleichsfonds zu managen, haben wir entsprechende Rechnungen noch nicht durchgeführt. Es ist auch die Frage, wie man das macht. Es können ja durchaus unterschiedliche Interessen an die Verwaltung eines Ausgleichsfonds gerichtet werden. Einen solchen Interessenkonflikt muss man natürlich sehen. In der Tat: Durch die Einzahlungen wird mit Sicherheit ein entsprechender Zinszuwachs da sein. Das Ganze ist dann aber eine Frage, die in der Rechtsverordnung, die wahrscheinlich auch die Verwaltung des Ausgleichsfonds angeht, entschieden wird - und zwar politisch. Die Entscheidung, was mit den dort auflaufenden Zinsen passieren soll, ist dann auch ein Primat der Politik. Das muss politisch entschieden werden. Von daher gibt es bei uns, wie gesagt, entsprechende Cashflow-Planungen an diesem Punkt nicht.

Was die Frage des Kaufens der Kontingente angeht, Herr Brinkmeier: Wir sind natürlich für alle Schadtaten offen. Erstens muss das Ganze aber der Zielsetzung der Landesregierung entsprechen, die Belastungen für die Studenten so gering wie möglich zu halten. Es kann nicht sein, dass jemand bei uns möglicherweise günstige Mittel einkauft. Wir bekommen ja nicht vom Staat irgendwelche günstigen Mittel zur Verfügung gestellt, sondern müssen die Refinanzierung am Markt selbst darstellen. Die Refinanzierung wird sich, wie gesagt, nach dem entsprechenden Marktzins rechnen. Es mag sein, dass wir aufgrund unseres Ratings einen gewissen Zinsvorteil haben. Es kann aber nicht sein, dass diese günstige Refinanzierung so genutzt wird, dass der Student am Ende

möglicherweise mehr zahlen muss; denn im privaten Bankenbereich werden natürlich entsprechende Risikoaufschläge einkalkuliert. Dass wir so etwas finanzieren, geht nicht.

Zweitens. Es bleibt die Frage, wie das technisch funktionieren soll. Es entstehen zusätzliche Kosten. Wir haben dieses System zusammen mit dem Ministerium verwal tungsmäßig wirklich sehr schlank kalkuliert und sind der Auffassung, dass es kostenmäßig nicht zu schlagen ist. Jedes andere Modell wird höhere Kosten mit sich bringen. Diese höheren Kosten müsste irgendjemand tragen. Am schlimmsten wäre es, wenn der Student sie tragen müsste.

Thomas Lorenz (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Auf eine Bonitätsprüfung kann nicht verzichtet werden, weil es aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist, dass die Bonität eines Darlehensnehmers beurteilt werden muss.

Datenschutzrechtlich sehe ich keine Probleme. Die Banken unterliegen einer scharfen Aufsicht der Bankenaufsicht und auch der Datenschutzbeauftragten, sodass sichergestellt ist, dass Daten vertraulich behandelt werden.

Zur Frage der sozialverträglichen Ausgestaltung: Sozialverträglich heißt nach unserem Verständnis nicht, dass für jedermann ein Kreditangebot zu gleichen Konditionen angeboten werden muss, sondern, dass sichergestellt sein muss, dass eine spezielle Gruppe von Einkommensschwachen auch gefördert wird. Für die anderen wird der Markt Lösungen anbieten.

Der Förderauftrag der NRW-Bank, soweit er besteht, kann sich auch nur darauf beschränken, sozial Schwache - und nicht jedermann - zu unterstützen.

Außerdem stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt eines Ausfallfonds bedarf. Wenn man sich das geplante KfW-Förderprogramm für Studierende anschaut, das zu marktgerechten Konditionen erfolgen wird und bei dem die KfW sich auch dem Wettbewerb mit privaten Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken stellt, wird deutlich, dass ein Ausfallfonds eigentlich nicht erforderlich ist.

Nun noch zu Baden-Württemberg und den gleichen Konditionen: Eingriffe in die Produktgestaltung lehnen wir ab. In Baden-Württemberg stellt sich übrigens auch genauso wie in NRW die Frage, ob der Förderauftrag für das dortige Förderinstitut europarechtskonform ist.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Vielen Dank. - Herr Schultheis, bezieht sich Ihre Frage noch auf die Banken? - Bitte schön. Anschließend würde ich dann Herrn Ronge bitten, noch einmal zu der Frage von Frau Gebhard Stellung zu nehmen.

Karl Schultheis (SPD): Anschließend an die letzten Ausführungen: Ich hatte ja schon die ganze Zeit über den Verdacht, dass es sich bei diesem Gesetz nachher im Kern um ein „Studierendenbankenzuführungsgesetz“ handeln wird. Hier wird doch ganz deutlich - auch zwischen den Positionen der NRW-Bank und der Vertreter der sonstigen Banken -, dass es um die Entwicklung eines neuen Geschäftsfeldes geht. Ich weiß nicht, ob es Aufgabe des Staates, der Regierung und des Parlamentes ist, hierfür den

Rechtsrahmen zu schaffen. - Ich weiß nicht, wer sich jetzt dazu äußern kann. Vielleicht können die Bankenvertreter sagen, wie sie das selbst sehen. Gerade die Vertreter der Hochschulen sollten dies aber auch in ihre weiteren Überlegungen einbeziehen und berücksichtigen, was hier eigentlich geschieht.

Ernst Gerlach (NRW-Bank): Herr Schultheis, ich möchte aus Sicht der NRW-Bank dazu Stellung nehmen. Ich will dem Eindruck, sofern er denn irgendwo aufgekommen sein sollte, dass man mit diesen Studienbeitragsdarlehen - noch dazu so, wie sie im Gesetz geregelt sind - nur irgendwo Geld verdienen könnte, wirklich energisch widersprechen. Bei dieser Ausgestaltung, die ja eine bewusst sozialverträgliche ist - da kann man wie der Kollege von der Bankenvereinigung natürlich anderer Meinung sein -, und bei den Bedingungen, wie sie ausformuliert sind, kann man mit der Abwicklung dieser Studienbeitragsdarlehen keinerlei Geld verdienen. Von daher wird sich niemand - das bestätigt Herr Lindner mit seinem Hinweis auf Baden-Württemberg ja auch -, der Geld verdienen muss, weil Gewinnmaximierung in seiner Satzung steht, darauf stürzen, um bei der ganzen Sache zu verdienen.

Zweiter Punkt - ich habe es vorhin in dem kleinen Schlagabtausch mit den Kollegen vom privaten Bankenverband schon angedeutet -: Rein theoretisch könnte es ein geschäftspolitisches Interesse sein, zu sagen: Ich hole mir die Studenten und Studentinnen erst einmal in meine Beratungseinrichtung; dann verkaufe ich ihnen das Studienbeitragsdarlehen und anschließend eine möglicherweise hoch spekulative und hoch ertragreiche Derivatenfinanzierung. - Erstens wäre das eine sehr, sehr langfristig orientierte Planung. Wahrscheinlich wird der Studierende erst in zehn Jahren in der Einkommenskategorie sein, in der solche spekulativen Elemente tatsächlich für ihn von Bedeutung sind. Von daher glaube ich auch nicht, dass die Kollegen dies entsprechend sehen. Zweitens kann ich das für uns definitiv ausschließen; denn als staatliche Förderbank dürfen wir gar keine anderen Bankprodukte anbieten. Daher ist der in der Bankenwelt genutzte Begriff des Cross-Selling, des Verkaufens über Kreuz, bei uns überhaupt nicht von Bedeutung.

Thomas Lorenz (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Ich möchte noch eine kurze Bemerkung machen: Die Erschließung neuer Geschäftsfelder ist erst einmal nichts Negatives. Der Kunde von heute ist der Kunde von morgen. Aber man darf nicht vergessen, dass wir in einer informierten Gesellschaft leben. Kunden - gerade Studenten - sind mobil und suchen sich immer die besten Konditionen, die sie bekommen können. Viele Banken werden vielleicht darauf hoffen, eine langfristige Beziehung eingehen zu können. Was am Ende davon übrig bleibt, kann heute niemand absehen. Ich glaube, es ist eher ein Albtraum aller Beteiligten, hochspekulative Fonds an Studenten zu verkaufen.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Es gibt keine weiteren Fragen mehr an die Banken. - Ich bitte Herrn Ronge um die Beantwortung der Fragen von Frau Gebhard.

Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten): Ich nehme an, es geht um die Frage der KapVO. Es ist ziemlich illusorisch, folgende Reihenfolge ins Verfahren bringen zu wollen: Schafft erst einmal die KapVO ab, und dann machen wir das, was wir hier machen. Eigentlich liegt die Lösung in etwas Drittem, nur gehört das nicht in diese Gesetzesberatung: Die Rechtsunsicherheit, die in diesem Zusammenhang bei den Hochschulen besteht, sollte das Ministerium dadurch lösen, dass es in den zukünftigen Zielvereinbarungen mit den freigesetzten Hochschulen die Zahl der Studienplätze fixiert, die die Hochschulen vorhalten müssen. Es darf nicht Ressourcen vergeben - zunehmend unter 100 % - und sozusagen Studenten kommen lassen, so dass sich dann, wenn der Numerus clausus verwaltungsrechtlich exekutiert wird, am Ende die echte Kapazitätsbeziehung ergibt.

In der Zielvereinbarung muss vielmehr gesagt werden: Bei den gegebenen Ressourcen, wie ihr sie habt oder wie wir sie euch geben, müsst ihr in den und den Fächern die und die Zahl von Studienplätzen vorhalten. Dann wird aus der gesamten verwaltungsgerichtlichen Malaise heraus und müssen nur die Vorgabe erfüllen. Wenn es Klagen dagegen gibt, dann sollen sie sich nicht an die Hochschule auf Einklagung richten, sondern an das Ministerium, da es die Zahl so festgelegt hat. Ich finde, das ist die angemessene Möglichkeit. Ich weiß nicht, ob das Ministerium darüber nachdenkt. Aber ich finde das richtig für alle Beteiligten. Dann wird dieses Problem in die politische Verantwortung genommen und nicht in irgendeine andere.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Da Herr Nagel nicht mehr da ist, können wir über Österreich nicht mehr spekulieren. Aber vielleicht kann uns das Ministerium die Zahlen der letzten Jahre, beginnend mit dem Ende der 1990er-Jahre bis zum letztmöglichen Zeitpunkt, einmal zur Verfügung stellen. Dann können wir sie in die Beratungen des Ausschusses einbeziehen.

Es gibt keine weiteren Fragen mehr an die Banken. - Wir kommen jetzt zum Thema Datenschutz. Ich begrüße die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Frau Sokol, und bitte sie um ihr Statement.

Bettina Sokol (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW): Meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor. Daher kann ich mich angesichts Ihres engen Zeitplanes durchaus kurz halten und mich auf fünf wesentliche Punkte beschränken.

Die Frage, ob Studiengebühren, Studienbeiträge oder sonstige Gebühren und Beiträge in diesem Zusammenhang eingeführt werden, ist eine politische Entscheidung des Landtages, die aus Sicht des Datenschutzes nicht zu kommentieren ist. Aber wenn Studienbeiträge und andere Gebühren und Beiträge eingeführt werden, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, entsteht eine Fülle zusätzlicher Daten mit einer hohen Aussagekraft über das Verhalten der Studierenden. Das ist zunächst einmal der Ausgangspunkt. Hinsichtlich dieser Daten ist es geboten, eine enge Zweckbindung vorzusehen und sie nur kurz zu speichern. Sie sind möglichst bald, nachdem sie nicht mehr erforderlich sind, zu löschen. Ich habe hierfür einen Regelungsvorschlag in meiner schriftlichen Stellungnahme unterbreitet.

Zum nächsten Punkt: Ausnahmeentscheidungen, die etwa bei Krankheiten oder Behinderung getroffen werden können. Daten, die in diesem Zusammenhang erhoben werden, sind besonders schutzbedürftig, weil sie hochsensibel sind. Denn sie können Gesundheitszustände, körperliche Verfassung und ähnliches beinhalten. Diese Daten müssen unbedingt getrennt von den übrigen Daten der Studierenden gespeichert werden - sicherheitshalber nur in nicht automatisierter Form. Ähnliches gilt im Übrigen für die Daten, die aus den bisherigen Studienkonten ins neue Modell übernommen werden. Sofern es sich dabei um Gesundheitsdaten handelt, müssen sie in einem abgeschotteten Bereich gehalten werden. Auch hierzu habe ich Ihnen Anregungen in der schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten in § 9 und in § 16 des Gesetzentwurfs sind meines Erachtens etwas missverständlich formuliert. Es kann nur gemeint sein, dass lediglich diejenigen zur Preisgabe von weiteren Daten, die über die Grunddaten hinausgehen, verpflichtet werden können, die überhaupt Ausnahmen, Ermäßigungen, Freistellungen und Ähnliches beantragen. Nicht alle Studierenden sollen dazu verpflichtet werden, wie der Gesetzentwurf etwas missverständlich formuliert, sondern nur diejenigen, die diese Ausnahmen - beispielsweise Freistellungen oder Ermäßigungen - beanspruchen wollen. Zur Klarstellung habe ich hierzu einen Regelungsvorschlag gemacht.

In § 9 Absatz 2 stellt sich mir die Frage, welche weiteren öffentlichen Stellen außer den ausdrücklich genannten staatlichen Prüfungsämtern den Hochschulen oder der NRW-Bank Daten über die Studierenden zur Verfügung stellen könnten. Mir fallen keine ein. Sollte es solche Stellen geben, halte ich es für erforderlich, sie ausdrücklich zu benennen - so wie die staatlichen Prüfungsämter. Auf jeden Fall ist die Formulierung in § 9 Absatz 2 in diesem Zusammenhang zu pauschal und zu vage. Sie sollte deshalb gestrichen werden.

Zu meinem letzten Punkt: Nach dem Hochschulgesetz ist die Lehre zu evaluieren. Dafür bedarf es spezieller Evaluationsordnungen, die insbesondere auch die Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten enthalten müssen. Die nach § 11 des Entwurfs zum StBAG vorgesehenen Qualitätsprüfungen sollen sich demgegenüber ausschließlich auf rein organisatorische Feststellungen beschränken.

Die Gefahr könnte bestehen, dass diese beiden Instrumente vermischt werden. Eine solche Vermischung sollte vermieden werden. Insbesondere dürfen die hochschulrechtlichen Voraussetzungen für die Evaluation auf keinen Fall in der Praxis unterlaufen werden. Auch hierzu habe ich eine Anregung zur Regelung vorgeschlagen, um die Zwecke ganz klar festzulegen, damit keine Vermischung dieser Instrumente in der Praxis stattfindet.

Vorhin wurde der Ausfallfonds angesprochen. Ich habe sogar in meiner Stellungnahme vorgeschlagen, dass eine Verwaltung des Ausfallfonds durch die NRW-Bank aus datenschutzrechtlicher Sicht die datenschutzfreundlichste Lösung wäre, weil dann gar keine Datenflüsse entstehen.

Die Frage, ob auf eine Bonitätsprüfung verzichtet werden kann oder nicht, sollte aus datenschutzrechtlicher Sicht folgendermaßen beantwortet werden: Selbstverständlich begrüßen wir einen Verzicht auf die Bonitätsprüfung. Es ist gut, die Daten bei den Studie-

renden nicht zu erheben, die bei einer Bonitätsprüfung erhoben werden müssten. Der Grundsatz der Datenvermeidung sollte, so weit es geht, eingehalten werden. Auf eine Bonitätsprüfung sollte damit verzichtet werden.

Weitere Anregungen habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme gegeben und hoffe darauf, dass der Ausschuss mir bei der Beratung zur Auswertung dieser Anhörung und bei der Beratung des Gesetzentwurfs noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme geben wird.

(Beifall)

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Ich hoffe, dass die Anregungen aufgenommen werden, obwohl ich niemanden von den Beteiligten habe mitschreiben sehen. Denn in der Vorbemerkung der Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten war immerhin zu lesen, dass sie bislang nicht Stellung nehmen konnte, weil der Gesetzentwurf erst zugegangen war, als die Frist zur Stellungnahme bereits abgelaufen war. Umso wichtiger ist es, diese Anregungen jetzt aufzunehmen. - Wir kommen dann zur nächsten Runde.

Daniel Houben (Landes-ASten-Treffen NRW): Ich greife ein Wort von Herrn Kempen auf, das er heute Morgen gebraucht hat: Das Landes-ASten-Treffen ist gewissermaßen die Landesvertretung der Studierenden in NRW. Damit vertritt es weit über 400.000 Studierende. Auch wenn es vereinzelt zu anderen Wahrnehmungen gekommen ist: Nach wie vor lehnen die Studierendenschaften und damit die Studierenden in NRW Studiengebühren grundsätzlich kategorisch ab - egal in welcher Form und unter welchem Begriff.

Das hat natürlich Gründe: Zum einen sind die Gebühren langfristig nicht dazu geeignet - das haben wir heute schon gehört -, die Missstände im deutschen Hochschulsystem tatsächlich spürbar zu beheben. Sie werden auch weiterhin - egal in welcher Form - Studierende aus bildungsfernen Schichten benachteiligen. Durch sie werden Studierende aus finanzschwachen Schichten von einem Studium abgeschreckt, weil Schulden entstehen. Sie verstetigen damit letztlich die soziale Selektivität im deutschen Bildungssystem, die es auch schon im Schulsystem gibt. Darauf weist die OECD in gewisser Regelmäßigkeit hin. Zudem zeigen internationale Vergleiche deutlich - auch das haben wir heute schon gehört -, dass Gebühren weder alternativlos sind, noch dass sie mittelfristig zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Hochschulen geführt hätten.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Kritik, die Sie in unserer Stellungnahme sicherlich ausführlicher zur Kenntnis nehmen konnten, trifft der vorliegende Kabinettsentwurf grundsätzlich einige falsche Ausgangsfeststellungen: Erstens übersieht er ganz klar die sozioökonomische Lage der Studierenden in diesem Land. Die Studienbeiträge, die in diesem Zusammenhang immer wieder vorgeschlagen werden, werden häufig als gering eingestuft. - Sie sind alles andere als gering. Es ist nicht nur dreist, das den Betroffenen gegenüber so darzustellen, sondern übersieht auch, dass die betroffenen Studierenden, die unterhalb der Armutsgrenze leben und von denen es, wie Sie sicherlich wissen, eine ganze Menge gibt, mit den Zinsschulden zusätzlich bestraft werden.

Zweitens unterstellt der Entwurf - auch das ist ein Kernpunkt - den Studierenden eine Nachfragemacht, obwohl sie definitiv keine besitzen.

(Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Wo steht das denn?)

Um eine Nachfragemacht, wie sie der Entwurf unterstellt, ausüben zu können, bräuchten die Studierenden eine problemlose interuniversitäre Mobilität, die so nicht gegeben ist. Sie bräuchten transparente und objektive Informationsmöglichkeiten über die jeweiligen Standorte und die Qualität der Lehre. Auch sie gibt es nicht. Man bräuchte letztlich auch einen Wegfall von Zulassungsbeschränkungen. Es ist eklatant, dass sich das Ministerium hierbei selber widerspricht, indem es einerseits fordert, die Studierenden sollten sich ihre Hochschule aussuchen können, und andererseits fordert, dass die Hochschulen mehr Autonomie bei der Auswahl von Studierenden erhalten sollen. Alle eingeladenen Sachverständigen sind sich im Übrigen, soweit wir das feststellen konnten, einig, dass eine Nachfragemacht der Studierenden nicht existiert.

Drittens ist die Zweckbindung aus unserer Sicht nicht gesichert. Sie kann auch nicht gesichert werden. Die Begriffe „Lehre“ und „Verbesserung der Lehre“ sind im Entwurf nicht eindeutig bestimmt. Das wird dazu führen, dass versucht wird, sämtliche Begehrlichkeiten - das kann man in den Vordebatten an verschiedenen Standorten schon deutlich feststellen -, die Lehrende und Hochschulen haben können, unter dem Mantel der „Verbesserung der Lehre“ zusammenzufassen. Unter diesem Begriff findet sich dann einiges, was materiell nicht zwangsläufig mit der Verbesserung der Lehre zu tun hat.

Die Landesregierung kann und will offensichtlich einen sachgerechten Einsatz der Mittel, die von ihr als zweckgebunden deklariert worden sind, nicht garantieren. Die Annahme, den Studierenden könnte diese Kontrolle und vor allem die Sicherung innerhalb der Hochschulgremien selbst gelingen, ist vollkommen utopisch, wenn man die momentanen Mitbestimmungsrechte betrachtet. Wenn man sie mit den gestrigen Äußerungen von Herrn Pinkwart zum HFGG vergleicht, so werden sie zukünftig noch weiter reduziert. Vor diesem Hintergrund wird die Kontrolle der Zweckgebundenheit nicht einfacher werden. Darüber bin ich übrigens mit Herrn Rauhut einer Meinung, auch wenn er das leider nicht bestätigen kann, weil er nicht mehr anwesend ist. Er musste auch zugestehen, dass diese Zweckbindung im Hochschulalltag letztlich nicht zu kontrollieren sein wird. Deswegen wird sie auf lange Sicht wahrscheinlich auch nicht mehr zu verwirklichen sein.

Als vierten Punkt gehe ich auf die Frage der Zweckbindung ein. Die Transparenz der internen Mittelverteilung und damit die Kontrolle darüber, wie die Mittel ausgegeben und verteilt werden, gibt es aktuell in den Hochschulgremien kaum. An einzelnen Standorten gibt es sie teilweise gar nicht. Letztlich führt das dazu, dass wir befürchten müssen, dass die Zweckbindung ein ähnlicher PR-Gag sein könnte, wie es die viel beschworene „Geld-zurück-Garantie“ offensichtlich ist.

Ich bleibe kurz bei diesem Punkt: Unabhängig von der Besetzung des entsprechenden Prüfungsgremiums mit 50 % Studierenden - für sich genommen ist das schon fast ein fortschrittlicher Aspekt des Gesetzesentwurfes - hat dieses Gremium faktisch keine materiellen Möglichkeiten. Es kann weder die Zweckbindung sichern, noch kann es Maß-

nahmen, die es empfiehlt, durchsetzen. Es kann keine Individualbeschwerden zulassen. Es kann auch nicht als qualitätssichernde Instanz wirken.

Das LAT NRW kritisiert zudem einige Punkte am Verfahren. Zum einen haben wir den Eindruck, dass die Einführung der Gebühren offensichtlich über das sprichwörtliche Knie gebrochen werden soll: Einerseits ist der Zeitrahmen für ein solches Vorhaben extrem knapp bemessen. Das ist mittlerweile täglich in den Debatten an verschiedenen Hochschulstandorten festzustellen. Andererseits gibt es immer noch Probleme und Kritikpunkte am Gesetzentwurf. - Zum zweiten verstehen wir nicht, warum bisher Arbeitnehmervvertretungen nicht angehört wurden. - Zum dritten erscheint es uns dem Gesetzgeber des Landes und den versammelten Sachverständigen gegenüber sehr merkwürdig und beinahe schon undemokratisch, dass in einer Hochglanzbroschüre des zuständigen Ministeriums die Umsetzung dieses Entwurfs schon fast als beschlossen dargestellt wurde und dass damit in der Öffentlichkeit - vor allem in Bezug auf die genannte „Geld-zurück-Garantie“ - insbesondere potenzielle Studierende irregeführt wurden. In dieser Broschüre finden sich tatsächlich Passagen, die weder im Entwurfs- noch im Begründungstext zu finden sind. Darüber habe ich mich vor einigen Tagen auch mit Herrn Metzner unterhalten. Sie haben das ähnlich festgestellt, wenn ich Sie richtig verstanden habe.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Herr Houben, bitte kommen Sie langsam zum Schluss. - Über die Broschüre haben wir bei der letzten Plenarsitzung des Landtages intensiv diskutiert. Es lohnt sich, das im Protokoll nachzulesen.

Daniel Houben (Landes-ASten-Treffen NRW): Mit Blick auf das weitere Verfahren fordert das LAT NRW gerade vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen mit dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz, dass es einen Parlamentsvorbehalt für die Rechtsverordnung gibt. Denn darin sollen maßgebliche und wesentliche Umstände im Zusammenhang mit dem Gesetz geregelt werden. Das macht nach unserer Meinung eine Beteiligung des Gesetzgebers notwendig.

Ein abschließendes Wort, mit dem ich einigen Aussagen widersprechen möchte: Wenn dieser Entwurf tatsächlich zum Gesetz wird, wird er mittelfristig zum Türöffner für Gebühren in einer ganz anderen Größenordnung. Er wird zum Türöffner für eine Bildungsfinanzierung, die langfristig um ihre notwendigen öffentlichen Grundlagen gebracht wird. Das kann und sollte unserer Meinung nach niemand ernsthaft wollen. Wir sind auch der Meinung, dass Herr Nagel das eben gut dargestellt hat. - Kurz gesagt: Dieser Entwurf sollte unserer Meinung nach nicht beschlossen werden.

(Beifall)

Christian Berg (Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften): Ich möchte vorausschicken, dass ich für den Freien Zusammenschluss von StudentInnen, den Dachverband der Studierendenschaften der Bundesrepublik, spreche. Ich werde besonders die Interessen der behinderten und der ausländischen Studierenden ansprechen. Der FZS lehnt Studiengebühren in jeder Form kategorisch ab - unabhängig da-

von, wie sie genannt werden und wie die rechtliche Auffassung zu dieser Benennung ist. Wir haben das sehr ausführlich begründet. Herr Houben hat dazu schon einiges ausgeführt.

Ich möchte vorab zwei zentrale Punkte benennen, die im vorliegenden Gesetzentwurf eklatant hervorstechen: Zum einen sehen wir, dass durch die Einführung von Studiengebühren ein Paradigmenwechsel in der Hochschulfinanzierung und in der Auffassung von Hochschulbildung stattfindet, wonach Studierende künftig als Kunden betrachtet werden. Zum anderen - das ist der zentrale Aspekt, auf den ich im Folgenden eingehen möchte - sehen wir die Möglichkeit sozialverträglicher Studiengebühren nicht, auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf das suggeriert.

Ich möchte im Folgenden auf fünf Einzelaspekte zum Thema sozialer Selektionsmechanismen beziehungsweise sozialer Unverträglichkeitsmechanismen im vorliegenden Gesetzentwurf eingehen. Zunächst werden - dabei schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Nagel an - durch Studiengebühren ganz massiv Studierende mit geringem Einkommen und aus bildungsfernen Schichten benachteiligt. Sie sind ohnehin bereits grundsätzlich wegen zu geringer Förderungsmöglichkeiten benachteiligt. Ich weise nur auf die Defizite beim BAföG hin. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keinerlei verbindliche Regelungen vor, finanziell benachteiligte Studierende zu entlasten. Diese Möglichkeit ist den Hochschulen überlassen. Hierbei sehen wir die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung. In dieser Hinsicht ist auch sehr bedauerlich, dass die ursprünglich diskutierte Forderung, BAföG-Empfängerinnen und BAföG-Empfänger grundsätzlich freizustellen, keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat.

Zum zweiten möchte ich auf die besondere Situation von Studierenden mit Kind eingehen. Auch hierbei ist keine verbindliche Erlassmöglichkeit vorgesehen. Studierende mit Kind haben nachweislich Mehrbelastungen, die sich massiv zeitlich und finanziell auswirken. Hierfür benötigen sie dringend mindestens eine verbindliche Erlassregelung.

Drittens. Geschlechterspezifische Auswirkungen. Das Thema Australien ist auch im Laufe der heutigen Anhörung mehrfach genannt worden. Nach Auswertung der australischen Daten ist erwiesen, dass die Gebührenerhebung bei Modellen nachlaufender Studiengebühren weibliche Studierende ganz massiv benachteiligt. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass - wie auch bei uns - die Lohnzahlungen an Frauen deutlich geringer sind als an Männer. Weiterhin sind Frauen aufgrund der bestehenden Konventionen in der Regel für Kinderpflege zuständig, sodass sich für Frauen eine erheblich längere Rückzahlungszeit ergibt. Das ist unter geschlechterspezifischen Aspekten betrachtet eindeutig diskriminierend. Insofern wird der Gesetzentwurf auch an dieser Stelle den Anforderungen nicht gerecht.

Viertens. Studierende mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung. In unserer schriftlichen Stellungnahme haben wir ausführlich dargestellt, dass Studierende mit Behinderung grundsätzlich schon beim Hochschulzugang benachteiligt sind, weil Mobilitätshindernisse bestehen und weil es entsprechende infrastrukturelle Maßnahmen nicht zwingend gibt. Sie sind auch im Rahmen ihres Studiums benachteiligt - egal, ob es sich um eine Seh-, eine Geh- oder eine andere Behinderung handelt. Das führt dazu, dass ein „normaler“ Studienverlauf nicht möglich ist. Hinzu kommt ein erhöhter Pflege- beziehungsweise Assistenzbedarf bei Studierenden mit Behinderung. Daher müssen solche

Studierende erheblich länger an der Hochschule verbleiben, bevor sie einen Abschluss haben. Natürlich - auch das liegt auf der Hand - ist der Zugang zur Erwerbstätigkeit im Vergleich zu Studierenden ohne jegliche Einschränkung schwierig. Der Gesetzentwurf sieht keine verbindliche Regelung zur Entlastung dieser Studierenden vor. Auch das wird nach dem Entwurf der jeweiligen Hochschule überlassen. Wir halten das für ein zentrales Problem und fordern mindestens eine verbindliche Erlassregelung, wie sie mehrfach in dieser Anhörung thematisiert wurde.

Fünftens. Situation ausländischer Studierender: Auch hierzu ist bereits einiges angesprochen worden. Ich möchte dazu drei Punkte nennen:

Punkt 1. Ausländische Studierende werden ganz offensichtlich unterschiedlich behandelt. In jedem Fall muss für alle ausländischen Studierenden - sowohl unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungspolitik als auch bei ökonomischer Betrachtung - die Möglichkeit eines Darlehens geboten werden.

Punkt 2. § 5 des Gesetzentwurfs sieht die Belastung für ausländische Studierende durch zusätzliche Gebühren im Rahmen von Studienkollegs vor. Auch das leuchtet uns nicht ein. Es liegen keine triftigen Gründe vor, Studierende noch zusätzlich zu belasten.

Punkt 3. Eine Gebührenbefreiung von Studierenden, insbesondere von Studierenden aus Entwicklungsländern, ist einerseits aus entwicklungspolitischer Perspektive und andererseits aus ökonomischen Gründen notwendig - das ist bereits angesprochen worden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das österreichische Modell und auf unsere Stellungnahme. Ich weise dringend darauf hin, diese Aspekte auch zu prüfen.

Für die anschließende Fragerunde stehen auch Herr Oumarou vom Bundesverband ausländischer Studierender und Herr Stiegler für die Interessenvertretung behinderter Menschen zur Verfügung.

Achim Meyer auf der Heyde (Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke NRW): Ich verweise auf unsere schriftliche Stellungnahme und fasse mich kurz, indem ich sieben Punkte hervorhebe: Erstens. Studiendarlehen sind nicht mit Sozialverträglichkeit gleichzusetzen. Der Gesetzentwurf widerspricht sich, indem er die Sozialverträglichkeit an Studierende und auch mittelbar an die Hochschulen delegiert. Aus unserer Sicht wird der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zur Wahrnehmung der sozialstaatlichen Verantwortung der Länder nicht mit dem Gesetzesentwurf realisiert.

Wir begrüßen zwar, dass die Begrenzung des BAföG übernommen wird, zumindest beim Darlehensanteil und bei der Rückzahlungsverpflichtung von höchstens 10.000 €. Wir verweisen aber gleichzeitig darauf, dass die Studierenden möglicherweise in eine gezielte Verschuldung getrieben werden, denn die Einkommensgrenzen, die BAföG-unschädlich sind, werden nicht angehoben. Ich möchte deutlich machen: 46 % der Studierenden - das haben wir in der Stellungnahme ausgewiesen - haben weniger als 700 € monatliche Einnahmen. Immerhin 27 % der Studierenden verfügen über monatliche Einnahmen bis zu 600 €. Für sie bedeuten monatliche Studiengebühren in einer Größenordnung von 83 € 12 bis 14 % ihrer monatlichen Einnahmen. Aufgrund einer geringen Verschuldungsbereitschaft sind sie eher geneigt, diese Gebühren durch Erwerbstätigkeit zu finanzieren. Dagegen stehen die Einkommensgrenzen des BAföG von

350 € monatlich. Zu berücksichtigen ist, dass der durchschnittliche BAföG-Betrag der Studierenden zurzeit bei 350 bis 370 € liegt. Aus unserer Sicht müsste der Forderung entsprochen werden, die BAföG-Empfänger komplett freizustellen.

Zweitens. Der Entwurf intendiert die Herstellung von Finanzierungsgerechtigkeit. Ich glaube - darauf weisen wir in unserer Stellungnahme hin; das entspricht den Ausführungen von Herrn Nagel -, dass die Finanzierungsgerechtigkeit über die progressive Einkommensbesteuerung gesichert wird - vorausgesetzt, dass Akademiker nach Abschluss ihres Studiums ein Lebensarbeitseinkommen realisieren, das wesentlich über dem Einkommen von Nichtakademikern liegt. Das ist nur partiell der Fall und lässt sich anhand der Verteilung der Einkommen und durch die Heranziehung zur Einkommenssteuer belegen. Insofern glaube ich, dass die Mär, Nichtakademiker finanzierten Akademikern das Studium, unberechtigt ist.

Im Gegenteil: Die Verteuerung des Studiums - ich habe darauf bereits hingewiesen - wird eher zur Steigerung der Erwerbstätigkeit der Studierenden führen. Damit wird sie auch studienzeitverlängernd wirken. Wir wissen aus unserer Sozialerhebung, dass jede Stunde Erwerbstätigkeit die Studienzeit kontraproduktiv um eine halbe Stunde verringert. Damit werden die Ziele eines effizienten Studiums und Studierverhaltens nicht erreicht.

Die HIS-Studie vom Sommer letzten Jahres untersuchte die Berufswahlentscheidung Studienberechtigter ein halbes Jahr nach Abschluss der Schule. Sie machte deutlich, dass die Studierneigung eher sinkt, das heißt, dass sich Studienberechtigte möglicherweise für alternative Qualifizierungswege entscheiden. Die Entscheidung für alternative Qualifizierungswege treffen insbesondere Schulabgänger aus eher bildungsfernen Schichten mit niedrigerem Einkommen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass damit die Bildungsressourcen, die dort noch vorhanden sind, auch unter dem Gesichtspunkt der Steigerung der Innovationsfähigkeit dieses Landes noch weniger ausgeschöpft werden.

Es handelt sich dabei um eine haushaltspolitische Milchmädchenrechnung. In dem Moment, in dem Sie Studienberechtigte durch die Einführung hoher Studienbeiträge in das duale Ausbildungssystem vertreiben und sie nicht gleichzeitig durch Stipendien sichern, wird es zu einer erheblichen Verdrängung derjenigen im Ausbildungssystem kommen, die nicht studienberechtigt sind. Das wird den Effekt haben, dass die beruflichen Vollzeitschulen, die staatlich finanziert sind, erheblich stärker frequentiert werden. Man braucht nur in die Berufsbildungsberichte der Bundesregierung der letzten Jahre zu schauen. Dann wird man feststellen, dass sich seit 1990 der Anteil der Schulabsolventen, die schulische Vollzeitausbildungsgänge besuchen, die komplett staatlich finanziert sind, im letzten Zeitraum um circa 50 % erhöht hat. Das führt zu erheblichen fiskalischen Belastungen.

Viertens. Wir fordern daher: Wer die Innovationsfähigkeit will, der muss die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umsetzen. Das bedeutet, dass das Stipendiensystem ausgebaut wird, dass BAföG-Empfänger freigestellt werden und dass darüber hinaus die Studierenden - gestaffelt nach Einnahmen - herangezogen werden.

Ich will in diesem Kontext auf einen Punkt hinweisen, bei dem der Gesetzentwurf sehr stark hinter seinen Zielen zurückbleibt. Vieles soll noch durch Rechtsverordnung geregelt werden, insbesondere die Studiendarlehen und die möglichen Tatbestände für die Befreiung von der Rückzahlung. Das ist ein entscheidender Punkt. Wie wir eben vom Vertreter der NRW-Bank gehört haben, denkt die NRW-Bank bei der Sicherung der Studiendarlehen nicht einmal über ein Zins-Gap nach.

Das bedeutet, dass es für die Studierenden keine Transparenz gibt, wie groß die zurückzuzahlende Darlehenssumme inklusive Verzinsung überhaupt ist. Das wird natürlich die Bereitschaft der Studierenden, dieses Studiendarlehen in Anspruch zu nehmen, noch weiter reduzieren. Wenn es keine alternativen Finanzierungsinstrumente gibt, wird genau der vorhin beschriebene Effekt eintreten, dass sie sich für alternative Qualifizierungswege entscheiden. Damit entsteht im Bildungssystem ein Druck nach unten, der den Staat an anderer Stelle belastet. Für das Innovationsministerium ist es schön, sich finanziell zu entlasten. Aber das Schulministerium wird dafür stärker belastet.

(Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Das ist doch Quatsch!)

Fünftens. Die Nachfragemacht wird aus unserer Sicht nicht gestärkt. Zu begrüßen ist zwar, dass die Prüfungsausschüsse paritätisch besetzt werden, aber die Studierenden haben ansonsten nach der Hochschulverfassung keine oder nur geringe Einwirkungsmöglichkeiten. Die Regelungsbereiche der Prüfungsausschüsse sind zu marginal, als dass die Nachfragemacht tatsächlich gestärkt werden könnte.

Sechstens. Ich will darauf hinweisen, dass das vorgesehene Verfahren aus unserer Sicht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand nach sich zieht. Insofern stellt sich uns die Frage: Wenn man schon BAföG-Empfänger partiell heranziehen oder über eine Deckelung partiell freistellen will, sollte man dann nicht auch die Studentenwerke, die für die BAföG-Verwaltung verantwortlich sind, in das Verfahren einbeziehen?

Siebtens. Ich möchte auf das Beispiel Österreich zurückkommen, das schon mehrfach angesprochen wurde. Der vermeintlich starke Anstieg von Studierenden in Österreich nach Einführung der Studiengebühren ist unter anderem dadurch begründet, dass es für Studierende aus einkommensschwächeren Herkunftsschichten erhebliche Befreiungstatbestände gab und gleichzeitig ein Beihilfesystem ausgebaut worden ist. Damit wurde genau der Forderung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen: Der Staat muss die Sozialverträglichkeit sichern. Das hat Österreich gemacht. Der vorliegende Gesetzentwurf hingegen hat die Sozialverträglichkeit, wie ich es vorhin ausgeführt habe, auf Hochschulen und Studierende über Studiendarlehen delegiert. Er trägt damit dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nicht Rechnung.

(Beifall)

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Wir kommen nun zur Fragerunde.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Ich finde es sehr schade, dass wir bei dieser Anhörung, bei der wir sehr stark am Text des Gesetzentwurfs gewesen sind, jetzt doch auf grundsätzliche Dinge zu sprechen kommen. Natürlich steigt das Land nicht aus der

Hochschulfinanzierung aus. Das droht auch gar nicht. Wie man das bei 83,33 € im Monat behaupten kann - angesichts von Kindergartenbeiträgen von 120 € und Beiträgen für die offene Ganztagschule von 92 € -, ist mir absolut schleierhaft.

Wir haben das Gesetz mit einer doppelten Sozialkategorie versehen: zum einen durch die BAföG-Regelung und zum anderen durch die Nachlagerung als entscheidendes soziales Instrument. Eine solche BAföG-Regelung gibt es einzig in Nordrhein-Westfalen: Durch eine Kappung sind zwei Drittel der BAföG-Empfänger draußen.

Ich finde es sehr schade auf solche grundsätzlichen Themen einzugehen und möchte etwas konkreter werden: Erstens. Herr Houben und Herr Berg haben die Kundenorientierung angesprochen. Woher nehmen Sie den Begriff „Kunde“? - Ich habe ihn gesucht und im Gesetzentwurf nicht gefunden.

Zweitens. Ich hätte mir eigentlich gewünscht, dass Vorschläge zum Entwurf gemacht worden wären, die wir umsetzen können. Herr Houben, Sie haben vorhin gesagt, die Zweckbindung sei nicht transparent. Sie sei auch nicht transparent zu machen. Könnten Sie sich denn nicht vorstellen, dass die Studentenschaften, also ASten und vor allen Dingen Fachschaften, genau an dieser Stelle an ihren Hochschulen - vielleicht sogar in einer formalisierten Weise - Einfluss nehmen, um diese Qualitäts- und Verwendungsprüfung durchzuführen? Das bedeutet doch eine stärkere Verlagerung auf die Hochschulen. Ich habe den Eindruck, dass dabei ein starkes Misstrauen in die Gremien besteht, an denen Sie selbst beteiligt sind.

Herr Berg, Sie haben vorhin gesagt, Sie hätten für die behinderten Studierenden gesprochen. Die freiwillige Entscheidung, Behinderte und chronisch kranke Studierende von Gebühren zu befreien, liegt nach § 8 Absatz 3 in der Kompetenz der Hochschulen. Sie fordern eine Verbindlichkeit der Politik. Trauen Sie der Politik mehr zu als den Hochschulen, in denen Sie selber bei der Ausführung dieser Dinge beteiligt sind?

Karl Schultheis (SPD): Die politische Debatte werden wir in einer weiteren Ausschusssitzung intensiv führen müssen ...

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Sogar in zwei Sitzungen, Herr Kollege.

Karl Schultheis (SPD): Herr Sternberg, insofern müsste ich auf einige Anmerkungen eingehen. Zu den Kindergärtenbeiträgen sollten Sie wissen, dass nicht alle diese Kindergartenbeiträge zahlen. Die sozialen Gesichtspunkte wirken hierbei in einer ganz anderen Art und Weise: Es gibt viele Befreiungstatbestände.

Ich habe eine Frage an Herrn Houben: Wie schätzen Sie als Studierendenschaften das Thema Vertrauensschutz ein? Sehen Sie den Vorzug bei der Festlegung der Studiengebühren eher bei einer Delegation an den Gesetzgeber beziehungsweise an die Regierung oder bei einer Delegation an die Hochschulen?

Ich möchte auch den Aspekt der ausländischen Studierenden ansprechen, weil er meines Erachtens zu kurz kommt. Eben wurde gesagt, dass es Partnerschaftsverträge gibt, die Regelungen hierzu enthalten. Wir übersehen dabei, dass die Möglichkeit, dass Stu-

dierende, die gebührenfrei studieren, zu uns kommen, damit erheblich eingeschränkt wird. Wir sollten berücksichtigen, dass solche Partnerschaftsverträge auch mit Staaten zustande kommen, die unter demokratischen Gesichtspunkten anders als unser Land zu beurteilen sind. Insofern können „missliebige“ Studierende aus vielen Ländern dieser Erde nicht mehr zu uns kommen. Sie werden von vornherein am Studium gehindert. Ich bin der Meinung, dass man das aus entwicklungspolitischen Gesichtspunkten in besonderer Weise würdigen muss.

Uwe Leuchtenberg (SPD): Ich möchte das eine oder andere für mich klarstellen. Ich hatte nach den ersten Äußerungen von Herrn Houben und von Herrn Berg den Eindruck, dass Sie, wie ich auch, der Auffassung sind, Studiengebühren seien in Nordrhein-Westfalen fehl am Platze. Sie gehören hier nicht hin. Das sollte man sehr deutlich sagen. Mittlerweile habe ich in der Diskussion den Eindruck bekommen - so scheint es auch bei Herrn Sternberg angekommen zu sein -, dass man folgender Meinung ist: Wir können mit Studiengebühren leben, wenn sie bei behinderten und ausländischen Studierenden und den Studierenden mit wirtschaftlichen Problemen angepasst werden.

Ich frage, um es noch deutlicher zu machen. Stimmt es, dass Ihre Auffassung - das habe ich zumindest in den ersten Stellungnahmen gehört - eindeutig ist: Wir wollen keine Ausnahmen für bestimmte Gruppen, sondern wir wollen überhaupt keine Studiengebühren für Nordrhein-Westfalen? Vielleicht sollte man das noch einmal betonen. Denn aus meiner Sicht hat es dann keinen Zweck, über die folgenden Fragen zu diskutieren: Wollen Sie ein Gremium haben, in dem Sie mitreden können? Brauchen Sie eine Unterstützung, um es gerechter zu verteilen? - Ich erwarte eine Klarstellung aus der Diskussion, die aus meiner Sicht nur lauten kann: Nein zu Studiengebühren - gebührenfreies Erststudium in Nordrhein-Westfalen!

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Wir beraten nur diesen Gesetzentwurf, Herr Leuchtenberg.

(Uwe Leuchtenberg [SPD]: Okay, aber man kann ihn ablehnen! Das kann man deutlich sagen!)

- In der Juristerei gibt es dafür den Begriff „hilfsweise“.

(Uwe Leuchtenberg [SPD]: Ja, ja! - Zuruf von der SPD: Moralisch abwägen!)

Die grundsätzliche Haltung der Studierenden ist aus meiner Sicht schon deutlich geworden.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Ich möchte auf einen Satz der Begründung hinweisen: „Die Studierenden werden als Beitragszahler auf die entsprechenden Leistungen in der Lehre hinwirken können. Gleichzeitig wird ihnen durch die Bezahlung die Werthaltigkeit des Studiums bewusst.“ - Wie interpretieren Sie als Vertreter der Studierenden diesen Satz?

Ich möchte auch auf die Regelungen zur Sozialverträglichkeit zu sprechen kommen, die der Gesetzentwurf den Hochschulen zuweist. Wie kann man vonseiten der Studieren-

den an den Hochschulen darauf hinwirken, dass für alle Hochschulen der Gleichheitsatz gilt? - Vonseiten der Kanzlerinnen und Kanzler ist schon moniert worden, dass das nicht vom Gesetzgeber kommt.

Zur Ausgestaltung der „Geld-zurück-Garantie“ ist heute noch nicht viel gesagt worden. Wie bewerten Sie diese sogenannte Geld-zurück-Garantie?

Heike Gebhard (SPD): Ich habe eine Frage an den Vertreter des Studentenwerks, Herrn Meyer auf der Heyde: Sie haben in Ihrem Beitrag den gesamten - auch den dualen - Bildungsmarkt angesprochen. Da ich auch Mitglied des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales bin, interessiert mich diese Frage besonders.

Könnten Sie erklären, wie groß gegenwärtig der Anteil der Studierenden ist, die neben ihrem Studium jobben? Welche Steigerung erwarten Sie bei diesem Anteil, wenn Studiengebühren eingeführt werden? Sie hatten ausgeführt, dass die Studierenden wahrscheinlich bei Einführung der Studiengebühren eher auf ein Darlehen verzichten, um kein Risiko einzugehen, und dafür zusätzlich jobben werden. Das kann ich sehr gut nachvollziehen. Wie groß wird diese Gruppe sein? Wie hoch werden damit die zusätzliche Belastung und der Verdrängungswettbewerb auf unserem Arbeitsmarkt sein? Ich bitte Sie, das einmal zu quantifizieren.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Nun zur Antwortrunde.

Daniel Houben (Landes-ASten-Treffen NRW): Ich werde die Fragen zusammen mit meinem Kollegen Jochen Dahm beantworten. Ich werde die Fragen beantworten, die sich mit den Themen studentische Mitbestimmung und Möglichkeiten zur Mitwirkung von Studierenden beschäftigen. - Mir scheint, dass das Bild von den tatsächlichen Gegebenheiten in den Hochschulgremien und in den einzelnen Kommissionen idealisiert und überzeichnet ist. Das betrifft insbesondere die Mehrheitsverhältnisse, die Sie sicherlich alle kennen.

Ich habe die Frage nicht verstanden, ob sich Fachschaften nicht an der Qualitätssicherung beteiligen wollen. Denn das tun Sie nach unserer Wahrnehmung täglich. Sie geben ihren Input zu den Beratungen in den entsprechenden Gremien. Sie diskutieren mit, stellen aber regelmäßig fest, dass bei Abstimmungen Mehrheiten entsprechend der beteiligten Gruppen zustande kommen. Weiterhin bekommen sie im Anschluss an bestimmte Debatten zu hören: Im Prinzip haben Sie Recht. Aber uns ist das zu aufwändig, denn das können wir so nicht machen. - Das bekommen wir täglich mit. Dagegen muss man schon ankämpfen.

Die Situation wäre mit einem Prüfungsgremium dieselbe. Dabei muss man die Mehrheitsverhältnisse betrachten: Es ist paritätisch mit Studierenden besetzt. Es soll einen externen Vorsitz haben. Solange es Senate mit Mitbestimmung noch gibt, müsste dieses Amt letztlich wahrscheinlich auch von ihnen besetzt werden. Das heißt, dass diese 50 %-Situation bei einem Patt, von dem man sicherlich häufig ausgehen kann, zu einer Minderheiten-Situation werden kann. Selbst wenn es Empfehlungen gäbe, müssten diese Empfehlungen von einem Hochschulorgan mehr oder weniger ratifiziert werden.

Ob man das in Hochschulen antreffen kann, ist fraglich, da es zu Stigmatisierungen oder zu schlechter Presse führen kann. Denn das wollen die Hochschulen verständlicherweise nicht. Die Mitbestimmung in der Theorie geht über eine bestimmte Wirklichkeit nicht hinaus. Auch die Möglichkeit, das Geld zurück zu bekommen, ist nicht mehr wirklich vorgesehen. Sie war auch nie wirklich vorgesehen.

Nun zur Frage, was unserer Meinung nach besser sei. Die Studierendenschaften sind grundsätzlich gegen Studiengebühren. Das haben wir eingangs gesagt. Das ist hoffentlich auch durch unsere Stellungnahme klar ersichtlich geworden. Dementsprechend macht es auch auf dieser Ebene keinen Unterschied, ob Studiengebühren durch die Hochschulen festgelegt werden, die durch die Landesregierung dazu gebracht werden, oder ob sie von der Regierung selbst festgelegt werden. Man kann bereits jetzt festhalten, dass das Klima zwischen Lehrenden und Hochschulleitung einerseits und Studierenden und Studierendenvertretung andererseits natürlich unter dem Druck leidet, sich über Gebühren unterhalten zu müssen. Dabei kann man den Eindruck gewinnen, dass Parteien innerhalb der Hochschule gegeneinander ausgespielt werden sollen.

Was den Gleichheitssatz für alle angeht, beziehe ich mich auf das, was ich eingangs zur Mitbestimmung gesagt habe. Letztlich gibt es zwar die Möglichkeit der Studierenden, an den Hochschulgremien zu partizipieren. Aber Mehrheiten sind Mehrheiten. Das wird in diesem Haus durchaus bekannt sein.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Herr Houben, ich habe eben in der Fragerunde eine Frage von Herrn Lindner übersehen, die sich speziell an Sie richtet.

Christian Lindner (FDP): Das LAT hat sich zum Klima an Hochschulen geäußert und auch Bezug auf die Broschüre der Landesregierung mit Informationen zum Gesetzentwurf genommen. Ist es richtig, dass die ASten eigene Publikationen zum Thema Studienbeiträge erstellt und verteilt haben? Falls das richtig ist: Sind auch Gelder der ASten für diese Öffentlichkeitsarbeit verwendet worden? Falls Sie auch das bejahen: Halten Sie es für sinnvoll, dass auch über die Themen der politischen Positionierung der Landesregierung im Sinne einer Pluralität der Informationen an den Hochschulen informiert wird?

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Verfahrensleitend möchte ich darauf hinweisen, Herr Lindner, dass wir momentan keine Anhörung über das Verhalten von ASten haben, sondern eine Anhörung über einen Gesetzentwurf.

(Beifall - Zurufe von Christian Lindner [FDP] und von der SPD)

Natürlich können Herr Houben oder Herr Dahm darauf antworten; das müssen sie aber nicht.

Jochen Dahm (Landes-ASten-Treffen NRW): Kurz dazu: Ich finde es schon schön, wenn das Land versucht, mit den ASten auf einer Ebene der Kommunikation zu bleiben. Wir können eine Menge Geld ausgeben, jedoch werden wir dieses Niveau leider nicht erreichen. Wenn wir dieselbe Reichweite hätten wie Sie, wäre die politische Land-

schaft eine andere. Wir berichten über die Pläne der Landesregierung. Natürlich müssen wir die Studierenden informieren. Natürlich kann der Landesgesetzgeber das Gesetz beschließen. Es ist komisch, dass die Regierung schneller tätig war als der Gesetzgeber.

Ich möchte nun auf vier Fragen eingehen: zu den Kunden, zum Vertrauensschutz, zur grundsätzlichen Frage von Studiengebühren und zur Werthaltigkeit. - Ich beginne bei der Frage zu den Kunden. Herr Sternberg hat gefragt, woher wir diesen Begriff haben. Im Vergleich zum Referentenentwurf taucht das Wort „Kunde“ nicht mehr im Gesetz auf. In der Begründung ist auf Seite 29 von „Nachfragemacht“ die Rede. Eine Nachfragemacht kann nur der ausüben, der Nachfrager ist. Ob Nachfrager oder Kunde, das ist eine Wortspielerei. Man geht von einer Kunden-Ideologie aus. Schauen Sie einmal in die Presseerklärung des Ministers. Es geht nicht darum, dass wir das Wort „Kunde“ kritisieren. Wir kritisieren die Idee, die dahintersteht.

Zum Vertrauensschutz: Wir sehen das in der Tat kritisch. Herr Pieroth hat am Anfang dieser Anhörung ausgeführt, dass man grundsätzlich für alle Studierenden eine gute Situation schaffen muss und nicht nur für die, die jetzt betroffen sind. Jedoch sind diese besonders schwer betroffen. Wer nämlich mit dem Studium angefangen hat, nachdem das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz erlassen wurde, das, wie Herr Hellermann dargestellt hat, mit Verwaltungsakten und im Gesetzentwurf signalisiert hat, dass man eine bestimmte Zeit kostenfrei studieren kann, der befindet sich wahrscheinlich genau jetzt in der Examenphase. Wenn man in der Examensphase Gebühren zahlen muss, obwohl man am Anfang des Studiums eine ganz andere Disposition getroffen hat, wird man voll getroffen. Denn man hat geplant, eine gewisse Anzahl von Semestern zu studieren. Man hat vielleicht in früheren Semestern mehr gearbeitet, damit man in der Examensphase das Geld hat, um nicht arbeiten zu müssen, sondern sich voll auf das Examen konzentrieren zu können. Diese Studierenden werden in ihrem Vertrauen zumindest moralisch verletzt - ob das Vertrauen im juristischen Sinn verletzt wird, werden die Gerichtsverfahren zeigen.

Zur Werthaltigkeit und zur zügigen und effizienten Inanspruchnahme des Studiums: Wenn man das umdreht, geht der Landesgesetzgeber in seiner Begründung davon aus, dass Studierende bis jetzt ineffizient studieren und ihr Studium nicht werthaltig schätzen. Das halte ich für eine Beleidigung der Studierenden. Ich glaube auch, dass das eine Umkehrung der Verhältnisse ist. Studierende brauchen nicht deswegen länger zum Studieren, weil sie faul sind oder weil sie kein Interesse daran haben, schnell zu studieren. Es liegt vielmehr an den Umständen. Es liegt daran, dass wir kein bedarfsdeckendes BAföG haben. Das hat Herr Meyer auf der Heyde ausgeführt. Das liegt daran, dass die Prüfungsorganisation teilweise nicht in der Lage ist, Studierenden zu ermöglichen, in jedem Semester an den Seminaren teilzunehmen, die sie brauchen. Wir brauchen dafür mehr Geld, damit die Hochschulen besser ausgestattet werden. Wir brauchen auch mehr Geld für das BAföG. Wir können die Studierenden nicht dafür bestrafen, dass sie im Moment nicht die Möglichkeit zu einem zügigen Studium haben. Sie können nicht allein dadurch mehr leisten, dass sie mehr angetrieben werden.

Schließlich zur grundsätzlichen Frage nach Studiengebühren - ich gehe dabei auch auf die Frage von Herrn Sternberg ein: Wir lehnen Studiengebühren grundsätzlich ab. Das

ist ein soziologisches oder politikwissenschaftliches Problem. Durch Studiengebühren werden die ungleichen Verteilungen von Ressourcen in der Gesellschaft über das Bildungssystem zurückgekoppelt. Natürlich ist das eine allgemeine Frage. Wir haben auch einige grundsätzliche Punkte angesprochen.

Ganz klar muss aber sein: Wir lehnen Studiengebühren grundsätzlich in jeder Form ab. Wir haben auf einige besonders schwere Punkte hingewiesen. Aber wir werden Herrn Sternberg nicht den Gefallen tun können, ihm zu helfen, die Akzeptanz der Einführung von Studiengebühren zu erhöhen. Das müssen Sie schon selber schaffen. Wenn Sie Studiengebühren einführen wollen, müssen Sie dafür sorgen, dass Sie an alle Probleme denken. Das mag schwer sein, wenn man es unter Zeitdruck macht. Das ist aber nicht unser Problem.

(Beifall)

Christian Berg (Freier Zusammenschluss von StudienInnenschaften): Ich möchte die Fragen gemeinsam mit Herrn Oumarou und mit Herrn Stiegler beantworten.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Wir müssen nur aufpassen, dass das den zeitlichen Rahmen nicht sprengt.

Christian Berg (Freier Zusammenschluss von StudienInnenschaften): Ich werde mich kurz fassen. - Mit meinem kurzen Statement vorhin wollte ich insbesondere darlegen, weshalb eine Sozialverträglichkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs, die postuliert wird, nicht gegeben ist. Dazu habe ich fünf Punkte herausgenommen und dargestellt. Sie sind in diversen Stellungnahmen dargelegt. Darum ging es im Wesentlichen.

Ich möchte auf die Frage zum Thema Verbindlichkeit antworten. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf den Hochschulen ermöglicht, Ausnahmen beispielsweise für behinderte Studierende zu erlassen. Ich frage mich, welches Interesse die Hochschule daran haben sollte, zusätzliche Verwaltungskosten hierfür aufbringen zu müssen, zumal ihr auch Gebühren entgehen, nur weil behinderte Studierende dort studieren sollen. Ich möchte diese Frage im Raum stehen lassen. Die Antwort erschließt sich mir nicht. Deshalb fordern wir auch das Engagement der Politik - und nicht der einzelnen Hochschule - für verbindliche Regeln ein.

Ein Wort zum Gleichheitssatz: Dem Gleichheitssatz wäre damit am besten genüge getan, wenn für alle Studierenden eine Gebührenfreiheit für ihr Studium gelten würde beziehungsweise überhaupt keine Studiengebühren eingeführt würden. Damit komme ich auf die Grundsatzfrage zurück. Studiengebühren gehören nicht hierhin. Das ist vollkommen richtig. Wir sagen das seit zehn Jahren und werden auch dabei bleiben.

Die Landesregierung hat mit dem Gesetzentwurf erkannt, dass die Hochschulen zu wenig Geld haben. Dazu lässt sich sicherlich auch ein Konsens in diesem Hause finden. Allerdings ist der Weg, Studiengebühren einzuführen und dazu zu nutzen, die Hochschuleinnahmen zu erhöhen, eindeutig falsch. Herr Dahm hat das dargelegt. Ich habe deutlich gemacht, dass es auf dem geplanten Weg eine Sozialverträglichkeit nicht geben kann. Das hat Herr Meyer auf der Heyde auch dargelegt.

Roufaou Oumarou (Bundesverband ausländischer Studierender e. V.): Ich möchte auf die Partnerschaften eingehen. Wir sind der Auffassung, dass das, was im Gesetzentwurf vorgesehen ist, absolut unzureichend ist. Wir können uns nämlich nicht vorstellen, welche Partnerschaften beispielsweise mit Peru, Georgien, Kamerun oder dem Senegal so beschlossen werden, dass Studierende aus diesen Ländern hier ohne zusätzliche Belastungen studieren können. Das ist faktisch nicht möglich. Wenn man das macht, erreicht man nur, dass die politischen oder wirtschaftlichen Eliten vor Ort mit den eigenen Kindern, Kindeskindern oder über ein Korruptionssystem Leute liefern, die nicht die Fähigkeit haben, tatsächlich zu studieren. Deshalb glauben wir nicht, dass man mit diesem Mittel den Zweck erreichen kann.

Ich möchte auch auf die Frage eingehen, welche ausländischen Studierenden betroffen sein werden. Wenn man sich die Struktur und die Zusammensetzung der ausländischen Studierenden ansieht, so sind ungefähr ein Drittel Bildungsinländer, die den Deutschen in etwa gleichgestellt sind. Dazu kommen ungefähr ein Drittel Studierende aus EU-Ländern oder aus anderen Industrienationen, zum Beispiel aus den USA oder aus Australien. Letztlich werden die Studierenden aus Südamerika, Afrika oder Asien belastet, also aus den Ländern, die sehr wenig Mittel haben.

Manche werben natürlich um Studierende - das hat Herr Rauhut kurz angesprochen -, als gäbe es in bestimmten Ländern einen Bildungsmarkt. Aber wenn Sie sich diese Länder ansehen - vom Senegal bis einschließlich Indien oder China -, so werden Sie feststellen, dass sie eine sehr kleine Mittelklasse haben. Ihre Angehörigen sind nicht in der Lage, diese Gebühren zu bezahlen. Ein Hochschul- oder ein Polizeibeamter verdient dort unter 1.000 € pro Monat. Ich weiß nicht, wie sie damit die Finanzierung der deutschen Studienbeiträge sicherstellen sollen. Nur sehr wenige ausländische Studierende mit Vermögen kommen hierhin. Um sie konkurrieren nicht nur Deutschland und Frankreich, sondern beispielsweise auch die USA, Australien oder Kanada mit unterschiedlichen Mitteln. Deshalb kann man sich nicht darauf verlassen, dass es auf dem Bildungsmarkt viele ausländische Studierende mit Vermögen gibt.

Wir plädieren dafür, ernsthaft nachzudenken - wie in Österreich, auch wenn andere Argumente gehört worden sind -, Studierenden, die aus den ärmsten Ländern der Welt stammen, eine Befreiung von den Gebühren einzuräumen. Deutschland und wir alle haben daran ein Interesse unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungspolitik.

(Beifall)

Kurt Stiegler (Gemeinschaft der behinderten Studierenden NRW): Ich werde mich bemühen, auf die Fragen von Herrn Sternberg direkt einzugehen. Warum glaube ich nicht, dass behinderte und chronisch kranke Studierende durch die Hochschule befreit werden? - Zunächst einmal muss man festhalten, dass Behinderte und chronisch Kranke bei vielen Maßnahmen ständig vergessen werden. Das konnte man erst vor kurzem noch bei der Einführung der Bachelor- und Master-Rahmenordnung sehen. In Münster beispielsweise fehlten die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen oder Ähnliches. Das liegt vor allem daran, dass der rechtliche Rahmen in Nordrhein-Westfalen sehr schwach ist. Das Hochschulgesetz NRW sieht einfach nur vor, dass die Belange von Behinderten und chronisch Kranken berücksichtigt werden müssen. Es besteht a-

ber keine Infrastruktur, die in irgendeiner Form ausgestattet wäre, um diese Interessen wirkungsvoll zu berücksichtigen. Es gibt zwar ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Universitäten und hin und wieder autonome Fachschaften und autonome Behindertenreferate, aber keine Struktur. Das Thema ist ein Querschnittsthema, das alle rechtlichen Bereiche - also sowohl die Zulassung als auch die Prüfungsordnung und Evaluation usw. - berührt. Daher ist die Belastung für eine Interessenvertretung hier relativ hoch.

Wir glauben nicht, dass Behinderten und chronisch Kranken im Rahmen der durch die Landesregierung vorgesehenen Ausnahmetatbestände tatsächlich auch Ausnahmen gewährt werden. Man muss davon ausgehen, dass Behinderte und chronisch Kranke für die Universitäten eine unzumutbare Belastung sind, wenn man voraussetzt, dass es hier um den Wettbewerb der besten Köpfe geht. Schaut man sich die Voraussetzungen dieses Gesetzes an, stellt man fest, dass es vor allem um Studierende geht, die schnell und einfach durch das Studium kommen. Dazu gehören Behinderte und chronisch Kranke nicht. Sie brauchen eben bestimmte Infrastrukturmaßnahmen. Wenn man sie nicht befreit, schreiben sich weniger Behinderte und chronisch Kranke ein. Deshalb kann man sich solche Aufwendungen eben sparen.

Weiterhin sind wir der Auffassung, dass Behinderte und chronisch Kranke benachteiligt werden könnten, weil man davon ausgehen muss, dass es Universitäten gibt, die zwar barrierefrei sind, aber Studiengebühren erheben. Auf der anderen Seite sind andere Universitäten, die keine Gebühren erheben, nicht barrierefrei. Die Wahlmöglichkeiten von behinderten Studierenden sind daher tatsächlich eingeschränkt. Wir sind der Meinung, dass wir eine landeseinheitliche Regelung brauchen, weil sonst Behinderte und chronisch Kranke auf lange Sicht eben nicht ausgenommen werden.

Achim Meyer auf der Heyde (Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke NRW): Zunächst eine Anmerkung zu Herrn Sternberg: Es ist natürlich richtig, dass nicht von „Kunden“ gesprochen wird. Genauso wenig findet sich der Begriff „Geld-zurück-Garantie“ im Gesetzentwurf. Allerdings ist im allgemeinen Teil der Begründung von der Stärkung der Nachfragemacht der Studierenden die Rede. Das könnte einen Kundenbegriff suggerieren.

(Zuruf: Da sind wir völlig einer Meinung!)

Insofern haben wir nur dafür plädiert, dass die rechtlich-institutionellen Voraussetzungen geschaffen werden sollten, wenn man die Nachfragemacht der Studierenden stärken will. Die Sicherung der Rechte, die sich aus dem Äquivalenzprinzip von Leistung und Gegenleistung ergeben, reicht nicht aus.

Die zweite Frage kam von Frau Gebhard, bei der es um die Erwerbstätigkeit Studierenden ging. Nach unserer letzten Sozialerhebung sind ca. 66 % der Studierenden erwerbstätig. 56 % davon - das ist ein Drittel aller Studierenden - haben angegeben, dass sie im Wesentlichen zur Finanzierung ihres Studiums erwerbstätig sind.

Die Frage, inwieweit Studiengebühren arbeitsmarktwirksam werden könnten, ist natürlich nur spekulativ zu beantworten, weil es darüber keine gesicherten Studien gibt. Ich verweise aber auf die Schulabsolventenstudien des Hochschulinformationssystems, al-

so eine Studie über Studienberechtigte, die alljährlich durchgeführt wird. Nach der letzten Studie vom Sommer letzten Jahres haben 22 % der Studienberechtigten als Grund, warum sie kein Studium aufgenommen haben, die unsicheren Perspektiven bei der Studienfinanzierung und Studiengebühren etc. angegeben. Ich halte es im Hinblick auf das Thema Studiendarlehen für hochproblematisch, dass signifikant ist, dass überproportional diejenigen betroffen sind, die im Bildungssystem generell über die besseren Schulabschlüsse verfügen - nämlich Mädchen. Der Hintergrund dafür ist eine unsichere Finanzierungsperspektive auch im Hinblick auf eine Lebensbiografie, in der möglicherweise eine Teilzeiterwerbstätigkeit eingeplant ist. Sie sind sich gar nicht darüber im Klaren, ob sie überhaupt längerfristig Studiendarlehen zurückzahlen können.

An dieser Stelle haben wir nur darauf verwiesen, dass wir das ambitionierte Ziel des Gesetzentwurfs - nämlich die Innovationsfähigkeit des Landes zu stärken - durch das Instrument der Studiendarlehen konterkariert sehen. Denn aus unserer Sicht wird es die Studierneigung eher einschränken. Deshalb fordern wir: Wenn man die Sozialverträglichkeit der Studiengebühren oder der Studienbeiträge - wie es im Gesetzentwurf heißt - sichern will, muss man das Gesetz durch ein entsprechendes Stipendiensystem flankieren.

Eines will ich in diesem Kontext auch noch sagen. Es gibt auch eine Studie zur Verschuldungsbereitschaft der Studierenden. Dort haben um die 20 % angegeben, bereit zu sein, sich zu verschulden. Das heißt, dass 80 % dazu nicht bereit sind. Das bedeutet, dass diese Studierende nach einer anderen Finanzierungsmöglichkeit suchen müssen - das bedeutet also eine Erhöhung der Erwerbstätigkeit. Unsere ursprüngliche Forderung, die sich auch im Koalitionsvertrag niedergeschlagen hatte, war, BAföG-Empfänger freizustellen, indem man eine Kappungsgrenze einführt. Die Einkommensgrenzen der Erwerbstätigkeit sollten nicht erhöht werden, weil deren Überschreitung wiederum zu einer BAföG-Reduktion führt. Wenn Sie diese Vorgehensweise verwerfen, ist das kontraproduktiv.

(Beifall)

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Meine Damen und Herren, wir kommen zu unserer letzten Runde. Ich möchte mich zugleich bei denjenigen entschuldigen und bedanken, die so lange gewartet und ausgeharrt haben. - Der erste Redner ist Herr Markus F. Langer vom Centrum für Hochschulentwicklung GmbH in Gütersloh. - Bitte schön.

Markus F. Langer (Centrum für Hochschulentwicklung GmbH): Ich möchte damit beginnen, dass der vorliegende Entwurf aus Sicht des CHE - das wird Sie vielleicht nicht verwundern - durchaus tragfähig und gut ist. Das gilt trotz verschiedener Defizite, die er aus unserer Sicht hat und von denen wir einige schon gehört haben. Man muss vielleicht noch einmal betonen, dass es in diesem Gesetzentwurf eine hohe Übereinstimmung zwischen den Anforderung an solche Modelle und dem, was gemeinhin und nicht zuletzt auch vom CHE in diesem Zusammenhang immer wieder gefordert worden ist, gibt. Das ist mehr, als man zu manchen Zeiten hätte erwarten können. Denn nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bei der Umsetzung in Deutschland insgesamt war die Sorge immer sehr groß, dass es noch viel ungünstiger hätte kommen können.

Das Besondere an diesem Gesetzentwurf ist - damit komme ich auf einen speziellen Punkt -, dass sehr viel in die Verantwortung der Hochschulen gestellt wird. Die Hochschulen haben ein hohes Maß an Autonomie und damit auch die Verantwortung und die Pflicht, bestimmte Dinge zu regeln. Das ist ein Stück weit Neuland, auf das man sich hier begibt und das auch Verunsicherung mit sich bringt. Ich denke, dass das normal ist und bei der weiteren Umsetzung durch die Hochschulen berücksichtigt werden muss.

Ich möchte noch einmal einen kurzen Blick auf die Art und die Höhe der Gebühren werfen. Wir begrüßen es sehr, dass hier ein Weg gewählt worden ist, der eine gewisse Spannweite hat, die sehr gering ist. Wir haben zum Beispiel Erfahrungen aus Großbritannien, wo lange Zeit Gebühren an der Obergrenze erhoben worden sind. Nichtsdestotrotz ist es unseres Erachtens sinnvoll, den Hochschulen diese Möglichkeit zunächst einmal überhaupt zu eröffnen. Das hat eng mit dem Verwendungszweck der Gebühren zu tun. Die gesetzlichen Vorschriften, die die Verwendung auf die Lehre beschränken, halten wir für hinreichend. Wesentlich ist aber auch die Ausgestaltung durch die Hochschulen, das heißt, wofür diese Mittel letztlich verwendet werden.

Sie haben vielleicht seinerzeit unser Projekt mit der Technischen Universität München verfolgt, bei dem es um solche Fragestellungen ging. Dabei ist sehr deutlich geworden, dass es nicht so sein darf, dass dieses Geld eingesetzt wird, um Standardleistungen einer Hochschule, die bisher nicht geleistet werden konnten, zu finanzieren. Die Frage ist, wie man durch diese Mittel tatsächlich einen Qualitätszuwachs erreichen kann. Nur dann sind solche Gebühren tatsächlich zu rechtfertigen. Die Hochschulen stehen hier in einer sehr großen Verantwortung. Damit das funktioniert - das ist vorhin angesprochen worden -, braucht es Transparenz und Mobilität, damit man sich im Wettbewerb auch in der Tat um solche Verbesserungen bemüht. Diese Dinge müssen und - wie ich hoffe - werden sich im Laufe der Zeit herausbilden.

Zu den Bedingungen für die Sozialverträglichkeit, die eben sehr ausführlich diskutiert worden sind, möchte ich anmerken, dass man gut beraten ist, die eine oder andere Anregung sicherlich noch einmal in Betracht zu ziehen und zu überlegen, an welchen Stellen das Gesetz optimiert werden kann. Auf der anderen Seite gibt aus unserer Sicht auch sehr weitreichende Optionen für die Hochschulen, um die Sozialverträglichkeit herzustellen. Für uns war - neben dem wünschenswerten Stipendiensystem, das noch kommen muss und bisher fehlt - immer das Darlehenssystem wichtig. Ohne ein Darlehenssystem werden Sie die Sozialverträglichkeit nicht herstellen können. Das betrifft insbesondere Einkommensgruppen, die zwar kein BAföG empfangen, aber auch Schwierigkeiten haben, ein Studium zu finanzieren. Für sie ist ein Darlehen momentan die einzige Möglichkeit, ein Studium aufzunehmen; sie brauchen es zu Bedingungen, wie sie die NRW-Bank zu schaffen bereit ist. Aus unserer Sicht ist es bedauerlich, dass die Konditionen für ein solches Darlehen noch nicht hinreichend klar sind. Dazu sind vorhin bereits einige Ausführungen gemacht worden. Das Gesetz bleibt an dieser Stelle natürlich relativ vage. So ist zum Beispiel nicht klar, wie der Zinssatz berechnet wird oder unterhalb welcher Einkommenshöhe die spätere Rückzahlung ausgesetzt wird. Diese Dinge sind im Gesetz angelegt; die genauen Konditionen sind aber leider nicht klar.

Die Deckelung der Darlehenssumme auf 10.000 € aus BAföG und Studienkrediten zusammen ist aus meiner Sicht in der Tat sehr sozialverträglich. Auf der anderen Seite möchte ich zu bedenken geben, dass an dieser Stelle eine Umverteilung stattfindet: Diese Freistellung wird durch andere mitfinanziert, die nicht freigestellt werden und ein Darlehen aufnehmen müssen, weil sie möglicherweise gerade über den Einkommensgrenzen des BAföG liegen. Wie massiv das ist, kann ich nicht beurteilen; dazu fehlen einfach die Zahlen. Aber dieser Effekt kann eintreten.

Der Ausfallfonds ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich. Gerade angesichts der Tatsache, dass der Gesetzgeber die BAföG-Empfänger im Nachhinein in so vielen Fällen freistellt und damit einen hohen Ausfall produziert, wäre es wünschenswert, dass der Staat auch für einen Teil dieses Fonds einen Beitrag leistet. Das bedeutet, dass dieser Beitrag nicht allein aus dem Aufkommen der Hochschulen entnommen werden sollte. Der Staat, der diese sozialpolitische Zielsetzung verwirklichen will, sollte sich an der Finanzierung beteiligen.

Mit Blick auf die Qualität, die hergestellt und geprüft werden soll, möchte ich anmerken, dass unseres Erachtens die Regelungen im Gesetz eigentlich nicht notwendig sind. Wir halten nicht besonders viel von einer Prüfungskommission, die im Grunde genommen zusätzliche Bürokratie bedeutet. Ich glaube, Prof. Labisch hat vorhin angesprochen, dass es darum gehen muss, diese Qualität aus einem eigenen Interesse der Hochschulen heraus zu sichern und heraufzusetzen. Es geht um Qualitätssicherungssysteme in den Hochschulen. Wenn die sichergestellt sind, ist es nicht erforderlich, noch weitere Prüfungskommissionen einzurichten.

Meiner mündlichen Stellungnahme möchte ich einen weiteren Punkt in Bezug auf das Verfallsdatum des Gesetzes anfügen. Auch wenn das Verfallsdatum zwingend ist, frage ich mich, was es gerade für dieses Gesetz bedeutet: Steht nicht gerade dieses Gesetz unter einem gewissen Risiko, dass es in einer anderen Weise oder gar nicht mehr fortgeführt wird? - Es erschiene uns sehr sinnvoll zu überlegen, ob man nicht zum jetzigen Zeitpunkt schon einmal darüber nachdenkt, was eigentlich die Erfolgskriterien für dieses Modell sein sollen. Was wird an Qualität in den Hochschulen erwartet? Was ist das Kriterium, um später sagen zu können: Dieses Modell ist sozialverträglich? - Es ist zu überlegen, das heute noch - wenn schon nicht im Gesetz, so doch an anderer Stelle - festzulegen.

Dr. Ute Zimmermann (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW): Ich bedaure ein wenig, dass wir erst jetzt zu Wort kommen. Sie haben vorhin schon einmal angedeutet, dass alles seine Zeit braucht; das ist auch klar. Vieles ist schon gesagt worden, und wir kommen jetzt über die verschiedenen Szenarien wie Banken und Datenschutz noch einmal zur Hochschulsituation zurück. Wir machen einen gedanklichen Round-about zurück zu dem Punkt, an dem wir heute Morgen angefangen haben.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Aber wir sind ja flexibel. Es gibt ein Wortprotokoll der gesamten Veranstaltung. Jeder und jede kann alle Äußerungen nachlesen und einordnen.

Dr. Ute Zimmermann (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW): Davon gehe ich aus, aber die Diskussionsdichte ist jetzt natürlich an dieser Stelle nicht mehr so gegeben. Das wollte ich zum Ausdruck bringen.

Wir haben in unserem Papier in einer ausführlicheren Art und Weise, als ich das jetzt hier tun will, dargelegt, warum wir aus Gleichstellungssicht Probleme mit dem Gesetz haben. Die bestehende Situation an den Hochschulen sowie die gesamtgesellschaftliche Situation ist, dass wir einen relativ hohen Frauenanteil beim Abitur haben. Fast 50 % - mal mehr, mal weniger - der Frauen beginnen ein Studium. Es geht hier also nicht um eine Randgruppe, sondern um die Hälfte der Studierenden.

Unsere eigenen Erkenntnisse zeigen, dass die Frauen beim Studienabschluss effizienter - also schneller - und auch erfolgreicher sind. Obwohl wir schon seit vielen Jahren daran arbeiten, ist die Studienwahl immer noch rollenstereotypisch verteilt. Das wesentliche Feld der Gleichstellungsarbeit ist, diese Rollenstereotypen aufzubrechen und dafür zu sorgen, dass mehr Frauen in die Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften hineinkommen. Dort muss man immer noch eine Schiefelage konstatieren, die sich langsam ändert; 40 Jahre Frauenbewegung haben daran gearbeitet.

In unserem Papier haben wir beschrieben, weshalb wir glauben, dass die Einführung des Studiengebührenmodells in dieser Form dazu beitragen wird, diese Schiefelage zu verstärken. Wir erwarten, dass Frauen sich eher scheuen, ein Darlehen aufzunehmen, und deswegen vom Studium zurücktreten werden. Die Erfahrungen aus Österreich - das hat Herr Nagel gesagt - sprechen auch dafür; das haben wir hier schon diskutiert. Das vertiefe ich nun nicht mehr. Daraus haben wir die Idee einer Steuerungsmöglichkeit über eine Beitragsbefreiung entwickelt. Man könnte zum Beispiel in allen Studiengängen 30 % der Männer und Frauen von den Beiträgen befreien - um eine fiktive Zahl zu nennen. Darüber könnte man einen Anreiz setzen, die rollentypische Studienwahl ein Stück weit aufzubrechen. Langfristig wäre das Ziel natürlich, 50 % zu erreichen. Aber wir können nicht jeweils 50 % befreien, denn dann hätten wir kein Modell mehr.

Das war mein erster Punkt; ich habe noch zweieinhalb weitere. Wir begrüßen prinzipiell, dass die Hochschulen per Satzung vieles selber regeln können. Wir sind aber nicht dafür, dass es eine Freiheit ohne politischen und rechtlichen Rahmen gibt. Es ist notwendig, dass ein solcher Rahmen für alle Hochschulen gleichermaßen gesetzt wird. Unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf fällt in diesen Rahmen aus unserer Sicht die Frage nach dem Teilzeitstudium. Wir denken bei Familie nicht nur an Kindererziehung, sondern auch an die Pflege von Angehörigen, die immer noch Frauenarbeit ist. Wir arbeiten an den Hochschulen sehr daran, auch Männer zu Erziehungsarbeit zu bewegen. Das ist andernorts durchaus auch der politische Wille. Das Teilzeitstudium würden wir gerne als eine generelle Möglichkeit für alle Studiengänge rechtlich geregelt sehen.

Darüber hinaus müsste der Umfang der Beitragsbefreiung in diesem Rahmen geregelt werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die jetzt vorgesehen sind. Ich möchte nur einen Punkt nennen, der mir an dieser Stelle besonders wichtig ist: Für ein Wahlamt, das Studierende innerhalb der Hochschulgremien aufnehmen können, werden derzeit drei Semester Befreiung angeboten. Man bekommt also drei Semester, wenn man sich

dort engagiert. Die studentische Beteiligung in den Gremien ist ein sehr rares Gut und sehr wichtig - nicht nur aus politischer Sicht, sondern auch individuell gesehen notwendig. Wir bitten darum zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, die Befreiung an den Turnus von Gremienwahlen anzugleichen. Normalerweise werden Studierende für ein Jahr - also für zwei Semester - in ein Gremium gewählt. Ein Dreijahresrhythmus ermöglicht sozusagen keine zweite Amtszeit.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Sie meinen drei Semester.

Dr. Ute Zimmermann (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW): Entschuldigung, ich meinte drei Semester. Wir möchten darum bitten, die Befreiung für ein Wahlamt auf vier Semester auszuweiten.

Auch ein weiterer Punkt hat mit dem gesetzlichen Rahmen zu tun und ist schon vielfach genannt worden. Es geht um die Ermöglichung von Stipendien; das will ich jetzt nicht noch einmal vertiefen. Sie finden in unserem Papier eine ausführliche Begründung dafür, dass Frauen unter ungleichen Einkommenschancen leiden und in der Rückzahlungsphase des Darlehens benachteiligt sind.

Darüber hinaus soll dieses Gesetz - darum sitzen wir auch hier - unter dem Aspekt von Gender-Mainstreaming verfasst werden. Ich freue mich sehr, dass wir schon in anderen Beiträgen den Gedanken gehört haben, dass es auch innerhalb dieses Gesetzes ein Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen geben kann. Es ist so angelegt, das als Gender-Mainstreaming-Prozess zu gestalten. Wir bitten aber auch darum, die Rechtsverordnungen, die noch folgen werden, als Gender-Mainstreaming-Prozess zu betrachten und dort ebenfalls jeweils auszubalancieren, inwiefern Männer und Frauen von den Auswirkungen unterschiedlich oder gleich betroffen werden.

Mein halber Punkt bezieht sich auf die Verwendung der Studiengebühren. Wir sprechen davon, die Qualität der Lehre zu verbessern. Qualität der Lehre wird im Gesetzentwurf aber als Qualität der Lehrorganisation bezeichnet, wenn man genau liest. Die Verbesserung der Lehrorganisation hat den großen Mangel, dass die Lehre an sich - also die Qualität der Lehrveranstaltung - in diesem Zusammenhang nicht mitgedacht wird. Das zeigt sich auch an den Beispielen heute, wenn gefordert wird, dass die Studiengebühren auch für Baumaßnahmen oder für die quantitative Verbesserung eingesetzt werden können. Ich möchte darauf hinweisen, dass es für Studierende sehr wichtig ist, dass die Qualität der Lehrveranstaltungen verbessert wird. Das bedeutet eine bessere Einbindung von Hochschuldidaktik bis hin zu einer geschlechtergerechten Lehre.

(Beifall)

Klaus Böhme (Personalräte der nichtwissenschaftlichen MitarbeiterInnen an den Hochschulen des Landes NRW): Wohl und Wehe des Schlussredners! Das Wehe liegt darin, dass sich die mehr oder weniger interessierte Zuhörerschaft zunehmend gelichtet hat.

(Zuruf: Aber die Abgeordneten sind noch da!)

Das Wohl liegt darin, dass eigentlich alle Punkte benannt worden sind; von daher muss ich nicht alles wiederholen, sondern kann mich auf einige wesentliche Punkte konzentrieren.

Meine erste grundsätzliche Bemerkung ist, dass sich auch die Personalräte nicht in einem politikfreien Raum bewegen. Lassen Sie mich an diesem Punkt sagen, dass ich durchaus auch in enger Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat für die wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten an den Hochschulen vortrage. Es ist uns ähnlich gegangen wie den Rektorinnen und Rektoren, den Kanzlerinnen und Kanzlern: Es gibt kein einheitliches Meinungsbild. Dennoch muss man sagen, dass die Einführung von Studiengebühren für ein Erststudium bis zum höchsten, für den Arbeitsmarkt qualifizierenden Abschluss mit deutlicher Mehrheit abgelehnt wird.

Im Laufe des Tages ist die Frage gestellt worden, ob der Staat die Gebührenfreiheit nicht garantieren kann oder will. Ich denke, dass beides zutrifft. Um die finanziellen Probleme des Landes wissen auch die Personalvertretungen. Aber vor dem Hintergrund der jüngsten politischen Entwicklungen - Einführung der Globalhaushalte mit nicht zu 100 % ausfinanzierten Personalbudgets, vorliegender Gesetzentwurf zur Einführung von Studienbeiträgen und Presseverlautbarungen von gestern zum Hochschulfreiheitsgesetz - drängt sich der Eindruck auf, dass der Staat sich zunehmend aus seiner Verantwortung für die Hochschulen und damit auch aus seiner Verantwortung für angemessene Studienbedingungen zurückzieht. Deshalb haben auch wir die Befürchtung, dass 500 € Studienbeiträge pro Semester ein Türöffner sind. Denn um nicht defizitär zu arbeiten, wird das Unternehmen Hochschule zu gegebener Zeit gezwungen sein, seine Einnahmen zu maximieren - so konnte man es heute überwiegend auch in der Presse als Reaktion auf die gestrige Pressekonferenz lesen. Ansonsten liefe man Gefahr, Aufgaben einstellen zu müssen oder aber das zu tun, was überwiegend in solchen Fällen geschieht, nämlich die Kosten zu reduzieren - und das sind überwiegend Personalkosten.

Meine zweite grundsätzliche Bemerkung ist, dass wir es nicht für vertrauensbildend halten, wenn BAföG-Empfängerinnen und -empfänger entgegen vorheriger Ankündigungen, sie generell von den Studienbeiträgen auszunehmen, nun doch einbezogen werden. Wir befürchten einfach, dass das insbesondere Kinder aus Mittelstandsfamilien abschrecken wird, die bisher entweder gar kein oder zumindest nur wenig BAföG erhalten. Diesen gleichen wenig vertrauensbildenden Charakter hat übrigens auch die nach wie vor in der Öffentlichkeit propagierte Geld-zurück-Garantie, die sich, wenn man sich den Gesetzentwurf ansieht, eher als Papiertiger erweist.

Lassen Sie mich zu zwei konkreten Punkten des Gesetzes einen deutlichen Appell loswerden: Er betrifft zum einen das Prüfungsgremium. Wir halten es für dringend erforderlich, im Gesetz sicherzustellen, dass alle in der Hochschule vertretenen Gruppen im Prüfungsgremium Sitz und Stimme haben. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die, zumindest was die Verwaltung angeht, in Teilbereichen sehr deutlich betroffen sein werden. Wir halten es nicht für ausreichend, wenn in der Gesetzesbegründung ein entsprechender Appell niedergeschrieben ist. An diese Gesetzesbegründung wird sich zu gegebener Zeit im Zweifel niemand mehr in den Hochschulen erinnern.

(Zuruf: Sie trauen den Hochschulen ja nichts zu!)

Zum anderen richte ich die dringende Bitte an Sie, die Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 3 nicht der jeweiligen Beitragssatzung der Hochschule zu überlassen. Damit beantworte ich eine Frage, die Herr Lindner, glaube ich, eben gestellt hat. Wir sagen ganz deutlich: Wir haben mehr Vertrauen in die Politik, die Ausnahmetatbestände festzuschreiben und damit einheitliche Verhältnisse an allen Hochschulen zu schaffen, als in die Kräfteverhältnisse innerhalb der jeweiligen Hochschule. Ich denke, die Landesregierung kann auch kein Interesse daran haben, dass wir vor Ort damit Zeit vergeuden, in den Gremien entsprechende Mehrheitsverhältnisse zu organisieren. Denn wir wollen uns doch eigentlich um die Kundschaft kümmern. Mein Kanzler hat früher immer gesagt, die Studierenden wären mein Arbeitgeber - das ist noch ein neuer Begriff, der vielleicht ins Spiel kommt. Um sie wollen wir uns kümmern. Bitte bessern Sie an diesem Punkt den Gesetzentwurf nach, und nehmen Sie die Ausnahmetatbestände von vornherein in den Gesetzentwurf auf.

Abschließend möchte ich sagen, dass wir ungeheure Zweifel haben, ob die Einnahmen tatsächlich in der erforderlichen Höhe dem gewollten Zweck zugute kommen. Wir befürchten hohe Verwaltungskosten. Um vielleicht einer Frage vorzubeugen: Wir haben uns bei den Verwaltungskosten bereits seinerzeit in der Stellungnahme zum Studienkonten- und -finanzierungsgesetz öffentlich geäußert. Auch damals gab es keine zusätzlichen Stellen und zusätzliche Mittel. Das heißt, wir haben auch die Vorgängerlandesregierung an diesem Punkt kritisiert. Nun leben wir mittlerweile unter noch deutlich verschärften Bedingungen. Wenn ich etwa an die jüngsten Sparbeschlüsse der Landesregierung denke, was zusätzliche kw-Stellen anbelangt, machen diese Sparbeschlüsse trotz Qualitätspakt zumindest vor den Verwaltungen der Hochschulen nicht unbedingt halt. Das heißt, für die Verwaltungen werden sich die Bedingungen verschärfen. Gleichzeitig kommen neue Aufgaben auf die Hochschulen zu.

Wir haben mit einem gewissen Erstaunen gehört, dass die Studienbeiträge zu einer sprunghaften Steigerung der Qualität von Studium und Lehre führen werden. Ich kann für die von uns vertretene Klientel in den Hochschulen nur sagen: Die Leistung der nichtwissenschaftlich Beschäftigten in den Hochschulen ist bereits jetzt, ohne Studienbeiträge, qualitativ hochwertig.

(Beifall)

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Wir kommen nun zur Fragerunde.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Ich habe nur noch eine kurze Frage an Herrn Langer. Wir haben noch ein Thema, auf das Sie auch in der Stellungnahme nicht eingegangen sind und das wir heute immer wieder gestreift haben: der Umgang mit ausländischen Studierenden. Ein Begriff ist heute überhaupt nicht gefallen: der Begriff der Studienkollegs. Ist das ein Bereich, den Sie auch untersucht haben? Wie ist die Stellung der Studienkollegs im Zusammenhang mit den ausländischen Studierenden an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, und wie kann man diesen Bereich Ihrer An-

sicht nach weiter regeln? Wir haben heute gemerkt, dass es zur Situation der ausländischen Studierenden an den Hochschulen etliche Nachfragen gegeben hat.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Herrn Langer vom CHE. Sie hatten davon gesprochen, dass die Geld-zurück-Garantie im Gesetz nicht mehr existiert, Sie aber nicht der Meinung seien, dass es ein Prüfungsgremium in der Hochschule geben müsse, weil die Qualitätssicherung in der Hochschule selber ausreiche. Es ist ja jetzt schon so, dass es interne Evaluierungsmechanismen gibt. Aber es wird eigentlich nicht nach außen hin transparent, wie die Qualität der Lehre abgesichert ist und wie das zukünftig sein soll. Mich interessiert, ob Sie nicht wenigstens der Meinung sind, dass neben einer internen Evaluierung auch so etwas wie eine externe Evaluierung nötig sein wird.

Dr. Michael Brinkmeier (CDU): Ich habe zunächst auch eine Frage an Herrn Langer. Auch wenn die Finanzvertreter nicht mehr da sind, könnten Sie vielleicht noch einmal Ihre Sicht der Dinge erläutern, in wie weit es möglich und ob es überhaupt sinnvoll ist, dass auch die privaten Banken teilnehmen.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Böhme. Sie hatten eben das Thema Studienkonten- und -finanzierungsgesetz angesprochen und gesagt, wie Sie sich seinerzeit dazu verhalten haben. Mich würde aus Ihrer Alltagspraxis interessieren, was sich vom Arbeitseinsatz her ändern würde, wenn das eine Gesetz wegfällt und das neue kommt.

Heike Gebhard (SPD): Meine Frage richtet sich an Frau Zimmermann. Sie haben angemerkt, dass dieses Gesetzesvorhaben auch unter Gender-Mainstreaming-Gesichtspunkten angegangen werden müsste. Nordrhein-Westfalen hat sich verpflichtet, alle Prozesse unter diesem Gesichtspunkt durchzuführen. Aber wie man sieht, passiert das nicht automatisch. Diese Situation ist wahrscheinlich ähnlich wie die Situation der Behinderten in den Hochschulen, bei denen es auch keinen Automatismus gibt - selbst wenn appelliert wird. Die Frage lautet: Sehen Sie beim Auswahlrecht, von dem die Hochschulen stärker Gebrauch machen, Einwirkungsmöglichkeiten direkt vor Ort?

Ich weiß nicht, ob Sie mitbekommen haben, dass ich mit meinem Kollegen Leuchtenberg eine kleine Anfrage an das Ministerium gerichtet habe, was die Auswahl anbelangt. Dabei hat das Ministerium noch einmal explizit auf die Kriterien hingewiesen. Das Kriterium Gender-Mainstreaming, das heißt, beide Geschlechter gleichmäßig zu berücksichtigen, ist dabei nicht vorgekommen. Wenn wir auch dieses Instrument vor Ort nicht haben, hätte das eine doppelte Konsequenz. Müssen wir beide Dinge gemeinsam diskutieren? Wo, glauben Sie, kann man ansetzen, um das zu fördern?

Karl Schultheis (SPD): Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Zimmermann hinsichtlich des Gender-Mainstreaming-Prozesses: Wie schätzen Sie die Kompetenz sowohl im Parlament als auch in der Regierung ein, einen solchen Prozess erfolgsorientiert organisieren zu können? Welche Möglichkeiten der Mitwirkung können Sie hier anbieten, um einen Prozess erfolgsversprechend zu organisieren?

Eine weitere Frage richtet sich an Herrn Böhme. Wir haben es hier mit einer ideologiegetriebenen Kampagne mit verschiedenen Elementen zu tun. Die Elemente sind heute auch dargestellt worden.

(Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Von Ihnen!)

- Ja, so ist das. Das ist eine ideologiegetriebene Kampagne.

Es ist so, dass die einzelnen Elemente aufeinander bezogen sind. Deshalb stellt sich die Frage, welchen Zusammenhang Sie zwischen dem gestern in Eckpunkten dargestellten sogenannten Hochschulfreiheitsgesetz und diesem Studiengebührengesetz sehen, mit dem wir es heute zu tun haben. Das eine impliziert etwas vom jeweils anderen Bereich. Wenn man über Gremien spricht, die mitwirken dürfen und sollen, sie aber im nächsten Schritt abschafft, hat das Auswirkungen. Insofern muss man schon als Paket sehen, was hier angeboten wird. Zwar muss man nicht alle Pakete annehmen, aber sie sind einmal auf den Weg gebracht. Nun muss man sehen, was der Empfänger damit anfängt.

Markus F. Langer (Centrum für Hochschulentwicklung GmbH): Ich will die Fragen der Reihe nach abarbeiten. Ich bin nicht ganz sicher, worum es bei der Frage nach den Studienkollegs und den Gebühren, die für ausländische Studierende möglich aber nicht verpflichtend sind, geht. Man kann festhalten: Für ausländische Studierende werden in Hochschulen relativ häufig besondere Leistungen erbracht, die nicht immer durch irgendwelche Programme oder durch den Haushalt gedeckt sein müssen. Ich weiß aus der Hochschulpraxis, dass dann sehr häufig Wege gesucht werden, wie man Einnahmen generieren kann. Das versucht man in der Tat häufig direkt über die ausländischen Studierenden. Das geht teilweise schon durch das Hochschulgesetz des jeweiligen Landes. In Ländern, in denen das nicht geht, findet man Umwege, um genau das zu tun. Insofern würde ich es für falsch halten, wenn man an dieser Stelle das Tor schließt und sagt: Das dürft ihr nicht. - Denn dann werden die Hochschulen Umgehungswege suchen.

Auf der anderen Seite ist das Problem klar - es wurde vorhin angesprochen: Nicht alle ausländischen Studierende kommen aus Regionen und Einkommensklassen, bei denen Gebühren einfach wegzustecken wären. Die Frage, inwiefern man diesen Austausch fördern und unterstützen will, betrifft die Politik. Auch jede einzelne Hochschule muss sich die Frage stellen, inwiefern sie auch weiterhin Studierende aus dem Ausland, die nicht immer die höchste Zahlungskraft haben, bei sich haben möchte.

Die zweite Frage richtete sich auf die Geld-zurück-Garantie, die so im Gesetz nun wirklich nicht auftaucht. Dort gibt es nur eine Prüfungskommission, die unterschiedliche Empfehlungen abgeben kann. Wenn ich sage, dass wir die Prüfungskommission nicht brauchen, geht es mir darum, dass ich der Ansicht bin: Wir brauchen sie nicht im Gesetz. Ich halte die Hochschulen für erwachsen genug, unter einem erhöhten Wettbewerbs-, Einnahmen- und auch Rechtfertigungsdruck, der jetzt entsteht, selber mit solchen Gremien zu arbeiten. Denn es ist aus unserer Sicht unstrittig, dass sie Qualitätsaspekte und die sinnvolle Verausgabung etwa von Studiengebühren mit Studierenden diskutieren müssen. Ohne sie wird das nicht gehen. Es geht mir nicht um das Prinzip,

das im Gesetz angesprochen wird; es muss aber unseres Erachtens nicht notwendigerweise im Gesetz stehen.

Möglicherweise ist es aber Aufgabe der Politik, darauf zu achten, dass Hochschulen entsprechende Qualitätssicherungssysteme haben. Es geht nicht darum zu schauen, wie die Qualität ist, sondern darum, ob es Mechanismen innerhalb der Hochschulen gibt. Den Hochschulen sollte überlassen sein, wie sie Qualität sichern. Es muss aber sichergestellt sein, dass jede Hochschule ein solches System entwickelt. Das ist meines Erachtens auch extern überprüfbar. Im Übrigen hoffen wir vonseiten des CHE natürlich immer, dass auch an dieser Stelle über kurz oder lang immer mehr Rankings zur Transparenz des Systems beitragen.

Die dritte Frage bezog sich auf die Rolle der Privatbanken im Kontext der Darlehenssysteme - so habe ich die Frage jedenfalls verstanden. Ich glaube - das ist vorhin auch schon mehrfach angesprochen worden -, dass es für Privatbanken unmöglich ist, zu diesen Bedingungen und Konditionen einen Kredit anzubieten. Dieser Kredit soll zunächst einmal nur eines leisten: Er soll die unmittelbaren Studiengebühren refinanzieren. Mit dem, was die KfW plant, sollen auch noch weitere Kosten des Studiums abgedeckt werden. Die Angebote, die manche Privatbanken schon gemacht haben, zielen in ganz andere Richtungen. Insofern kann ich mir nicht vorstellen, dass genau diese Grundabsicherung ein attraktives Geschäftsfeld für die Banken ist. Aber das müssen die Banken selber entscheiden.

Auf der anderen Seite hindert niemand die Banken daran, Studierenden, verschiedenen Gruppen von Studierenden, Studierenden bestimmter Studiengänge oder Studierenden in Studiengängen, die nicht vom Kontrahierungszwang erfasst sind, Darlehensangebote zu machen. Überall dort können sich die Banken weiterhin bewegen. Man muss allerdings die Frage stellen, warum sich gerade die Privatbanken in diesem Bereich sehr zögerlich gezeigt haben, wenn es sich um ein so attraktives Geschäftsfeld handelt. Ich glaube, wenn der Gesetzgeber sichergehen möchte, dass hier ein Darlehen für jeden Studierenden zur Verfügung steht, geht das nur über die Förderbank des Landes.

Dr. Ute Zimmermann (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW): Ich möchte zuerst auf Frau Gebhards Frage nach dem Zusammenhang von Studierendenauswahl und Studiengebühren sowie Gender-Mainstreaming eingehen. Als die Studierendenauswahl möglich war, haben wir vor Ort versucht anzuregen - das muss ich wirklich so vorsichtig formulieren -, das Geschlechterthema direkt mit der Studienauswahl vom Tisch zu bekommen, indem man Quoten einführt und sagt: Wir nehmen einfach einen bestimmten Prozentsatz da und dort. Dann haben wir das Ziel relativ schnell erreicht.

Das wurde in den Hochschulen nicht angenommen. Dafür gab es zum Teil auch gute Gründe; so einfach ist es nicht. Aber am Ende wurde gar nicht daran gedacht, in dieser Richtung irgendwie auf die Studienauswahl einzuwirken. Man hat noch nicht einmal geschaut, ob man Qualitätskriterien benutzen kann. Denn man könnte auch eine Abiturnote an das Geschlecht koppeln und danach differenzieren. In meiner eigenen Hochschule war es so, dass es letztlich nur noch um den Numerus clausus ging. Eine Studieren-

den Auswahl findet eigentlich nicht statt, weil sie für eine große Hochschule zu viel Aufwand bedeutet.

Unser 30 %-Modell zielte genau darauf, die Studiengebühren zu koppeln. Deswegen bin ich sehr dankbar, dass Sie diesen Punkt noch einmal ansprechen. Wir sehen einen Anreiz darin, eine Beitragsbefreiung zu bekommen. Das hat vorhin schon Prof. Nagel mit dem Etikett „Perception“ beschrieben. Die Aufnahme eines Darlehens - also der Malus - schränkt eher ein; so hat er es beschrieben. Wenn man mit einer Befreiung lockt - auch wenn das das üble Wort von vorhin ist - und steuernd eingreifen kann, könnte man darüber Ströme steuern. Wir sind uns nicht sicher, ob das wirklich gelingt, aber man könnte es einmal versuchen. Man könnte Frauen dafür gewinnen, in Studiengänge zu gehen, die erst einmal nicht so typisch sind, weil sie da eine relativ große Chance haben, von den Gebühren befreit zu werden. Ich wäre sehr gespannt darauf, ob dieses Experiment klappt. Ich glaube, Frauen können auch rechnen.

(Heiterkeit)

Deswegen wäre das ein ganz guter Hebel.

Gender-Mainstreaming funktioniert nur, wenn man Datenmaterial hat; das war das Wesentliche Ihrer Frage. Wir haben gesehen, wie diskursiv wir über die Zahlen aus Österreich gesprochen haben. Das Datenmaterial zu Geschlechterverhältnissen ist dürrig. Es ist extrem schwierig, Entscheidungen auf Grundlage einer mangelnden Datenbasis zu treffen. Man braucht ausreichend Datenmaterial, das zum Teil erst einmal produziert werden muss. Ich habe versucht herauszubekommen, wie viel BAföG Frauen und Männer bekommen. Das lässt sich noch gut ermitteln. Aber gibt es Unterschiede bei der BAföG-Höhe? Diese Daten gibt es nicht. Diese Daten erhebt das statistische Landesamt nicht. Also können wir darüber keine Aussage treffen. Die Datenlage ist sehr oft ein Problem.

Mit der Aussage zu den mangelnden Daten kann ich direkt zu der zweiten Frage überleiten, wie wir die Kompetenz der Landesregierung unterstützen können. Im Rahmen unserer Möglichkeiten und unseres Wissens als Gleichstellungsbeauftragte an Hochschulen können wir das natürlich und stellen uns der Landesregierung sehr gerne zur Verfügung. Wir haben sehr viel Wissen über das tatsächliche Tun vor Ort; das teilen wir mit den Studierenden. Insofern laden wir Sie ein, diese Expertise auch abzufragen.

Aber es ist noch einmal etwas mehr, Gender-Wissen zu produzieren. Wenn man Gender-Mainstreaming ernst nimmt, muss man vor jeder Entscheidung die Frage stellen, ob sie eine gleichmäßige Auswirkung auf Männer und Frauen hat. Um dafür eine gewisse Sensibilität zu bekommen, ist es nötig, sich Kompetenz heranzuziehen. Das könnte auch dadurch geschehen, dass man Gender-Experten oder -Expertinnen zu einer speziellen Problematik einlädt. Die Gleichstellungsbeauftragten sind die Akteurinnen vor Ort, die aber - das sage ich bewusst - nicht immer die absoluten Theoretikerinnen sind.

Klaus Böhme (Personalräte der nichtwissenschaftlichen MitarbeiterInnen an den Hochschulen des Landes NRW): Zunächst möchte ich die Frage von Herrn Brinkmeier nach dem Verwaltungsaufwand beantworten. Ich muss sehr vorsichtig sein, denn als von jeder sinnvollen Tätigkeit freigestellter Hauptpersonalratsvorsitzender mit Büro im

Ministerium läuft man Gefahr, nicht immer den detaillierten Einblick in die Verhältnisse vor Ort zu haben. Von daher bitte ich Frau Schulte, mich zu korrigieren oder zu ergänzen. Meine erste grundsätzliche Bemerkung ist, dass jede Systemumstellung mit Verwaltungsmehraufwand verbunden ist. Zumindest in der Startphase wäre der Aufwand deutlich höher. Ich sehe im Moment keinen Grund, die von Herrn Möller genannten Zahlen in Zweifel zu ziehen. Grundsätzlich lässt sich sagen: Je weniger detailliert geregelt ist, desto höher wird der Aufwand in den Hochschulen selber sein.

Gewisse Zweifel haben wir an der Aussage von Herrn Möller, dass unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Programm der Firma HIS GmbH rechtzeitig zur Verfügung steht, alles rechtzeitig anläuft. Wir haben in der Vergangenheit mit den entsprechenden Programmen der HIS GmbH die Erfahrung gemacht, dass es immer einen hohen Anpassungsgrad an die Besonderheiten der jeweiligen Hochschule gab, sodass sich bisher die Einführung der entsprechenden Programme immer deutlich verzögert hat. Zweifel sind daher aus unserer Sicht angebracht.

Auch bei der Beantwortung der Frage von Herrn Schultheis muss ich sehr vorsichtig sein, weil wir davon ausgehen, dass es auch beim Hochschulfreiheitsgesetz zu einer Anhörung kommen wird. Deshalb muss ich aufpassen, noch ein bisschen Pulver für zukünftige Verfahren zurückzuhalten.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Es gibt sogar zwei Anhörungen, Herr Böhme.

Klaus Böhme (Personalräte der nichtwissenschaftlichen MitarbeiterInnen an den Hochschulen des Landes NRW): Die Frage war, ob wir einen Zusammenhang zwischen dem Hochschulfreiheitsgesetz und dem Studiengebührengesetz sehen. Wir sehen einen deutlichen Zusammenhang. Zum einen wissen wir, dass ursprünglich vorgesehen war, ein komplettes Hochschulfreiheitsgesetz auf den Weg zu bringen, bei dem die Einführung von Studienbeiträgen ein Bestandteil gewesen wäre. Allein die Befürchtungen, dass wegen des sicherzustellenden Vertrauensschutzes zu viel Zeit ins Land ziehen würde, hat letztlich dazu geführt, diese Gesetzgebungsverfahren von einander zu trennen. Wir müssen daher konstatieren, dass auch die Landesregierung selber diesen Zusammenhang ursprünglich sehr deutlich gesehen hat.

Zum anderen komme ich noch einmal auf die gestrige Pressekonferenz zu sprechen: Es wäre fahrlässig, davon auszugehen, dass Gebühren nicht Bestandteil der Finanzverantwortung sind, wenn den Hochschulen die volle Verantwortung für Organisation, Finanzen und Personal übertragen werden soll. Deswegen habe ich eben unsere Befürchtung deutlich gemacht, dass die 500 € nur ein Einstieg sind. Selbst wenn auch wir im Moment keine Veranlassung haben zu bezweifeln, dass die Aussagen, dass die Zuschüsse des Landes wegen der Erhebung der Studienbeiträge nicht gemindert werden sollen, nach heutigem Stand und bestem Wissen und Gewissen gemacht werden, stellt sich uns schon die Frage, was denn im Fall von Kostensteigerungen passiert. Wir leben im Moment auf Landesebene - und auch im Hochschulbereich, der hier betroffen ist - mit einer ungeklärten Tarifsituation, was die Steigerung von Vergütungen und Löhnen anbelangt. Die Aussage, die Zuschüsse gleich zu halten, kann man auch so interpretieren, dass die Hochschulen entsprechende Steigerungen zukünftig selber erwirtschaften

müssen. Das weckt bei der voll autonomen Hochschule sehr schnell Begehrlichkeiten im Hinblick auf die Kundschaft.

Vorsitzender Dr. Michael Vesper: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Deswegen möchte ich sowohl denen, die gefragt haben, als auch denen, die geantwortet haben, für die intensive Durchführung dieser Anhörung danken.

Ich bedanke mich auch ganz herzlich beim Sitzungsdokumentarischen Dienst, der die Anhörung Wort für Wort dokumentiert hat und uns das fertige Protokoll voraussichtlich schon am kommenden Dienstag zur Verfügung stellen wird, damit wir heute in zwei Wochen in die Beratungen einsteigen können.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Restdonnerstag und ein gutes Wochenende. Alles Gute und vielen Dank.

gez. Dr. Michael Vesper

Vorsitzender

Anlage

be/30.01.2006/30.01.2006

254